Friedrich I. und das Wormser concordat

Georg Karl Wolfram, Frederick I (Holy Roman ...

Friedrich I.

und das

Wormser Concordat.

Von

Georg Wolfram,
Dr. phil.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlags-Buchhandlung.
1883.

BURDACH

Marburg. Universitäts-Buchdruckerei. (R. Friedrich)

Herrn

Professor Scheffer-Boichorst

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Vorbemerkung.

Der Titel zu nachfolgenden Blättern deckt nicht vollständig deren Inhalt. Einmal sind die Bischofswahlen in Italien und Burgund nur flüchtig gestreift, — ich behalte mir eine eingehende Behandlung derselben vor, — sodann aber ist auch die Zeit Lothars und Conrads in die Untersuchung hineingezogen. Das war nicht zu umgehen, da die Politik Friedrichs durch diejenige seiner beiden Vorgänger bedingt ist und danach beurteilt werden muss. Allerdings hatten nun ja die Wahlen unter Lothar und Conrad schon vor mir eine eingehende Behandlung durch Bernheim und Witte erfahren, doch glaube ich nach sorgfältiger Prüfung, mich in vielen Punkten ihnen nicht anschliessen zu dürfen. Besonders sah ich mich genötigt, die Ausführungen Wittes zu bekämpfen. Dass ich trotzdem manche Anregung und Belehrung auch von letzterem Herrn empfangen habe, meine ich, hier dankbarst anerkennen zu sollen. Vornehmlich aber muss ich ihm dafür noch meinen Dank bezeugen, dass er mir das Material, welches er bereits für die Wahlen unter Friedrich I. gesammelt hatte, zur Verfügung stellte. Dasselbe hat allerdings mehr zur Controle meiner eigenen Sammlungen gedient, als dass es die Grundlage meiner Arbeit geworden wäre. Vor Allem haben mir die von Herrn Dr. Witte gesammelten Zeugenreihen gute Dienste geleistet.

Inhaltsübersicht.

Cap. I.

Das Wormser Concordat.

Um Friedrichs I. Stellung zu den Wahlen der Bischöfe und Reichsäbte richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, die Urkunde in's Auge zu fassen, durch welche Papst und Kaiser sich ihre Rechte und ihren Einfluss bei denselben garantirt hatten: das Wormser Concordat.

Auf Grund der Wahluntersuchungen während der Zeit Friedrichs und mit Heranziehung des von Bernheim [1]) und Witte [2]) gesammelten Materials über Lothar und Konrad glaube ich eine wesentlich neue Auffassung des Vertrags vorlegen zu können. Auch in verschiedenen Einzelheiten weicht meine Auslegung von der bisherigen ab. Zunächst wird es aber nötig sein, der Herstellung des Wortlautes noch einmal die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abgesehen von einigen unwesentlichen Differenzen, die offenbar nur durch Flüchtigkeit der Abschreiber entstanden sind, stimmen die meisten der uns überlieferten Texte überein.

Nur die Fassung des Codex Udalricus hat an verschiedenen Stellen Auslassungen, die ihr einen in den wichtigsten Punkten abweichenden Inhalt geben. Da diese auf den ersten Blick eine fast einheitliche Tendenz zu Gunsten der kaiserlichen Rechtsansprüche zu verraten scheinen, so schliesst Bernheim, »Zur Geschichte des Wormser Concordates«, dass uns eine

---

1) Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat. 1874.

2) Witte, Forschungen zum Wormser Concordat. I. Theil: Die Bischofswahlen unter Conrad III. 1877.

bewusste Fälschung von Seiten der kaiserlichen Partei vorliege, eine Fälschung, die auch wirklich am Hofe benutzt worden sei. Es scheint mir jedoch, dass die Varianten des *Codex Udalrici* der Eile und Flüchtigkeit eines Copisten zuzuschreiben sind [1]).

Ohne diese Ueberlieferung zu berücksichtigen, hat Pertz auf Grund aller übrigen Handschriften die Urkunde folgendermassen für die Monumenta redigirt [2]):

Ego Calixtus episcopus, servus servorum Dei, tibi dilecto filio Heinrico, Dei gratia Romanorum imperatori augusto, concedo electiones [a] *episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque symonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia* [b] *per sceptrum* [c] *a te recipiat* [d] *et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet, faciat exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur* [e]. *De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.*

---

1) Beilage I.

2) Das Concordat liegt uns in folgenden Texten vor, die ich nach ihrer Verwandtschaft zusammenstelle (Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates p. 33 und 34).

I. Cod. Vatic. 1984 secl. XII ineunta. II. Cod. Vindob. 2178 secl. XII med. III. a) Cod. Londin. Arm. ca. 1200. c) W. Malmesburys Text in M. G. SS. X. 483. IV. a) Cod. Sti. Trudonis ca. 1200. b) Bamb. ca. 1200. c) Text des Ekkehard M. G. SS. VI. 260. d) Text des Anselm M. G. SS. VI. 378. V. Cod. Vind. 430. VI. Cod. Udalrici Jaffe Bibl. V 388.

a) consecrationes II.

b) regalia absque omni exactione I.

c) per sceptrum deest III, per sceptrum sine exactione V.

d) recipiat exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur IV. V.

e) et quae ex his — pertinere noscuntur deest IV. V.

Es fällt hierbei auf, dass in den Zeilen: *de quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus etc.*, der Nachsatz *auxilium tibi praestabo* auf den ersten Vordersatz: *de quibus vero mihi quer. fec.* nicht passt. Der Text des Cod. Ud. hat nur die Worte: *in quibus postulaveris, ... auxilium praestabo* und dieser einen Bedingung entspricht die Verheissung des Papstes sehr gut.

Nehmen wir nun noch die Gegenurkunde Heinrich V. zur Hand, so lesen wir da: *Et do veram pacem etc. et in quibus sancta Romana ecclesia mihi auxilium postulaverit, fideliter iuvabo, et de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iustitiam.* Dieses Schriftstück ist von Theiner nach dem Originale veröffentlicht worden und entspricht der kaiserlichen Urkunde in der Disposition und, soweit es angeht, im Wortlaut. Da nun hier ein verständliches Correlat zum Vordersatz *de quibus m. f. querim.* gesetzt ist, so werden wir dasselbe auch unbedenklich in das päpstliche Aktenstück einschieben dürfen.

Wie schon angedeutet, passt auch die Stellung des Satzes *do tibi veram pacem etc.* nicht zur kaiserlichen Urkunde. Diese stimmt nun auch hierin mit dem Cod. Ud. überein, und so werden wir ebenfalls eine Aenderung eintreten lassen müssen. Der Schlusssatz würde demnach lauten:

Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tuà sunt vel fuerunt tempore huius discordiae. De quibus vero[1]) *mihi querimoniam feceris, debitam tibi faciam iustitiam et in quibus mihi auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo.*

Bezüglich der Klausel *exceptis omnibus etc.*, welche die Handschriften-Gruppe IV und V in der ersten, I, II und III in der zweiten Hälfte der Urkunde haben, wird es mir immer wahrscheinlicher, dass sie im Original an erster Stelle stand[2]). Einmal sind die

1) So auch nur ist das vero verständlich, das bei Vorausnahme dieses Satzes gar keinen Sinn hat.

2) Auch Giesebrecht, Kaisergesch. III. p. 941 u. 1213 nimmt das an.

Gruppen IV und V bezüglich ihres Alters den übrigen mindestens gleichwertig. Textkritisch haben sie sogar manche Vorzüge: so stehen hier die Worte *regalia a te recipiat exceptis ..... – faciat* in verständigem Zusammenhang, während die abweichenden Handschriften den Passus: *exceptis etc.* nachschleppen und so ausser allen Zusammenhang mit seinem Beziehungswort *regalia* bringen.

Ich wende mich jetzt zur Interpretation des Konkordates. Um zwei Punkte hatte sich vor Allem der Investiturstreit gedreht: Einmal sollte dem Kaiser das Recht, Bischöfe nach seinem Belieben einzusetzen, abgesprochen werden, sodann verbot der Papst die Investitur von Laienhand entgegenzunehmen. Der erste Punkt findet seine Erledigung gleich in den Eingangsworten der den Streit abschliessenden Urkunde: *concedo electiones in praesentia tua fieri.* Wir dürfen diese Konzession nicht unterschätzen: denn es ist nicht anzunehmen, dass unter der *praesentia* eine völlig stumme und teilnahmslose Gegenwart verstanden werden soll. Freilich, wenn der Ausdruck streng gefasst würde, so besagte er weiter nichts, und sicher waren auch mit gutem Bedacht von kirchlicher Seite die Worte so vorsichtig gewählt, konnte man doch bei Zeit und Gelegenheit gerade hieraus die allerrigorosesten Schlüsse ziehen. — Doch ohne Gegenkonzession hatte Rom das Zugeständniss nicht gemacht: nur in Deutschland hat der Kaiser die Erlaubniss, einer Wahl beizuwohnen, in Italien steht ihm ein derartiges Recht nicht zu.

Für die zweite Streitfrage werden wir ebenso eine Lösung voraussetzen müssen. In den Worten »*electus autem regalia a te recipiat*« verzichtet der Papst auf seine Ansprüche, wenn auch der Kaiser nicht in vollem Umfange die Rechte seiner Vorgänger zurückerhält: *per sceptrum* erteilt er die Belehnung, nicht wie früher durch Ring und Stab; von den Regalien sind diejenigen ausgenommen, *quae ad ecclesiam Romanam pertinent;* endlich aber wird die Reihenfolge von Investitur und Weihe in Italien eine andere wie in Deutschland. — In allen Lehrbüchern und wissenschaftlichen Werken, die das Konkordat berühren,

wird diese Verschiedenheit der Cerimonien dahin erklärt, dass mit dem Vorrecht der Investitur in Deutschland dem Kaiser eine Wahlkontrole in die Hand gegeben sei [1]): missliebigen Kandidaten, meint man, habe der Kaiser seine Belehnung nur zu verweigern brauchen, um sie vom bischöflichen Stuhle auszuschliessen. Bei dieser Interpretation ist es unerfindlich, weshalb dem Reichsoberhaupt eine Gegenwart bei der Wahl zugestanden wurde. Es wäre doch überflüssig gewesen, nach dem jeweiligen Orte der Sedisvakanz eine umständliche Reise zu unternehmen, wenn man auch ohne dies die Besetzung des Bischofsstuhles in der Hand hatte. — Sicher hätten die Kapitel schon von selbst die Wünsche des Herrschers gehörig in Betracht gezogen, um sich nicht einer für sie höchst kompromittirenden und lästige Unannehmlichkeiten mit sich führenden Verwerfung ihres Kandidaten auszusetzen. Abgesehen von dieser Erwägung beweisen auch die Thatsachen, dass die wechselnde Folge der beiden Cerimonien die gewöhnlich angenommene Bedeutung nicht haben kann. Vor allen Dingen müsste sich doch die Interpretation durch ein historisches Beispiel rechtfertigen lassen. Mir ist es unmöglich gewesen, einen Beleg unter den Wahlen des zwölften Jahrhunderts zu finden.

Friedrich verweigert einmal Konrad von Salzburg die Investitur; aber was nützt ihm das? Die Weihe hat der Gewählte bereits als Bischof von Passau empfangen, der Papst erteilt ihm durch Verleihung des Palliums seine Genehmigung. Will Friedrich da seinen Willen durchsetzen, so muss er zur Gewalt greifen; dabei aber merkt er bald, wie schwer es ist, einen von der Kirche anerkannten Bischof seines Postens zu entheben: trotz aller Gegenmassregeln bleibt Konrad im Amte und schliess-

---

1) Z. B. Ficker, Reichskirchengut p. 161: durch Gestattung .... der Investitur vor der Konsekration war dem Reiche ein ausschlaggebender Einfluss auf die Besetzung des Bistümer auch ferner verbürgt.

Hinschius, Kirchenrecht II. p. 561. n. 1. Gerade diese Konzession (Investitur vor der Weihe) war die praktisch wertvollste, insofern als der Kaiser einen gewählten, ihm nicht genehmen Kandidaten durch Verweigerung der Investitur vom Bistum fern halten konnte.

lich scheint Friedrich, des Kampfes müde, ihn stillschweigend anerkannt zu haben. — Dasselbe wiederholt sich bei der Wahl von Konrads Nachfolger Albert. Auch ihm will Friedrich die Regalien nicht erteilen, aber die bereits empfangene Weihe und das Pallium des Papstes erscheinen den Zeitgenossen und Untertanen bedeutungsvoller als eine kaiserliche Investitur, und erst nach langen Jahren und vielen Mühen kann es Friedrich dahin bringen, dass der Erzbischof durch seine Prälaten abgesetzt wird; doch hierzu wäre es nicht einmal gekommen, wenn nicht Alberts Persönlichkeit seinen Untergebenen verhasst geworden wäre.

Durch königlichen Machtspruch ist eine kanonisch vollzogene Wahl niemals ohne Weiteres cassirt worden. Der einzig mögliche Weg, auf dem dies zu erreichen war, zeigt uns ein Beispiel aus Basel: Als 1133 das Regiment an einen Bischof kommt, dessen Person Lothar nicht genehm ist, da wendet sich der letztere an den Papst, um den Kandidaten verwerfen zu lassen [1]). Bedurfte es aber zur Annullirung einer Wahl erst dieses Beistandes, so war das vielberufene Recht des Kaisers, den Gewählten vor der Konsecration zu investiren, jedes praktischen Wertes baar.

Wenn trotzdem die Kaiser streng daran festhielten, dass die Investitur der Konsekration vorausgehe, so müssen sie wohl einen andern Nutzen in diesem Rechte gesehen haben.

Mit Durchführung des Verbotes der Laieninvestitur wäre der Kandidat durch die Konsekration in Weltliches wie Geistliches eingewiesen worden. »Die Investitur aber mit Treueid und Mannschaft war das einzig rechtliche Band zwischen Fürsten- und Königtum und bildete nicht nur das Fundament, auf welchem das geistliche Fürstentum erwachsen und in den Organismus des Reiches eingeordnet war, sondern auch die Grundlage, auf welcher die Macht des Königtums wesentlich beruhte. Das Verbot derselben bedeutete demnach Zerstörung einer der Hauptstützen des Königtums und Zerreissung des die

1) Bernheim l. c. p. 32. n. 49.

Abhängigkeit bedingenden rechtlichen Bandes, sowie Uebertragung der mit dem geistlichen Fürstentum verbundenen materiellen Besitztümer und politischen Hoheitsrechte an Machthaber, welche ohne jede Beziehung zum Königtum standen«[1]). Das Verbot ist von den folgenden Päpsten mehrfach wiederholt worden und dass es durchaus nicht wirkungslos verhallte, zeigt ausser einzelnen Fällen, in welchen Bischöfe ihre Konsekration vom Papste selbst einholten, sich also sicher den hierarchischen Ansprüchen fügten, auch die Publizistik, die in jenen Tagen zum ersten Male eine Rolle spielte[2]). Die Männer der strengkirchlichen Partei wie Placidus von Nonantula verfechten mit Eifer die päpstlichen Forderungen und sie sprechen nun auch unverholen aus, was in den römischen Erlassen indirekt gesagt war »das weltliche Gut steht nicht mehr im Obereigentum des Reiches, sondern gehört allein der Kirche«. Aus den Vermittelungsvorschlägen der Mittelpartei und des kaiserlichen Anhanges erkennen wir ebenso, dass sich der ganze Streit zu einer Eigentumsfrage zugespitzt hatte[3]). Die ersten Verhandlungen, welche im langjährigen Kampfe geführt werden, bewegen sich denn auch auf dieser Basis, und wenn hier Rom durch die Not gezwungen den grössten Teil seiner Ansprüche aufgegeben hatte[4]), so tritt doch der alte Gedanke, sobald man sich etwas sicherer fühlte, mit voller Schärfe wieder hervor. Es ist im Jahre 1119, da werden zu Mouzon und Rheims wieder einmal Friedensverhandlungen geführt. Trotzdem der Unterschied von Amt und Besitz, die beide zum Begriff *episcopatus* gehören, durch die Streitschriften der letzten Jahrzehnte klar gelegt und geläufig geworden ist, versucht man doch

---

1) Hinschius, Kirchenrecht II. p. 544. 545.

2) Placidus bei Migne 163. p. 634. Sunt autem, qui dicunt ecclesiis non competere nisi decimas etc. Nam immobilia, videl. castra, villae vel rura ei non pertinent, nisi de manu imperatoris pastor susceperit. Quod male eos dicere multis modis et diversis sanctorum sententiis supra docuimus.

3) s. unten bei Erklärung der Klausel exceptis omnibus etc.

4) ib.

kirchlicherseits, nicht nur die Belehnung mit den Spiritualien, sondern auch mit den Temporalien dem Kaiser zu entziehen. Heinrich war bereits, in der Meinung, man verlange von ihm nur Verzicht auf Belehnung mit dem Amte, zu diesem bereit gewesen, als man aber kirchlicherseits seine Urkunde dahin interpretirte, dass auch Regalien darin mit einbegriffen wären und die ausdrückliche Sanktion dieser Auffassung verlangte, rief er im höchsten Zorne aus: Nichts von Allem habe ich versprochen. — Also ganz die Idee Gregors: Amt und Besitz hat die Kirche zu verleihen, ein kaiserliches Obereigentumsrecht besteht an Kirchengütern nicht.

Allerdings beredete man ja Heinrich, die Bischöfe würden nichtsdestoweniger ihre bisherigen Verpflichtungen erfüllen, geschähe dies doch auch in Frankreich, wo keine weltliche Belehnung stattfinde. Aber der Kaiser hatte Einsicht genug, auch sein Recht auf die bischöflichen Leistungen zu behaupten und dieselben nicht dem guten Willen der Kirchenfürsten anheimzugeben.

Man hatte aus diesen Verhandlungen sehen können, dass Heinrich niemals auf eine der weltlichen Investitur entsprechende und gleichstehende Konsekration seitens der Kirche eingehen würde, und musste auf den Gedanken einer Sonderbelehnung mit Weltlichem und Geistlichem zurückgehen. Heinrich aber hatte seinerseits erkannt, dass die alten hierarchischen Ansprüche noch immer existirten. — Unter diesen Eindrücken schritt man 1122 abermals zu Friedensverhandlungen und lebhaft spiegelt sich nun die Situation in der abschliessenden Urkunde. Die Investitur verblieb dem Kaiser, die Kirche verlieh das Amt durch die Konsekration. Aber ein wichtiges Zugeständniss, das die übelsten Deutungen erfahren konnte, hatte man Heinrich abgezwungen. Die alten Symbole Ring und Stab, durch welche bisher Amt und Besitz verliehen waren, gingen an die Kirche über und für den Kaiser wurde ein Neues geschaffen. Es stand zu fürchten, dass die alte Auffassung an den Symbolen hängen blieb und so dennoch die Ansprüche Gregors allmählich durchdrangen. Eine nachfolgende Investitur wäre naturgemäss nur

als inhaltslose Formalität erschienen. Das zu verhindern setzte man nun kaiserlicherseits durch, dass die Investitur der Konsekration in Deutschland vorausgehe und schloss damit jede Möglichkeit aus, die Regalien als durch die Konsekration zugleich mit verliehen zu betrachten. Das Obereigentumsrecht des Reiches am Reichskirchengut war damit von Rom wieder anerkannt worden.

Jedoch hatte der Kaiser diese Position nur dadurch behaupten können, dass er für Italien und Burgund seine Ansprüche in der Streitfrage aufgab. Hier folgte die Investitur der Konsekration und wenn auch durch Beibehaltung dieses Aktes noch der Schein eines Eigentumsrechtes gewahrt blieb, so war man sich doch beiderseits klar, dass das eine nichtige Formalität sei. Man scheute sich noch, nackt und offen auszusprechen: Diese Gebiete und Rechte sind der kaiserlichen Disposition entzogen und in das unbeschränkte Eigentum der Kirche übergegangen; dass es aber faktisch so war, und der Kaiser die Verwilligung einer nachträglichen Belehnung als blosse Form betrachtete, dafür spricht, dass sich bis zum Regierungsantritt Friedrichs nie die Investitur der italienischen Bischöfe nachweisen lässt. — Wir müssen allerdings bei dieser Konzession berücksichtigen, dass die italienischen Besitzverhältnisse andere waren als die im Königreich. Hatten hier die Bischöfe ganze Grafschaften unter sich, so waren sie jenseits der Alpen arme Leute, die nicht allzuviel mehr vom Reiche besassen: hatten dort doch die Städte die kirchlichen Gebiete an sich gebracht.

Wie berechtigt es nun von Heinrich V. war, in der eventuellen Vorausnahme der Konsekration eine Gefahr für die kaiserlichen Obereigentumsrechte zu erblicken, sollte die Folgezeit zeigen; vor Allem sehe ich in der an Lothar ausgestellten Bestätigung des Concordates einen Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht. In Trier ist in auffälliger Weise das Concordat durch Erteilung der Konsekration vor der Investitur verletzt worden und Lothar strebt nun, eine Bestätigung der Urkunde zu erhalten. Innocenz stellt dieselbe in folgender Form aus:

nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus .... Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat [1]) .... Das ist keine Bestätigung des Concordates, hat man gemeint; »es ist das denkbar geringste Maass von Bewilligungen in denkbar unbestimmtester Form und Fassung [2])«. Ist das wirklich so? Prüfen wir genauer, so finden wir gerade in diesen Worten den Sinn des Concordates unzweideutig ausgesprochen, jetzt allerdings in einer Fassung, die viel deutlicher ausdrückt, worauf die eigentliche Intention des Friedensinstrumentes hinausging; die Urkunde sagt: Keiner darf Regalien benutzen, bevor er durch die Investitur ein Recht hierauf erhalten hat, die Konsekration giebt ihm ein solches nicht. Und zwar bezieht sich dieses Gesetz nur auf das *regnum teutonicum;* wir sehen, in Italien genügt wirklich die Weihe allein, um auch die Temporalien einem Bischof zur Verfügung zu stellen. Lothar hielt es jetzt nicht mehr für nötig, durch eine nichtige Formalität die Niederlage seines Vorgängers zu verdecken, welche offen einzugestehen sich dieser gescheut hatte. —

Trotz dieser Bestätigung konnte die orthodoxe Partei ihren alten Ansprüchen nicht entsagen und zahlreiche Beispiele beweisen, wie sie durch Vorausnahme der Konsekration die Anerkennung der kaiserlichen Obereigentumsrechte zu umgehen sucht.

So hat in Regensburg 1155 Heinrich die Weihe empfangen, bevor die Investitur von ihm eingeholt ist [3]). Zugleich hat er den ersten Akt als Anweisung auf die Regalien angesehen und frei über dieselben verfügt. Da kehrt der Kaiser aus Italien zurück und stellt den Bischof deshalb vor Gericht. Otto von

---

1) Jaffé, bibl. V. 522.
2) Bernheim l. c. p. 42, Witte p. 14.
3) s. Cap. IV unter Regensburg.

Freising, der den Vorgang berichtet, giebt ausdrücklich diesen Grund an; über die Ungesetzmässigkeit der Weihe vor der Investitur und damit Entziehung der Wahlkontrole verliert er kein Wort. Das Vergehen des Bischofs lag also darin, dass er die Konsekration bereits als Regalieninvestitur aufgefasst hatte.

In Salzburg ist Erzbischof Konrad zur Regierung gekommen und wendet sich an den Kaiser um Erteilung der Regalien. Die verweigert ihm Friedrich, weil der Prälat den Gegenpapst nicht anerkennen will, und schreibt schliesslich an das Kapitel von Salzburg: *vos scitis et videtis, quantam iniuriam et violentiam omnes clerici Salzburgenses et quidam laici, homines non bene sapientes, ecclesiae cum suo electo nobis faciunt et imperio.* Wie können diese Worte »in der Standhaftigkeit bei Alexander und der Nichtleistung des bis zu einem bestimmten Termine vorgeschriebenen Schwures für Paschal« [1]) ihre Erklärung finden? Was soll da die *violentia*, die dem Kaiser und dem Reiche angethan ist. Der Passus wird nur verständlich, wenn wir annehmen, dass der Erzbischof bereits über die Regalien verfügt hat. Er selbst spricht sich über die Auffassung, die er bezüglich des Kirchengutes hat, einmal auf dem Tage zu Bamberg aus (Ann. Reich. 472): Der Kaiser wirft ihm vor, er besässe sein Bistum *per rapinam* und sein Anwalt erwidert darauf: *non per rapinam, sed per legitimam et canonicam electionem eundem episcopatum suscepisse.* Der Erzbischof meint also, dass bereits die Wahl ihn in seinen Besitz eingewiesen habe, und das kommt bei ihm auf dasselbe heraus, als wenn er durch die Konsekration die Regalien empfangen zu haben glaubte; denn bereits vor seiner Erhebung in Salzburg war er als Bischof von Passau geweiht worden.

Deutlicher noch tritt diese Auffassung von Konsekration bei Adalbert hervor. — Ohne des Kaisers Einfluss ist er gewählt: doch darüber zürnt ihm Friedrich noch nicht, ladet er

---

1) W. Schmidt, Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes Salzburg. 1865. p. 66.

ihn doch zu Hofe ein. Der Gewählte erscheint nicht und lässt sich um dieselbe Zeit die Weihe erteilen; darauf verfügt er über die Regalien [1]). Jetzt nun wird er, als er wirklich an den Hof kommt, gar nicht von Friedrich empfangen. Ja dieser ist so erbittert, dass er in Salzburg einrückt und den Erzbischof zwingt, ihm *universa castra et ministeriales cum ipsa civitate, villis et oppidis et decimis* zu übergeben. Man hat immer angenommen, der Kaiser habe mit dieser Massregel einen Druck auf Adalbert ausüben wollen, um ihn zur Anerkennung Paschals zu zwingen. Aber hierum handelt es sich vorläufig noch gar nicht in erster Linie: der Kaiser hat darüber kein Wort verloren. Es sind das zwei ganz getrennte Streitpunkte. Ebensowenig konnte aber Friedrich zu derartigen Massregeln veranlassen, dass er durch die Konsekration, welche Adalbert vorausgenommen, die Kontrole über die Wahl verloren hatte. Der Brief des Salzburger an Alexander giebt uns über den wahren Anlass Aufschluss: *maxime pro eo, quod dominus noster post introitum suum consilium patris sui, regalia secundum consuetudinem principum teutonicorum ab imperatore requirere neglexit.* Sofort hat auch Friedrich die Lehen anderweit verteilt, um damit zu dokumentiren, dass er es ist, von dem die Regalien zu nehmen sind, dass die Konsekration keineswegs ein Verfügungsrecht über Reichskirchengut in sich schliesse.

Auch bei der Wahl Heinrichs 1174 tritt dieser Gesichtspunkt besonders hervor. Sofort nach der Wahl werden ihm die Regalien vom Kaiser gegeben und er seinerseits verleiht sie darauf hin weiter.

Hiernach erklärt sich nun auch die alte Politik der Salzburger, kein hominium leisten zu wollen. Was war dieser Eid denn anders, als eine Empfangsbescheinigung für Uebergabe von Reichslehen mit dem Versprechen von Gegenleistungen? Erliess ihn der Kaiser, so verzichtete er auch auf die Anschauung, dass das Kirchengut der Erzdiöcese Salzburg im Obereigentum

---

1) Schmidt l. c. p. 84.

des Reiches stehe; dann also war auch kein Grund mehr vorhanden, die Erteilung der Weihe vor der Investitur zu verwehren, und Lothar wie Konrad haben denn auch diese Praxis ungehindert Eingang finden lassen.

Endlich ist auch noch das Verfahren Heinrichs des Löwen für meine Auffassung beweisend: Er liess, solange die neuen Bistümer noch keine Besitzungen von ihm empfangen hatten, die Konsekration der Investitur vorangehen; sobald sie aber dotirt waren, änderte er die Reihenfolge, um zu zeigen: durch meine Investitur, nicht durch die Konsekration, empfangt ihr die Temporalien.

In der Concession *regalia a te recipiat* findet sich die Klausel *exceptis omnibus quae ad ecclesiam Romanam pertinere noscuntur.* Ficker und Bernheim haben diese Worte verschieden erklärt. Der erstere versteht darunter die Exemption derjenigen Bischöfe und Aebte, die noch in ihren Temporalien dem römischen Stuhle unterworfen waren und daher weder vom Könige noch einem Fürsten die Investitur empfingen. Aber würde auch schon diese Interpretation eine willkommene Ergänzung des später zu erörternden *qui ad regnum pertinent* bieten, so ist sie doch wegen der Schwierigkeit, welche das Beziehungswort zu *quae* macht, bedenklich. Eine Konjectur *qui* für *quae*, um es mit einem zu ergänzenden »*episcopi et abbates*« zu verbinden, dürfen wir uns, da keine Handschrift diese Lesart hat, nicht erlauben. Ebenso würde ein etwaiger Sinn der Worte »mit Ausnahme alles dessen, was« zu allgemein sein, wenn hierunter Bistümer und Abteien verstanden werden sollten. —

Bernheim bezieht die Worte auf die *regalia St. Petri* (p. 28) und meint, dass bei einem Verzicht der Belehnung mit diesen Gütern überhaupt jede Investitur der betreffenden, dem Papste unmittelbar unterstehenden Bischöfe seitens des Kaisers ausgeschlossen sei; gegen ihn spricht aber, dass die besten Handschriften die fragliche Klausel in der ersten Hälfte der Urkunde haben, wo nur von deutschen Kirchenfürsten die Rede ist.

Um sich hier Klarheit zu verschaffen, ist es notwendig, auf die Streitschriften und Aktenstücke zurückzugehen, in denen sich während der Zeit des Investiturstreites die uns vorliegenden Ausdrücke des Concordates zu der ihnen eigentümlichen Bedeutung entwickelt [1]) und die Rechtsansprüche der beiden Parteien zu bestimmten Forderungen durchgebildet haben.

Die Investitur umfasste ursprünglich Temporalien und Spiritualien [2]), und zwar gehörte zu den ersteren das gesammte weltliche Gut der Kirche, sei es nun durch Schenkungen von Königen oder Privaten dieser zugekommen [3]). Mit der wachsenden Macht, dem steigenden Ansehen der geistlichen Gewalt, war es derselben aber unerträglich, aus Laienhand die Symbole ihrer

---

1) Wie das Concordat in seinen Ausdrücken auf frühere Urkunden zurückgeht, zeigt ausser den im Text angeführten Fällen noch ein Vergleich mit der

Conventio Mettens. Von 1119 L. L. II, p. 74.	Das Conc.
do veram pacem omnibus, qui ex quo discordia ista coepit pro ecclesia in werra fuerunt vel sunt.	Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.

Sodann stimmt die Disposition des W. C. vollständig mit der Conv. II vi extorta v. 1111 überein.

Conv. II.	W. C.
Dom. papa *concedit* dom. regi Henrico et regno eius .... epo vel abbate libere *electo sine simonia assensu regis,* | quod dom. rex illum annulo et virga investiat. | Epus autem vel abbas libere investitus libere accipiat consecrationem .... Super his dom. Paschalis papa non inquietabit regem Henricum nec eius regnum et imperium.	Ego Calixtus .... tibi dilecto filio .... *concedo electiones inpraesentia tua fieri absque simonia* | .... electus autem regalia persceptum a te recipiat | . . . . — — — — — — Do tibi veram pacem etc. etc.

2) Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 283 und 284.

3) Waitz l. c. 196 und Ficker, Vom Reichskirchengut 20. p. 56. Ersterer citirt hier Wido v. Ferrara: At vero iudicia secularia et omnia, quae a mundi principibus et secularibus hominibus ecclesiis conceduntur sicut sunt curtes et praedia omniaque regalia licet in ius divinum transeant dicuntur tamen secularia quasi a seculaıibus concessa.

Würde zu empfangen und sie war bemüht dieses lästige Verhältniss zu beseitigen. So finden wir schon 1069 die Ansicht ausgesprochen, die Investitur erstrecke sich durchaus nicht auf das Amt, sondern nur den weltlichen Besitz [1]), und wenige Jahre später besteigt ein Mann den Stuhl Petri, der das Uebel dadurch mit der Wurzel ausrotten zu können glaubt, dass er überhaupt jede Investitur durch Laienhand verbietet.

Damit war an den Grundfesten der Reichsgewalt gerüttelt und der Kaiser musste den Kampf aufnehmen, wollte er nicht das Papsttum zu einer feudalhierarchischen Universalmonarchie werden lassen. Aber dass die alte Position nicht zu behaupten war, sah man bald ein, und um der Kirche den Vorwand zu immer erneuten Angriffen zu nehmen, begann man nun von weltlicher Seite her den Unterschied zwischen Temporalien (Regalien) und Spiritualien aufzustellen. Doch hier ergab sich eine neue Schwierigkeit; denn während der Kaiser die ersteren im vollen Umfange in Anspruch nahm, meinte die Kirche, dass auch hiervon ihr ein Theil von Rechtswegen zukomme.

So waren bisher die gottesdienstlichen Gebäude unzweifelhaft Eigentum des Reichs gewesen; jetzt forderte die Kirche, dass die zur Gottesverehrung notwendigen Räumlichkeiten ihr als unbeschränktes Besitztum zugestanden würden, ein Anspruch, der um so eher sich erheben liess, als man von jeher geneigt gewesen war, das Kirchengebäude als Gott allein gehörig zu betrachten. So spricht Wido von Ferrara [2]) dem Kaiser die Investitur mit den Temporalien zu, nimmt davon aber *parietes sacros et altaria* aus und einige Jahre früher hat Berthold von Reichenau [3]) erklärt, dass über *dignitates et ecclesias* kein Laie irgend welches Verfügungsrecht habe.

---

1) Petri Damiani opp. ed. Cajet. 1664 I, 8, ep. 13: non distrahitur ecclesia sed facultas nec emitur sacerdotium sed possessio praediorum.

2) S. S. XII. 177.

3) S. S. XII. 310. Cavebat namque (sc. Rudolfus) ut oboedientissimus erat in omnibus, quod .... interdictum et prohibitum est, ne quis laicorum ecclesias et ecclesiasticas decimas et dignitates quasi proprium suum praestiterit.

Schon nach diesem letzten Bericht ist die Geistlichkeit abermals einen Schritt weiter in ihren Ansprüchen gegangen; denn neben Spiritualien und Kirchenbauten finden wir hier auch die Decimen der weltlichen Investitur entzogen. Dieselbe Anschauung spricht der Gregorianer Manegold aus. Da das Verbot der Laieninvestitur grosse Aufregung hervorgerufen hat, will er die Gemüter beruhigen und erklärt, der Kanon des Papstes beträfe nicht die Lehen, sondern allein die zu Pietätszwecken bestimmten Zehnten[1]). Glaubt er damit die durch die Massregel Gregors Betroffenen beschwichtigen zu können, so ist ersichtlich, dass man sich schon vollständig daran gewöhnt hatte, in den Decimen Kircheneigentum zu sehen.

Je heftiger sich nun der Kampf um die Investitur erhebt, desto bestimmter tritt hervor, was die Kirche als ihr unanfechtbares Eigentum zu betrachten sich gewöhnt hat, desto ausdrücklicher wird betont, dass sie auf keinen Fall diesen Besitz durch kaiserliche Belehnung entgegenzunehmen gewillt sei. Nach 1109 haben wir ein Zeugniss von kaiserlicher Seite, wie weit jetzt noch die Ansprüche dieser Partei in Bezug auf Kirchengut reichen: Tract. de invest. episc. bei Goldast, apol. p. 226: *sub anathemate confirmaverunt Silvester Leo etc. erga reges et imperatores de investiendis episcopis per illos, a quibus — et etiam a devotis laicis et feminis — fundi et alia mobilia ecclesiis dei in orbe terrarum pervenerunt* und von der Curie selbst werden die dahingehenden Ansprüche in den Verhandlungen von 1111 präcisirt[2]): *dominus papa praecipiet episcopis, ut dimittant regalia (illa Cod. Ud.*[3]) *regi et regno, quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Ludovici etc. .... regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant cum pertinentiis suis militia et castra regni.*

---

1) Giesebrecht, Gesetzgebung der römischen Kirche. Münchner historische Jahrbücher von 1866. p. 138.

2) L. L. p. 67.

3) Jaffé, Bibl. V, 273.

Kurz darauf erfahren wir auch den Gegensatz, der sich in der Klausel *quae ad regnum pertinent* verbirgt: ***porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus*** [1]).

Ebenso erklärt der Kaiser in seiner Gegenurkunde: ***dimittet ecclesias liberas cum oblationibus et possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant*** [2]).

Genauer werden diese ***possessiones*** in der Encyklika des Kaisers durch ein Wort, das er dem Papste in den Mund legt, definirt: ***fratres ecclesiae decimis et oblationibus suis contenti sint.***

Sonach haben wir als unbedingt kirchlichen Besitz, den auch der Kaiser als solchen anerkennen will: ***ecclesiae, decimae,*** *oblationes* und ***hereditariae possessiones*** [3]).

Die Verhandlungen zerschlagen sich und fast noch schroffer als früher treten von beiden Seiten die alten Ansprüche wieder hervor. Die Investitur des Kaisers erstreckt sich wie seither auf das ganze Kirchenvermögen, und Heinrich macht keinen Unterschied zwischen unmittelbarem- und Reichskirchengut [4]). Dagegen erneuert die Gegenpartei das Investiturverbot, und da sie das nicht durchsetzen kann, so hält sie die Anschauung aufrecht, dass sich die kaiserliche Belehnung nur auf die eigentlichen Regalien erstrecke, in Bezug auf Decimen und Oblationen aber ohne Einfluss sei. — Das zeigt sich in den Programmen,

1) Jaffé l. c. p. 274 und L. L. p. 69.

2) L. L. p. 66.

3) L. L. p. 70.

4) Placidus v. Nonantula: de honore ecclesiae, kurz nach 1111 geschrieben, bei Pez, thes. anec. II. In der Einleitung wendet er sich gegen die, welche sagen: ecclesia spiritualis et ideo nihil ei terrenarum rerum pertinet, nisi locus tantum, qui consueto nomine ecclesia dicitur und c. 150, sunt vero nonnulli, qui dicant: ***ecclesia quidem*** et ***circuitus eius*** deo concscratus .... pertinet nisi deo et eius sacerdotibus, ea vero quae ecclesia possidet .... i. e. ducatus etc. ... villas et rura et ***cetera huiusmodi***, ita ad imperatorem pertinent, ut etc.

die von dieser Seite her zu künftiger Beilegung des Streites entworfen werden. Der Verfasser der Disputatio [1]) lässt eine geistliche Investitur der weltlichen vorangehen und mit der ersteren bereits den Kandidaten in den Besitz der speciellen Kirchengüter treten [2]). Ebenso betrachtet es Placidus von Nonantula als selbstverständlich, dass diese mit der Weihe durch den Metropoliten auf den Neueingesetzten übergehen [3]).

Wenn uns so nach dem Gesagten schon seit Ausgang des 11. Jahrhunderts die scharfe Scheidung zwischen unmittelbarem- und Reichskirchengut entgegentritt, wenn bei den ersten Friedensverhandlungen im Investiturstreite gerade dieser Unterschied einer eventuellen Einigung zu Grunde gelegt wird und hierbei der Papst, auch da er Alles preisgeben will, doch nachdrücklich auf Ueberlassung dieser angeblichen Eigengüter besteht, wenn auch nach dem Scheitern des Ausgleichversuchs von beiden Seiten die alten Ansprüche aufrecht erhalten, resp. wieder aufgenommen werden, so dürfen wir wohl mit Bestimmtheit voraussetzen, dass in der den langen Streit abschliessenden Urkunde diese der Curie so hochwichtige Frage ihre definitive Erledigung finden wird. Es wäre unbegreiflich, wenn der Papst, da er 1111 gewillt war, fast den ganzen weltlichen Besitz der Kirche preiszugeben, die speciellen Güter als »Eigentum« reservirt, dagegen bei den ungleich geringeren Concessionen von 1122 diese Ansprüche fallen gelassen hätte.

Nehmen wir nun noch hinzu, dass, wie ich oben ausführte, das Concordat wesentlich eine Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche über die Eigentumsrechte des ersteren an den Gütern jener ist, so müssen wir schon vor Einsicht der entscheidenden Urkunde erwarten, dass unsre letzte Frage eine Beantwortung darin erfahren wird. Prüfen wir aber das Aktenstück und finden in der Klausel *exceptis omnibus etc.* fast genau den Wortlaut der dieselbe Sache betreffenden Stelle in der

1) ed. Schum, die Politik Paschals II gegen Kaiser Heinrich V. p. 67 ff.
2) Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates p. 19.
3) Bernheim l. c. p. 21.

Promissionsformel von 1111 [1]), so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir aus diesem Satze »die Ausnahme der Decimen und Oblationen von der kaiserlichen Investitur« und damit die Beanspruchung derselben als unbeschränktes Eigentum seitens der Kirche herauslesen [2]).

Ob wir *quae* nun direkt auf *regalia* beziehen oder allgemein »mit Ausnahme alles dessen, was« übersetzen sollen, hängt von der Ausdehnung, die wir dem Begriffe *regalia* geben, ab. Ficker versteht darunter sämmtliches Gut der Kirche (mit Ausschluss der Mobilien), gleichviel ob es von Königen oder Privaten derselben geschenkt worden ist, Waitz dagegen will für diese Zeit nur das aus königlicher Schenkung stammende als *regale* gelten lassen.

Wenn nun auch im *tractatus de investitura episcoporum* (Goldast p. 227) direkt erklärt wird *regalia, id est a regibus et imperatoribus data pontificibus Romanis in fundis et reditibus,* wenn auch in den Verhandlungen von 1111 wiederholt *oblationes et possessiones ecclesiae* nebst den Decimen den Regalien gegenüber gestellt werden, so sprechen doch mindestens ebenso wichtige Stimmen der Zeitgenossen für die entgegengesetzte Auffassung. Aus eben dem Vertrag von 1111 ergiebt der Gegensatz zu *regalia quae ad regnum manifeste pertinebant,* dass es auch *regalia ecclesiae* gab [3]).

1) Conventio von 1111. L. L. p. 69. porro ecclesiis cum oblationibus et hereditariis possessionibus, *quae ad regnum manifeste non* pertinebant* etc. etc.

W. C.: hier positiv ausgedrückt. exceptis omnibus, *quae ad ecclesiam Romanam pertinere noscuntur.*

* In den Monumenten ist das entscheidende Wort *non* ausgelassen.

2) Dass man sich immer mehr an diese Ansprüche der Kirche gewöhnt hat und anstandslos als ihr rechtlich zustehend anerkennt, dafür spricht Folgendes: Arnold v. Lübeck lässt III, 19 den Kaiser Friedrich sagen: scimus autem decimas et oblationes a deo sacerdotibus et levitis *primitus* deputatas.

Ferner werden dem Bischof Vicelin v. Lübeck die Zehnten entzogen, bevor er investirt ist; also muss er bereits mit der Weihe in deren Besitz eingetreten sein.

3) Ob hier regalia illa, wie Ficker (Reichskirchengut p. 61) nach

Sodann berichtet der Kaiser selbst in der Encyklika über die Verhandlungen von 1111 als Aeusserung des Papstes: *fratres ecclesiae decimis et oblationibus suis contenti sint: rex vero omnia praedia et regalia, quae a .... suis praedecessoribus collata sunt .... recipiat;* danach kannte man auch *regalia,* die nicht aus Königsschenkung stammten. Hierauf wird ebenfalls eine Stelle der von Schum edirten *disputatio* schliessen lassen (p. 86): *si ergo dixerit (sc. rex), quod per virgam et annulum sua tantum regalia velit conferre aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat;* denn dem *sua tantum regalia* können doch nur *regalia ecclesiae* gegenüberstehend gedacht werden.

Nach alledem sehen wir, dass sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Auffassung der Zeitgenossen selbst über die Ausdehnung des Regalienbegriffs noch nicht völlig geklärt und geeinigt hatte, dass sie aber mehr und mehr die Bedeutung der *regalia* auf sämmtlichen weltlichen Besitz der Kirche zu übertragen begann. Wir werden daher die Klausel *omnibus exceptis quae* direkt auf *regalia* beziehen dürfen.

Weiter stimmte man aber nun auch darüber noch nicht völlig überein, was die Kirche an den Regalien oder Temporalien als specielles Eigentum beanspruchen sollte. Placidus v. Nonantula berichtet, dass es Leute gäbe, *qui dicant, ecclesiis non competere nisi decimas, primitias et oblationes in mobilibus tantum rebus, villae vel rura eis non pertinent, nisi de manu imperatoris pastor susceperit* [1]).

Nach den bereits angeführten Stellen aus den Verhandlungen von 1111 verlangt sie dagegen, *decimas, oblationes et*

Cod. Udalr. oder nur regalia, wie Waitz (Gött. Gel. Anz. 1868) nach Leges p. 69 liest, das Richtige ist, ändert an dieser Auffassung nichts.

1) Ficker rechnet, wie erwähnt, die Mobilien überhaupt nicht zu den Regalien; dagegen spricht aber der tractatus de investitura episcoporum bei Goldast: sub anathemate confirmaverunt Silvester, Leo etc. erga reges et imperatores de investiendis episcopis per illos, a quibus — et etiam a devotis laicis et feminis — fundi et alia *mobilia* ecclesiis Dei in orbe terrarum provenerunt. s. Bernheim, W. C. I, n. 23 und 45.

hereditarias possessiones als ihr gehörig anzuerkennen: unter *oblationes* werden wir da wieder die Mobilien zu verstehen haben; wenn daneben aber noch *hereditariae possessiones* genannt werden, so entsprechen diese wohl den Patrimonien, die der Verfasser der *disputatio* p. 70 als der Kirche verbleibenden Besitz aufführt; *patrimonia* sind aber sicher liegende Gründe, deren teilweiser Verbleib als kirchliches Eigentum auch aus der *promissio* des Papstes hervorgeht: hier sagt er: *regalia id est civitates ..... et curtes, quae manifeste regni erant* und der Gegensatz dazu liegt wohl wieder in *curtes ecclesiae*.

Nach Allem scheint man sich daran gewöhnt zu haben, nicht nur Mobilien, sondern auch Decimen und liegende Güter, die nicht von den Königen selbst geschenkt waren, als specielles Kircheneigentum zu betrachten, und auch im Concordate würden diese »Regalien« der Kirche reservirt worden sein.

Entzog man nun dem Kaiser die Investitur mit derartigen Gütern nur des Princips wegen oder hatte es auch praktischen Wert, sie als unbeschränktes Kircheneigentum hinzustellen? Das Obereigentumsrecht des Reiches am Kirchengut äusserte sich darin, dass nach dem Tode eines Bischofs dem Kaiser die Nutzniessung der geistlichen Gebiete auf eine bestimmte Zeit zustand. Dieser Gedanke führte in seinen Consequenzen dahin, dass bei Ableben eines geistlichen Herrn sogar dessen Privatvermögen und Mobilien kaiserlicherseits beschlagnahmt wurden. Mobilien sind es ja aber nun gerade, welche durch das Concordat der Verfügung der weltlichen Hand entzogen werden, also gab mit der in Rede stehenden Klausel der Kaiser das Spolienrecht auf. Für diese Auffassung spricht noch Folgendes: Unter Heinrich IV. ist die Ausübung des Spolienrechts noch nachweisbar [1]); von Lothar und Konrad, Männern also, die sich streng an das Concordat gehalten haben, ist es aber wohl sicher nicht beansprucht worden; wenigstens erklärt es Otto IV. als eine *consuetudo minus decens, quam Fridericus imperator induxerat* [2]).

---

1) Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie. 1866. Beil. 4.

2) Lacomblet, Niederrhein. Urk. B. I, 392.

Anders steht es mit dem Regalienrechte: dies war auch nach dem Concordate noch dem Kaiser erlaubt, da es ihm auf Grund des in der Urkunde bestätigten Eigentumrechtes am Domanialgute zustand. So haben es denn auch jedenfalls Lothar und Konrad in Anwendung gebracht. Ficker p. 97 erklärt hiermit die Nachricht, dass unter Konrad III. nach dem Tode eines Abtes drei Jahre hindurch *abbatiae procuratio ad regalem manum devolvitur;* sodann rechtfertigt auch Friedrich die Ausübung dieses Rechtes, indem er es als ein *antiquum ius regum et imperatorum* hinstellt [1]).

Ich spreche diese Ansicht, hesonders über das Spolienrecht, vor der Hand mit allem Vorbehalt aus, da diese ausserordentlich schwierige Materie meinen Studien bisher ferner gelegen hat; für die definitive Entscheidung der Frage scheint mir von Wichtigkeit, dass es *curtes* gab, welche Domanial- und solche, welche Eigengut des Bischofs waren, die Nutzniessung der einen also Regalien-, der anderen Spolienrecht sein würde.

Es ist nicht nötig, weiter auf die Erklärung aller Einzelheiten des Concordates einzugehen; ich verweise hier auf Bernheims bereits citirte Schrift: Zur Geschichte des Wormser Concordates; doch muss noch ein Punkt, der dort übergangen ist, hervorgehoben werden. Es heisst in der Urkunde: *concedo electiones episcoporum et abbatum teutonici regni, qui ad regnum pertinent.* Was bedeutet hier die Einschränkung: *qui ad regnum pertinent?* Gab es auch Bistümer und Abteien im deutschen Königreiche, von denen dies nicht gesagt werden konnte? Ficker giebt hierüber Aufschluss [2]). Er übersetzt »soweit sie Reichs-Bischöfe und Aebte sind« und versteht unter dieser Bezeichnung Prälaten, die reichsunmittelbar und als Lehnsleute zu Reichsdiensten verpflichtet waren. Der Gegensatz dazu ergiebt, dass zunächst die unter einem weltlichen oder

---

1) Scheffer-B. l. c. bezieht das auf das Spolienrecht. Waitz, Forschungen XIII. p. 495 und vorher schon Ficker, Reichskirchengut p. 96, auf das Regalienrecht. Ich schliesse mich ihnen an.

2) Ficker, Vom Reichsfürstenstand, § 224, dem ich mich in dieser Ausführung völlig anschliesse.

geistlichen Fürsten stehenden Bischöfe und Aebte der Investitur des Königs entzogen waren. Die von Laienfürsten investirten Geistlichen kommen hierbei nicht sonderlich in Betracht, da die Laieninvestitur während des Streites grossenteils beseitigt war, hauptsächlich kam es der Kirche darauf an, sich die Investitur durch geistliche Hand, soweit eine solche bestand oder noch begründet wurde, zu sichern. So war der Bischof von Gurk in seinen Temporalien allein von Salzburg abhängig und dieselbe Stellung nahmen späterhin Seckau, Chiemsee und Lavant [1]) ein. Zahlreich waren besonders die Klöster, die auch bezüglich ihrer weltlichen Besitzungen einem geistlichen Herrn unterstellt waren und deshalb, obwohl sie zum Reiche gehörten, doch nicht direkt zu Leistungen herangezogen werden konnten.

Eine besondere Stellung nahmen ferner die Cistercienserabteien ein [2]). Nach der Ordensregel konnten sie weder weltlicher noch geistlicher Herrschaft untergeordnet und somit nicht in den Reichslehnsverband hineingezogen werden. So erklärt z. B. der Erzbischof von Köln in der Gründungsurkunde des 1122 gestifteten Klosters Kamp [3]): *non solum eos a decani et archidiaconi, verum etiam ab omni seculari subiectione perpetualiter absolvimus nec ipsi, nisi quantum prime institutionis eorum privilegium patitur, ea episcopali dignitate ab illis exigimus.*

Vor allem aber waren von der Investitur die römischen Bistümer und Abteien befreit [4]). Nach Erlass des Verbotes der Laieninvestitur hatten zahlreiche Abteien, die dadurch völlig unabhängig geworden waren, sich in den Schutz des römischen Stuhles begeben; auch neubegründete Klöster wurden Rom geschenkt und für erstere wie letztere war durch diese Massregel jedes Abhängigkeitsverhältniss von einem weltlichen und geistlichen Herrn ausgeschlossen. Als Zeichen der Anerkennung seines Eigentumsrechtes erhielt Rom von den betreffenden Abteien eine jährliche Abgabe.

1) Ficker l. c. § 209.
2) Ficker § 227.
3) Lacomblet I. n. 297.
4) Ficker 225.

Doch auch Bistümer standen in diesem Verhältniss: so war Bamberg [1]) schon nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde *liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus;* aber trotzdem liess sich hier die Loslösung vom Reiche nicht so unbedingt durchführen und es war wie die übrigen Bistümer bezüglich seiner Temporalien de facto dem Könige unterworfen. Anders war es bei Kamin [2]): für den Bischof dieses Sprengels ist nie eine Investitur durch den König nachzuweisen und da ausdrücklich der Papst bestätigt: *libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subiecta*, so ist sie auch unwahrscheinlich.

Cap. II.

Lothar III. und das Concordat.

Das Wormser Concordat war der Person des derzeitigen Kaisers ausgestellt worden, wohingegen Heinrich seine Versprechungen der Kirche als solcher gemacht hatte. Das war eine nicht unbedeutende Errungenschaft für die Curie, um so mehr als der Kaiser nicht hinterlistiger Weise dupirt war, sondern nach vorausgegangenen Verhandlungen sich zu diesem Zugeständnisse herbeigelassen hatte. Hierfür sprechen die bei Gelegenheit des Ausgleichversuchs von 1111 entstandenen Aktenstücke: Als der Papst seine Anerbietungen bezüglich des Verzichtes auf alle Temporalien macht und damit den Streit endgültig beilegen zu können glaubt, da befiehlt er der Geistlichkeit ihre Güter *regi et regno* [3]) herauszugeben. Auf der andern Seite ist auch Heinrich bereit, das unbestrittene Kirchenvermögen *Deo et sancto Petro* zu bestätigen [4]).

---

1) Ficker 205.
2) ib.
3) L. L. p. 69.
4) L. L. p. 68, Z. 42 ff.

Bald aber ändert sich die Situation. Der Papst wird gefangen und neue Conventionsformeln werden ausgetauscht, von denen die päpstliche mit Gewalt durch den jetzt allmächtigen Heinrich erpresst ist: hier muss nun wohl Paschalis seine Urkunde an Kaiser und Reich ausstellen [1]), aber ausdrücklich steht unter Heinrichs Documente: *sic rex presens Henricus observabit domno papae Paschali.*

Aus diesem Wechsel der Ausstellung der Urkunden an die Person des Verhandelnden oder das Reich resp. die Kirche, je nach der augenblicklichen Lage der paktirenden Parteien müssen wir schliessen, dass auch dem W. C. bezügliche Erörterungen vorausgegangen sind. Wenn Heinrich nun hierbei sich wie seine Nachfolger an die Urkunde gebunden hat, von kirchlicher Seite dagegen mit einer Ausfertigung an seine Person begnügte, so ist er sich klar gewesen, dass die Kurie damit umging, die erste beste Gelegenheit nach seinem Ableben zur Beseitigung des Vertrags zu ergreifen. Es trifft ihn der schwere Vorwurf, dass er auf Kosten seines Nachfolgers sich den Frieden erkauft hat.

Vielleicht können wir nun hiermit auch in Zusammenhang bringen, wenn bei der Wahl des neuen Königs die geistlichen Fürsten Grundsätze bezüglich der Investiturfrage aufzustellen wagen, die eine völlige Aufhebung des Concordates bedeuten. Diese Vermutung gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen, dass Adalbert von Mainz trotz inneren Widerstrebens gegen die Zugeständnisse kirchlicher Seits dennoch hervorragenden Anteil beim Abschluss der Friedensurkunde von 1122 hat, bei der neuen Königswahl aber die eigentliche Seele aller Verhandlungen war. Hier bot sich dem schlauen Politiker Gelegenheit mit Hinweis auf den Verfall der Rechtskräftigkeit des Concordates die verhassten Concessionen definitiv aus dem Wege zu räumen. Ich sehe diesen Versuch in dem vielbesprochnen Passus der *narratio de electione Lotharii* (S. S. XII. 510), der mit den Worten beginnt: *Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus.*

---

1) L. L. p. 71, Z. 24 ff.

Wenn der Mainzer freilich sofort auf urkundliche Beistimmung des Königs zu diesem Programm gerechnet hatte, so täuschte er sich. Abgesehen von der persönlichen Stellung Lothars zu dieser Frage, über die er in diesen Tagen sich wohl noch nicht klar ausgesprochen hatte, stand es doch auch den weltlichen Fürsten zu, bei einer so wichtigen Entscheidung ihr Wort mitzureden. Deren Zustimmung aber wäre mehr als zweifelhaft gewesen [1]).

So begnügte man sich denn, um sich selbst in seinen Forderungen klar zu werden und zu einigen, dem neuen Herrscher sie aber wenigstens vorgetragen zu haben, mit der Form einer Resolution [2]), in welcher die Summe aller Wünsche zusammengefasst war. — Sie ist ohne praktische Folgen geblieben: als man sah, dass Lothar an der Gewohnheitspolitik festhielt, auch mit dem Papste sich ins Einvernehmen gesetzt hatte, erkannte man die Zwecklosigkeit einer Erneuerung derartiger Versuche und fügte sich.

Lothar seinerseits konnte zunächst zufrieden sein, wenn er durch Papst und Clerus an der Ausführung der Concordatsbestimmungen nicht behindert wurde und hatte, solange ein entgegengesetzter Fall nicht eingetreten war, vorläufig keinen Grund, die Bestätigung des Concordats zu verlangen. Im Gegenteil: bei der Schwierigkeit seiner Lage den hohenstaufischen Brüdern gegenüber, bei der soeben dokumentirten Gesinnung des deutschen Clerus durfte er nicht riskiren, gelegentlich der Forderung einer Erneuerung der Vertragsbestimmungen von 1122 in Streitigkeiten mit der Kirche verwickelt zu werden. Er wartete einen günstigen Zeitpunkt ab. Die zwiespältige Papstwahl von 1130 schien ihm zur Realisirung seiner Wünsche eine Gelegenheit zu geben, wie er sie sich nicht besser hatte wünschen können. Jetzt aber glaubte er den Papst so in seiner Gewalt zu haben, dass er mehr als eine Bestätigung fordern zu dürfen meinte. Zur Erfüllung eines Wunsches, der ihm als

1) Witte, Die Bischofswahlen unter Konrad III. p. 103.
2) s. Beilage II.

deutschem König so nahe lag, den sein ehrgeiziger Schwiegersohn vielleicht nicht am Wenigsten wachgerufen und erhalten hatte: der Vorausnahme der Investitur vor der Weihe auch in Italien und damit der Rückgabe des dortigen Kirchenguts unter das Obereigentumsrecht des Reiches, sollte der Papst seine Zustimmung geben [1]). Hier hatte sich jedoch der König verrechnet, denn auf solche Zumutungen konnte natürlich die Curie unter keinen Umständen eingehen, wenn sie nicht ihre ganze bisherige Politik hätte umwerfen wollen. Sofort aber machte sie sich die Verhandlungen zu Nutzen. Lothar hatte sich über die Bestimmungen von 1122 hinwegsetzen wollen, weshalb sollte sie, deren Verpflichtungen ohnehin mit Heinrichs Tode erloschen waren, noch irgend welche Rücksichten auf diesen König nehmen? Bei dem eben ausgebrochenen Trierer Wahlstreit [2]) demonstrirte sie in nicht misszuverstehender Weise, dass Lothar froh sein könne, wenn sie ihm die Regalienverfügung nur in Deutschland beliesse. Auch als der Erzbischof von Salzburg seinem Regensburger Suffragane vor der Investitur die Weihe erteilte, konnte der König jetzt nicht mehr gut Klage beim Papste führen und um ähnlichen Fällen vorzubeugen, musste er nun bedacht sein, wenigstens eine Bestätigung des Concordates zu erlangen.

---

1) Ich glaube nur so die bezügliche Stelle Otto v. Freisings Chron. VII. cap. 18 verstehen zu können. Er schreibt: Qui nil cunctatus (sc. Lotharius) exposito tamen prius modeste, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram ecclesiarum quanto sui dispendio remiserit auxilium Romanae ecclesiae promittit. Man hat das so aufgefasst (Bernheim l. c. p. 37), dass Otto hiermit die Aufgabe der Investitur mit Ring und Stab seitens Heinrichs V. meine. Aber hier ist überhaupt von einer remissio investiturae die Rede und was sollte ausserdem bei einem Wechsel der Symbole das Reich für einen grossen Schaden erlitten haben? Nein, in Italien war, wie ich gezeigt habe, die Investitur zu einem völlig wertlosen Akte herabgesunken, und Lothar hatte deshalb wahrscheinlich gar keinen Gebrauch mehr von diesem Rechte gemacht. Es spricht für diese Auffassung die bereits erwähnte Bestätigung des Concordates, in welcher ausdrücklich das Investiturrecht auf Deutschland beschränkt wird.

2) cf. Bernheim l. c. p. 29.

Ich habe über die Bedeutung dieser Urkunde bereits oben gesprochen; hier ist noch nachzutragen, dass wenn auch die Eigentumsrechte des Reiches am Kirchengut für Deutschland zugestanden waren, doch der Reihenfolge von Investitur und Weihe keine Erwähnung gethan ist [1]). Damit war allerdings, was Heinrich V. durch seine Anordnung hatte vermeiden wollen, der Curie wieder Gelegenheit gegeben, die Bedeutung der Investitur durch Voraufnahme der Konsekration in eine schlechte Beleuchtung zu bringen und allmählich zu beseitigen. Und hatte man sich dadurch schon für Lothars Zeiten eine Thüre offen gehalten, um bei Bedarf und günstiger Gelegenheit die Realisirung der alten Ansprüche ein Stück weiter zu fördern, so war die Curie durch die abermals persönliche Ausfertigung der Urkunde nach dem Tode Lothars dem neuen Herrscher zu keiner der gemachten Concessionen weiter verpflichtet.

Lothar legte nach wie vor das Concordat seiner Kirchenpolitik zu Grunde, und dass auch der Wortlaut desselben in seiner Kanzlei wohl bekannt war, geht aus einem Briefe des Kaisers an Innocenz vom Jahre 1136 hervor [2]). Die energische und kraftvolle Handhabung seiner Rechte verhinderte die Curie, die Bestätigung von 1133 nach ihrer Weise auszunutzen.

---

1) Bernheim l. c. p. 43 sagt, dass eine der Hauptbestimmungen, nämlich diejenige über die Folge von Investitur und Weihe in Deutschland als eine ganz neue und in dem obigen Satze canonicas-confirmamus nicht einbegriffene Bestimmung erscheine. Ich sehe überhaupt nichts von dieser Verordnung. Es ist nur vorgeschrieben: Es darf keiner über die Regalien schalten, bevor er sie von dir empfangen hat. — Dabei konnte er aber schon längst geweiht sein.

2) Jaffé bibl. V 524: audita utraque parte, ita nobis eos remittas, ut salva libertate electionis, nos pro consilio archiepiscopi et suffraganeorum adhibitis religiosis personis, talem provideamus, qui ecclesie et imperio expediat.

Cap. III.

Bischofswahlen unter Conrad III.

Ueber die Bischofswahlen unter Conrad III. handelt Witte in der schon öfter citirten Dissertation »Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordates, Theil I« und kommt hierbei zu einem sehr absprechenden Urteile über die Kirchenpolitik des ersten Hohenstaufen. Nach seiner Darlegung hat Conrad:

1) Seinen durch das Wormser Concordat garantirten, resp. den von Lothar geübten, Wahleinfluss aufgegeben.

2) Vermag seine Autorität im Salzburger Sprengel und im Herzogtum Sachsen die Erteilung der Investitur vor der Weihe nicht durchzuführen.

3) Wagt er bei wirklicher Wahrung seiner Rechte nicht, dies dem Papste offen mitzuteilen, sondern verschweigt Anwesenheit bei der Wahl und Erteilung der Investitur, da dies dem Candidaten nicht zur Empfehlung gereichen würde.

4) Erkennt er in streitigen Wahlangelegenheiten Appellationen an den Papst an.

In Punkt 4 stimme ich Witte, wenn auch nicht unbedingt, bei; die unter 1, 2 und 3 zusammengefassten Resultate bedürfen nach meiner Ansicht erheblicher Modifikationen.

I.

Witte scheint mit einer schon vorgefassten Meinung an sein Material herangegangen zu sein und presst demgemäss die Thatsachen in ein fertiges Schema hinein. Ihm ist Conrad ein Pfaffenfürst, der nicht nur seine Wahl der Curie zu danken hat, sondern auch während der Regierung seine Kirchenpolitik den römischen Ansprüchen unterordnet und die von seinen Vorfahren ererbten königlichen Hoheitsrechte widerstandslos dem Papste opfert. Wenn nun auch dieser König nicht als ein Mann erscheint, der die hohe Auffassung seiner königlichen

Würde durch sein Verhalten bei den Bischofswahlen in hervorragend glänzender Weise dokumentirte, so halte ich doch Wittes Verdammungsurteil für viel zu weitgehend und glaube vor Allem, dass der Vergleich mit Lothar allzu ungünstig für Conrad ausgefallen ist.

Obwohl die Curie die Ausfertigung des Concordates an die Person des derzeitigen Herrschers zu ihrem Vorteil auszunutzen versucht hatte, und Lothar deshalb eine Erneuerung des Vertrags nötig erschienen war, haben wir doch keinen Anhaltepunkt, um auch für Conrad die Wiederholung dieses Aktes annehmen zu dürfen. Vielmehr scheint ein stillschweigendes Uebereinkommen zwischen König und Papst bestanden zu haben, den Vertrag auch fernerhin als Grundlage ihrer gegenseitigen Rechte gelten zu lassen. In der kaiserlichen Kanzlei war die Urkunde wohl bekannt und zu verschiedenen Malen hören wir ihren Inhalt recapituliren, ja einzelne Satzteile in wörtlicher Anführung wiedergeben [1]).

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich auf Wittes Ausführungen näher ein und wende mich zunächst gegen Punkt 1. Hierüber sagt er: Zunächst ist das sehr bedeutende Präjudiz der Wahl in Abwesenheit des Königs zur Regel geworden. Es sind nur sehr wenige Wahlen, bei denen wir eine Anwesenheit des Königs als möglich annehmen konnten. Und es ist hier eine bewusste Politik, die man nicht verkennen kann; fast in allen Fällen, wo wir den Zwischenraum zwischen dem Tod des alten und der Wahl des neuen Bischofs erkennen können, sehen wir, dass diese Zeit so kurz bemessen ist, dass der König die Nachricht vom Ableben des alten Bischofs wohl nicht einmal empfangen, geschweige denn selbst zu der Wahl eintreffen und an ihr Teil nehmen konnte. — Es kommt ferner die Wahl in Abwesenheit des Königs nicht mehr einer Präsentation oder Designation gleich. Wo wir etwas Genaueres über die Wahl

1) So beim Utrechter Wahlstreit: den Kaiser vertreten Gesandte bei der Wahl; die streitenden Parteien werden vor seinen Richterstuhl geladen, adhibito episcoporum et principum *consilio* entscheidet er sich für die *sanior pars* und investirt den *absque vi* gewählten.

hören, sehen wir auch, dass dieselbe, vom Volk und Clerus in seiner Gesammtheit getroffen, canonisch vollständig bindend war. Der König konnte nicht mehr die Bestätigung verweigern, die Investitur versagen; that er es, so musste er sich jetzt gefasst machen, dass der Papst zum Schutze der canonischen Wahl angerufen wurde. Die Investitur war kaum mehr als Krönung einer vollendeten Tatsache anzusehen [1]).

Wie Witte sagen kann, es seien nur sehr wenig Wahlen, bei denen wir eine Anwesenheit des Königs als möglich annehmen können, ist nach seinen eignen Ausführungen nicht zu verstehen. Bei der Mainzer Wahl (Adalbert II) wird über die Gegenwart Conrads ausdrücklich berichtet, ebenso wissen wir, dass er in Konstanz und Utrecht durch Gesandte vertreten war, höchstwahrscheinlich wurde in seiner Anwesenheit Conrad von Worms zu Speier gewählt [2]) und ebenso ging wohl die Erhebung des Siegfried auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg in seiner Gegenwart von statten [3]). Die Wahrung der königlichen Rechte, sei es durch persönliche Anwesenheit, sei es durch Briefe oder Boten, ist bei Besetzung des Utrechter (Hartbert) [4]), Bamberger (Eberhard und Egilbert) [5]), Mainzer (Markulf) [6]), Strassburger (Burchard) [7]), Lütticher (Heinrich) [8]), Würzburger

1) l. c. p. 88. 89.

2) Burchardt stirbt 6. XII. 49. Am 8. Februar, als der Stuhl noch unbesetzt ist, weilt Konrad zu Speier St. 3568.

3) Vakanz seit 10. Nov. 46. Konrad am 21. Nov. in Würzburg.

4) Vakanz seit Juni 39, Konrad am 23. Juni in Mastricht.

5) 1139 ist Konrad während der Vakanz (30. Juni bis spätestens 9. Juli) in Ostfranken; 1146 wird am Todestage Egilberts, 29. Mai, gewählt, aber der König ist am 14. und 22. d. M. in Nürnberg nachweisbar. St. 3516/7.

6) Vakanz vom 17. Juli bis Sept. Konrad ist in dieser Zeit auf der Reise von Regensburg nach Köln.

7) Vakanz Ende 1140; um diese Zeit auch die Neuwahl. Konrad seit Nov. in Schwaben.

8) Witte sagt: Gegenwart Konrads unmöglich. Weshalb? Die Wahl ist am 12. Mai und aus dem Itinerar ersehen wir, dass Konrad am 15. April in Würzburg, dann in Worms, am 3. Juni in Andernach ist; seit 26. März war der Stuhl erledigt.

(Gebhard)[1] und Speierer (Günther)[2] Stuhles möglich oder sogar wahrscheinlich. Dem gegenüber stehen nun diejenigen Wahlen, bei welchen nachweislich Conrad nicht zugegen sein konnte. Zunächst kommen unter den von Witte angeführten die in Basel (Ortlieb), Freising (Otto), Köln (Arnold) und jedenfalls auch Merseburg (Ekkelin) nicht in Betracht, da sie vor Conrads Thronbesteigung vor sich gegangen sind. Abgesehen von diesen sind es vor allen die Besetzungen des Salzburger Stuhles nebst seinen Suffraganbistümern, bei denen der König sicher nicht gegenwärtig sein und wohl auch keinen Einfluss geltend gemacht haben kann. So musste er nachweislich von beiden absehen in Passau (Reginbert), unmöglich ist seine Anwesenheit und wenigstens unwahrscheinlich seine vorher eingeholte Zustimmung in Salzburg (Eberhard), Brixen (Hartmann). Hierzu kommen noch Magdeburg[3]) und Zeitz[4]).

In Abwesenheit des Königs, jedoch ohne dass ein Einfluss ausgeschlossen ist, wird gewählt in Osnabrück (Udo), Brandenburg (Wigger), Meissen (Reinward), Mainz (Heinrich, Conrad ist auf dem Zuge gegen Böhmen), Lüttich (Heinrich), Merseburg (Johannes), Halberstadt (Udalrich, Conrad ist damals krank), Chur (Adalgot)[5]).

Rechnen wir das Alles zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Sicher anwesend oder durch Gesandte vertreten	3	Anwesenheit oder Wahrung der königl. Rechte unmöglich . .	1
Anwesenheit höchst wahrscheinl.	2	Anwesenheit unmöglich, Wahrung der königl. Rechte sehr unwahrscheinlich	4
Anwesenheit oder anderweitige Wahrung der königl. Rechte möglich resp. wahrscheinlich	8		

Wahrung der königl. Rechte möglich, Anwesenheit unmöglich 7

---

1) Konrad seit 3. Dec. zu Würzburg; am 20. August lebte der alte Bischof noch.

2) Wahl nach 20. Sept.; Konrad im Dec. in Rheinfranken und in Speier am 25. Dec.

3) Vakanz vom 2. Mai bis 7. Mai 1142. Konrad ist in Franken; doch konnte er nicht schon bei Lebzeiten des alten Bischofs — dieser konnte ja längere Zeit krank sein — seine Instruktionen gegeben haben?

4) Konrad ist auf dem Kreuzzuge.

5) s. unter II.

Wir wollen aus dieser Tabelle keine positiven Schlüsse ziehen, nur negativ ist sie zu verwerten, um Wittes Resultat: »es sind nur sehr wenige Wahlen, bei denen wir eine Anwesenheit des Königs als möglich annehmen können« zu widerlegen.

Zudem macht die Vertretung Conrads durch Gesandte, wie sie uns in zwei Fällen überliefert ist, es sehr wahrscheinlich, dass auch bei andern Gelegenheiten der König auf diese Weise seinen verfassungsmässigen Einfluss ausgeübt hat.

Ebenso lässt sich die weitere Folgerung Wittes mit seinen eigenen Ausführungen nicht vereinigen: »Es ist, sagt er, eine bewusste Politik, die man nicht verkennen kann. Fast in allen Fällen, wo wir den Zwischenraum zwischen dem Tode des alten und der Wahl des neuen Bischofs erkennen können, sehen wir, dass diese Zeit so kurz bemessen ist, dass der König die Nachricht vom Ableben des alten Bischofs unmöglich vorher empfangen konnte«.

Es sind gerade 3 resp. 4 Beispiele, die diesen Schluss begründen könnten, eine Zahl, welche selbstverständlich nicht genügt, ein so allgemeines Urteil zu rechtfertigen [1]). Dem stehen nun zunächst drei Wahlen entgegen, bei denen der König anwesend resp. durch Gesandte vertreten war. Sodann aber habe ich bereits zahlreiche Fälle aufgeführt, in denen die Dauer der Vakanz die Anwesenheit des Königs, resp. eine nach geschehener Benachrichtigung anderweit angeordnete Wahrung seiner Interessen, sehr wohl erlaubt; ja, irre ich nicht, so zeigt sich schon hier, was unter Friedrichs Regiment noch deutlicher hervortreten wird, dass die Länge der Vakanztermine sich nach der Entfernung des königlichen Aufenthaltes richtet. In Bamberg wird am Todestage des alten Bischofs gewählt, während Konrad

---

1) Wahlen in Passau, Magdeburg, Salzburg (hier nicht einmal unbedingte Sicherheit) und vielleicht Bamberg; im letzteren Falle weilt erstens der König in Nürnberg, war also sehr schnell zu benachrichtigen, zweitens aber hatte er kurz vor dem Ableben des alten Bischofs mit diesem eine Besprechung und hierbei hat er, nach Wittes eigner Vermutung, die Frage eines Nachfolgers sehr wohl zur Verhandlung bringen können.

zu Nürnberg weilt; acht Jahre früher ist der König in Franken nachweisbar, als der erledigte bischöfliche Stuhl desselben Orts nach höchstens 8 Tagen einen neuen Oberhirten erhält; das Lütticher Bistum steht 1145 ein und einen halben Monat verwaist, während das Hoflager zu Worms aufgeschlagen war.

Ebenso unhaltbar scheint mir der Schluss, dass sich der Charakter der Wahl seit den Zeiten Conrads verändert hätte, dass an Stelle der ehemaligen Vorwahl jetzt der canonische, definitiv bindende Akt getreten wäre. — Hier aber beruht Wittes Irrtum darauf, dass er — allerdings durch Bernheims Darstellung verleitet — Lothar einen Wahleinfluss ausüben lässt, wie er diesem in Wirklichkeit nie zugestanden hat; natürlich erscheint dann Conrads Verhalten in ungünstigem Lichte. So nimmt er für Lothar ein Bestätigungsrecht der Wahl an, das, wenn man nicht die Verweigerung der Investitur riskiren wollte, eingeholt werden musste und sagt dann über Conrad's Zeit: »Es kommt ferner die Wahl in Abwesenheit des Königs nicht mehr einer Präsentation oder Designation gleich. Wo wir etwas Genaueres über die Wahl hören, sehen wir auch, dass dieselbe vom Clerus in seiner Gesammtheit getroffen, canonisch vollständig bindend war. Der König konnte nicht mehr die Bestätigung versagen .... Die Investitur war kaum mehr als die Krönung einer vollendeten Thatsache«.

Aber hat einmal eine derartige Vorwahl, wie sie Witte hiernach mit Bernheim anzusetzen scheint, nie existirt — vielmehr fallen Abstimmung des Capitels und der Consens des Volks durch unmittelbare Aufeinanderfolge auch zu Zeiten Lothars in einen Akt zusammen [1]) — so beruht die Annahme

---

1) Hierüber s. cap. IX. Auch Witte erkennt an einer andern Stelle die Unhaltbarkeit der Bernh. Hypothese: so sagt er p. 13. Anm. 1. »Die Nachwahl (electio publica) durch Volk und Clerus mag zur Zeit Lothars in einzelnen Fällen vorgekommen sein, dass sie aber immer statt hatte, dafür ist auch nicht der geringste Anhalt«. Alle Wahlen demnach, bei denen sie unterblieb, waren schon in ihrem ersten Akte kanonisch bindend und Lothar blieb nichts übrig als eine »Krönung vollendeter Thatsachen!« Dieser Widerspruch illustrirt deutlich Wittes tendenziöse Darstellungsart.

einer von der Investitur zeitlich getrennten Bestätigung [1]) ebenso auf einem Irrtum.

Allerdings ist ja oft von einer Confirmatio die Rede, aber diese ist eine, wenn nicht mit der Investitur identische, so wenigstens direkt verbundene Handlung. Dafür spricht Folgendes: Die Quellen erwähnen diese beiden Akte nie getrennt, ja die Berichte aus der Zeit Lothars brauchen überhaupt stets nur eine dieser Beziehungen. So hören wir von der Investitur gelegentlich der Lütticher und Trierer [2]), von der Confirmatio bei der Verduner (1129), Augsburger, Regensburger und Prager Wahl. Direkt sogar heisst es über den Amtsantritt des Albero von Verdun: *electionem eius curia laudavit, imperatoria maiestas confirmavit datis ei per sceptrum temporalibus episcopii* [3]): das kann nichts Anderes heissen als: der Kaiser bestätigte die Wahl dadurch, dass er die Temporalien erteilte. Auch die Gegenwart des Gewählten am Hofe [4]) bei Erwähnung der Confirmatio spricht dafür, dass diese in der Investitur ihren Ausdruck fand; denn eine blosse Bestätigung hätte auch durch einen Boten nachgesucht werden können [5]).

Wenn demnach auch unter Conrad von einer Confirmatio nicht ausdrücklich die Rede ist, so werden wir doch wie zu Zeiten Lothars die Investitur als eine solche auffassen dürfen.

Bezüglich der Abtswahlen steht dem König ein weit grösserer Einfluss zu als bei Besetzung der Bischofsstühle. Auch Witte giebt zu, dass hierbei die oberherrliche Zustimmung und Bestätigung die Entscheidung geben, aber noch weit wichtiger ist

---

1) Recht deutlich spricht sich Witte hierüber p. 40. 41 aus.

2) S. S. VIII. 249. Alberonem sub spe eligimus videlicet, ... si .. rex .. dono sui iuris investire vellet.

3) Gesta epp. Vird. S. S. X, 508.

4) So Verdun 1129, Gesta epp. Vird. 507: Ierat siquidem ad curiam regis gratia suae confirmationis.

5) Das gilt auch von den Abtswahlen, so in Murbach. Ebenso wird hier entweder Investitur oder Bestätigung erwähnt. Die erste in Ottenbeuern Witte p. 46. Lorsch zweimal p. 61; die zweite in Einsiedeln p. 45. n. 3.

doch die Designation [1], die regelmässig der Wahl vorausgeht, sobald diese am Hofe stattfindet. Und das ist in der Regel der Fall; denn nur selten wird berichtet, dass am Orte der Sedisvakanz die Abstimmung vorgenommen sei. Dann freilich wird sofort die königliche Einsetzung nachgesucht und diese wird trotz der entgegengesetzten Bestimmungen des Concordates nicht nur auf Einweisung in die Regalien, sondern auch auf Uebertragung von Amt und Würde bezogen [2]).

Eine derartige Mitwirkung des Königs wird von diesem selbst wie von Zeitgenossen als das Ausschlaggebende angesehen, die Wahl dagegen als ein formeller Akt betrachtet. Das geht aus den Ausdrücken hervor, in denen über einen Abtswechsel berichtet zu werden pflegt. Conrad selbst schreibt an den Papst über Fulda: *praefecimus Eilulfum* und in der Urkunde St. 3413 sagt er: *Aleholfum in abbatiae gradum promovimus* und weiter *praefeci Marquardum.*

In allen diesen Fällen ist ferner zu beachten, dass bei der Designation geistliche und weltliche Fürsten zu Rate gezogen werden. So in Fulda bei der Promotion Aleholfs [3]) und Marquards [4]), in Corvey bei der Wibalds [5]).

---

1) So in Murbach (Eilulf), Wib. ep. 230; Fulda, Wib. ep. 250; Fulda (Aleholf), Dronke, Cod. Fuld. 390 und Corvey s. p. 37 Note 3.

2) So heisst es über Einsiedeln Ann. Eins. S. S. III, 147. »accepta statim a rege abbatia« und Fulda, Dronke Cod. Fuld. 390 (St. 3413) in abbatiae gradum promovimus. — Aus der Zeit Lothars über Wibald v. Stablo: investitus est de abbatia Stabulensi, Jaffe I p. 74. St. Gislen. Böhmer, Acta imperii selecta nr. 87: et facto regiae maiestati hominio investituram abbatiae de manu regia suscipiat.

Dass in dem Ausdruck investitura abbatiae unbedingt Verleihung des Amtes mit ausgesprochen ist, zeigen die Verhandlungen von 1119: Cod. Ud. I, 363 beantragt der Papst: investituras omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum permanum laicam fieri prohibemus. Das erregt jedoch Anstoss, da viele hierdurch ihren Besitz zu verlieren fürchten, und der Beschluss erhält die Form: investituras episcopatuum et abbatiarnm omnimodo prohibemus.

3) Dronke, Cod. Fuld. 390. communicato principum consilio.

4) Wib. 250. Cui curiae interfuerunt Bremensis archiepiscopus, Wirceburgensis et Halberstadensis episcopi et alii de laicorum ordine principes

Es lässt sich hieraus ersehen, dass bezüglich der Abtswahlen der König die ihm nach dem Concordat zustehenden Befugnisse überschritten hat [1]). Das Merkwürdigste aber dabei ist, dass sowohl er, wie sein orthodoxer Kanzler, in unbefangenster Weise ihr Verfahren dem Papste mitteilen; es muss danach bereits traditionell gewesen sein und wir dürfen annehmen, dass die Abmachungen von 1122 in diesem Punkte niemals eine Aenderung des althergebrachten Usus, so weit es die Abteien anging, hervorgerufen haben; auch vom Papste scheint kein besonderes Gewicht auf die bezüglichen Bestimmungen der Friedensurkunde gelegt zu sein.

Die Praxis Conrads bei zwistigen Wahlen ist kurz zu erledigen. Er hat sich in solchen Fällen streng an den Inhalt, ja den Wortlaut des Concordates gehalten und nur insofern trat eine Abweichung ein, als die Zuziehung der Comprovincialen bei der Entscheidung auch auf weltliche Fürsten ausgedehnt war [2]).

---

et nobiles multi; a quibus quaesivit, qualiter Fuldense monasterium ordinaret.

5) Chronogr. Corbei. Jaffé I, 49 ff.: Rex Cunradus ... suasit, rogavit, eligi in abbatem ... Wicboldum. Sed et principes .... commendaverunt virum .... Tantis auditis causis de viro laudum licet aegre tantorum creduli assentientes differunt in diem 13 Kal. Nov. in locum suum cum suis consilium et consultum libere acturi. Omnibus ergo in his assentientibus, ut dictum est, conveniunt fratres et clerus, principes quidam beneficiales et nobiles eiusdem legis, ministeriales quoque et post multa tandem universaliter ab omnibus ipse domnus W. in patrem dominumque eligitur.

1) Charakteristisch hierfür ist auch, dass sich zahlreiche Abteien noch nach dem W. C. das freie Wahlrecht nicht nur bestätigen, sondern auch bewilligen lassen. Die hierauf bezügliche Urkunde aus der Zeit Lothars ist gefälscht St. 3558. Doch haben wir von Konrad St. 3501 und 3514, von Friedrich St. 3656, 3764, 4156, 4479 und St. Acta imperii 122.

2) So in Utrecht (Wib. ep. 324) und Einsiedeln (Ann. Einsidl. S. S. III, 147).

II.

Ich wende mich zu dem zweiten Hauptargument, durch welches Witte sein Urteil über Konrad zu begründen sucht:

Folge von Investitur und Weihe.

Seite 89 sagt er: »Für den Salzburger Erzbischof gab es nach wie vor keine Investitur; in Sachsen war die mangelhafte Autorität des Königs daran Schuld, wenn solche Fälle vorkamen, dass keine Investitur eingeholt wurde«.

Bevor ich jedoch auf diese beiden Punkte eingehe, muss ich in Kurzem die Darstellungsart des Verfassers berühren, ihre tendenziöse Haltung scheint die Entscheidung dieser Frage erheblich beeinflusst zu haben. So lesen wir S. 22 Folgendes: Basel: Tod Adalberts 1137 Oct. auf Lothars Römerzuge. Wahl Ortliebs Ende 1137 oder Anfang 1138. Weihe nicht erwähnt, aber 1139 Apr. 14. nimmt Papst Innocenz das Bistum Basel in Schutz *petente Ortliebo episcopo.* Ueber Investitur verlautet nichts. Anwesenheit am königlichen Hofe erst 1139 Mai 20. zu Weissenburg. Uebung des Concordates unwahrscheinlich.

Wie ist es möglich aus den angeführten Tatsachen diesen Schluss zu ziehen! In der Zeit vom Anfang des Jahres 1138 bis April 1139 konnte Ortlieb recht gut zum Empfang der Investitur am königlichen Hofe gewesen sein, ohne seine Anwesenheit durch Zeugenunterschrift zu verewigen; zudem sind uns noch lange nicht alle Urkunden überliefert.

Ueber Chur schreibt W.: Wahl Adalgots nach 1150, 1. März. Gegenwart Konrads unmöglich. Weihe wahrscheinlich bereits 1151. Belehnung nicht erwähnt und vor der Weihe unwahrscheinlich, da (wie die Anmerkung besagt) Adalgot erst Januar 1152 am Hofe ist, ausserdem aber heilig gesprochen wurde, »und heiligen Bischöfen war eine Belehnung aus weltlicher Hand ein Gräuel«. Uebung des Concordats zweifelhaft, wohl unwahrscheinlich.

Weder durch den Text noch durch die Anmerkung lässt sich ein derartiges Resultat rechtfertigen; denn dass die spätere

Canonisation nicht im Geringsten von der Stellung des Betreffenden zum Wormser Concordate abhängt, wird sich durch zahlreiche Beispiele nachweisen lassen: Norbert von Magdeburg [1]) z. B. hat die Investitur vor der Consecration empfangen, ohne seiner Heiligkeit dadurch zu schaden.

Es würde zu weit führen, alle in dieser Weise gewonnenen Wahlresultate zu widerlegen; man sieht schon an diesen zwei Beispielen, dass Witte von vornherein darauf ausgeht, wenn irgend möglich eine Verletzung des Concordats durch seine Untersuchung herauszubringen; in dubio nimmt er stets an, dass eher ein Uebergriff seitens der Kirche als eine gesetzmässige Wahrung der kaiserlichen Rechte stattgefunden hat und so fasst er in allen derartigen Fällen sein Resultat mit den Worten »Uebung des Concordates zweifelhaft« zusammen [2]). Wenn wir aber unparteiisch das vorliegende Material durchmustern, so wird gerade im Gegensatz zu Witte sich ergeben, dass wir bei Beurteilung ungewisser Fälle nach Massgabe der unter den genügend überlieferten Wahlvorgängen bedeutend überwiegenden Zahl von gesetzmässigen Wahlen auf Wahrung des Concordates schliessen müssen.

Das ergiebt folgende Tabelle:

---

1) Bernheim Lothar III. p. 25.

2) So in Zeiz p. 86, Magdeburg p. 33, Minden p. 32, Meissen p. 32, Osnabrück p. 34, Bremen p. 59, Verden p. 60, Merseburg p. 87 u. a. m.

Rechtmässige Reihenfolge von Investitur und Weihe

Direkt überliefert oder sicher anzunehmen.	Wahrscheinlich.	Ungewiss.	Nachweislich verletzt.	Unwahrscheinlich.
Köln (Arnold) p. 79.	Köln (Arnold) p. 23.	Basel (Ortlieb) p. 22.	Salzburg (Eberhard) p. 37.	Freising (Otto) p. 23 [10].
Utrecht (Hermann) p. 71.	Osnabrück (Udo) p. 25.	Utrecht (Hartbert) p. 27.		Passau (Reginbert) p. 26.
Mainz (Adalbert) p. 24.	Strassburg (Burchard) p. 31.	Meissen [4]) (Reinward) p. 32.		Konstanz (Hermann) p. 28.
Brandenburg (Wigger) p. 25.	Merseburg (Reinhard) p. 35.	Minden [5]) (Heinrich) p. 32.		Brixen (Hartmann) p. 31.
Bamberg (Egilbert) p. 27.	Speier (Günther) p. 37.	Magdeburg [6]) (Friedrich) p. 33.		Passau (Konrad) p. 60.
Mainz (Heinrich) p. 33.	Halberstadt [2]) (Udalrich) p. 86.	Osnabrück (Philipp) p. 34.		
Bamberg (Eberhard) p. 36.	Merseburg [3]) Johannes p. 87.	Lüttich (Heinrich) p. 35.		
Würzburg (Sigfrid) p. 37.	Mainz (Markolf) p. 32.	Verden [7]) (Hermann) p. 60.		
Eichstädt (Burchard) [1]).		Zeiz [8]) (Wichmann) p. 86.		
		Bremen (Hartwich) p. 59.		
		Chur (Adalgot) p. 87.		
		Merseburg [9]) (Meingot) p. 26.		
9.	8.	12.	1.	5.

1) Adelb. Heidenh. relatio bei Gretser, opera X. p. 812. Nach dem Tode Gebhards zwiespältige Wahl. Sed rege Cunrado obsequio Gebhardo comitis in partem Burchardi ep. inclinato, nulla syuodali discussione habita; sed regia potentia adhibita Burchardus .... permansit.

2) Die Mitwirkung des Bremer und Halberstädter bei der Entscheidung im Fuldaer Wahlzwist (Witte p. 68 ff.) zeigt, dass sie freundschaftlich zu Konrad standen und das Reichsrecht anerkannten.

3) Für Durchführung des Concordates möchte sprechen, dass der Bischof, dessen Wahl nach dem Mai 51 stattgehabt hat, im Sept. h. a. am Hofe erscheint. Zwar wird er in der U. St. 3585 Evrardus Merseburgensis genannt, aber da kurz nach ihm Evrardus Bambergensis erscheint, so darf wohl eine hierdurch veranlasste Irrung des Schreibers angenommen werden. Jedenfalls verwechselt man leichter einen Vornamen, als die Bezeichnung des untergestellten Bistums.

4—10) s. unten p. 42 ff.

Sofern nicht zwingende Gegengründe vorliegen, werden wir nach dieser Zusammenstellung für alle ungewissen Fälle eher eine Wahrung als eine Verletzung des Wormser Vertrags annehmen müssen. Nur in Bezug auf die Erzdiöcese Salzburg habe ich, obwohl nur ein sicheres Beispiel für eine Concordatsverletzung überliefert ist, dennoch für alle Wahlen die unrechtmässige Ausübung der kaiserlichen Rechte als »unwahrscheinlich« bezeichnet. Denn erwägen wir noch die absichtliche Wahlbeschleunigung in Passau und berücksichtigen die traditionelle politisch-religiöse Stellung der Erzbischöfe, so können wir nicht gut einen andern Schluss ziehen. Aber gerade diese Ueberlieferung lässt es fraglich erscheinen, ob Konrad wegen Duldung solcher Rechtsverletzungen ein allzugrosser Vorwurf gemacht werden darf. Ihm waren durch die Politik Lothars, wie sich bereits bei dessen Wahl, dann aber auch bei der Besetzung des Regensburger Stuhles zeigt, die Hände gebunden [1]) und er musste, wollte er nicht schon bei seinem Regierungsantritt in die erbittertsten Kämpfe verwickelt werden, in das von seinem Vorgänger mit dem Erzbischof getroffene Abkommen eintreten. Hierauf dürfen wir wohl einen Vorgang deuten, den die Vita Chonradi berichtet [2]): der eben gewählte König kommt nach Regensburg und an seinem Hofe erscheint Erzbischof Konrad und der Herzog von Zähringen. Als der letztere nun von dem Prälaten verlangt, dass auch er dem neuen Herrn den Lehnseid leiste, erhält er die Antwort: Ich sehe Herr Herzog, wäret ihr der Wagen, ihr liefet den Ochsen voran; zwischen mir und dem Herrn König wird sich Alles so ordnen, dass eine Sorge überflüssig ist. Der König aber erklärt, ihm genüge die Ergebenheit des Erzbischofs, Weiteres verlange er nicht.

Die übrigen Fälle, in denen Witte eine Verletzung des Concordates annimmt, betreffen Sachsen. Gerade hier ist es der bedenkliche Schluss: »Uebung des Concordates zweifelhaft«,

1) Witte nimmt allerdings an, dass das Concordat Konrad von seinem Vorgänger »vollständig und ungeschmälert« hinterlassen worden sei.
2) S. S. XI. 66.

der ihn zu dieser Auffassung verleitet hat. Bei zwei Wahlen [1]) fasst er wenigstens sein Urteil in »ungewiss« zusammen; — hier dürfen wir eher annehmen, dass eine genaue Durchführung der kaiserlichen Rechtsbefugnisse eher »wahrscheinlich« ist, — bei den andern aber gestattet das vorliegende Material weder eine Entscheidung für noch wider. — So sucht Witte förmlich, um bei den Wahlen von Magdeburg und Zeiz einen Uebergriff seitens der Curie nur wenigstens als möglich hinstellen zu können [2]), und für Minden, Meissen und Merseburg bietet ihm die Feindschaft Konrads und Heinrichs des Löwen ausreichenden Grund, die Respektirung des Concordates für »sehr zweifelhaft« zu halten. Dass ein solches Argument allein nicht hinreichend für einen derartigen Schluss ist, liegt auf der Hand; denn es erlaubt absolut kein Urteil über die persönliche Stellung der geistlichen Fürsten. Zudem weiss Witte selbst, dass der Meissner mit seinem Markgrafen, der auf Seite der Welfen steht, nicht einig ist, in Bezug auf Merseburg aber hätte er sich leicht überzeugen können, dass die Wahl Ekkelins wohl zu einer Zeit stattfand, in der zwischen Konrad und den sächsischen Grossen, speciell dem Magdeburger Erzbischof, noch das beste Einvernehmen bestand [3]).

---

1) Halberstadt und Merseburg (W. p. 86/7) s. p. 40.

2) Bezeichnend ist besonders Zeiz: »Wahl Wichmanns 1149 vor Apr. 1. Belehnung nicht erwähnt. Weihe zwischen 8. März und 9. Juli 1150. Möglicherweise könnte die Weihe vor der Investitur erfolgt sein; denn Wichmann findet sich in der Umgebung des Königs erst 11. Nov. 1150; aber der Tag der Weihe ist nicht so unbedingt sicher«.

Ebenso unbegründet Magdeburg: »Wahl Friedrichs 1142 Mai 7. — Anwesenheit Friedrichs am Hofe bezeugt für 1143 in Zeiz. Belehnung kann 1142 nicht mehr erfolgt sein, da Konrad den Rest des Jahres in Frankfurt, Böhmen und Baiern weilt«. Weshalb Friedrich nicht auch in Böhmen etc. den König aufsuchen konnte, ist nicht zu ersehen; gingen doch Bischöfe selbst nach Italien, um die Investitur zu holen.

3) Der Tod Meingots erfolgte Ende 1139; die Wahl Ekkelins war 1138. Die feindschaftliche Stellung Konrads zu Sachsen datirt aber erst seit dem Würzburger Tage Juli / August 1138 (Giesebrecht p. 177); bis dahin konnte der Gewählte leicht die Investitur eingeholt haben.

Nach alledem lässt sich durch nichts die Annahme begründen, dass die Bestimmungen des Concordates von den sächsischen Fürsten ignorirt worden seien, und wir müssen, da uns das vorliegende Material keinen sicheren Schluss gestattet, nach Massgabe der übrigen Wahlvorgänge im Reiche auch für Sachsen die volle Ausübung der königlichen Hoheitsrechte für »wahrscheinlich« halten.

Es erübrigt jetzt noch, die Wahlen während Konrads Abwesenheit aus dem Reiche einer kurzen Nachprüfung zu unterwerfen. Auch hier sieht Witte, dass der Papst allem Reichsrechte Hohn gesprochen, der König aber bei keiner Bischofswahl seine verfassungsmässigen Rechte ausgeübt habe und wiederum sind es die alten bereits genügend gekennzeichneten Argumente, mit denen diese Behauptung gestützt wird. Die Belehnung des Bremer Erzbischofs soll unwahrscheinlich sein, weil Wibald, der mit diesem in Briefwechsel steht, nichts davon erwähnt, die Hermanns von Verden aber, weil die Lage seines Bistums ihn in ein enges Verhältniss zu Heinrich den Löwen bringt, der seinerseits wieder mit Konrad verfeindet ist. Derartige Schlüsse sind selbstverständlich unhaltbar. Zudem erscheint uns der Erzbischof von Bremen bei Beendigung der Fuldaer Streitigkeiten als ein Mann, der des Königs energisches, die Concordatsbestimmungen fast verletzendes Vorgehen unterstützt; danach lässt sich sein persönlicher Standpunkt beurteilen. Weshalb aber die Beziehungen zu Heinrich dem Löwen den Verdener von der Befolgung des Reichsrechts abgehalten haben sollen, ist erst recht nicht zu ersehen; denn eine völlige Ignorirung der Investitur ist in Deutschland wenigstens nach den Anschauungen der Zeit nicht für möglich zu halten, der Belehnung aber die Weihe vorausgehen zu lassen, dazu lag in der Verbindung mit Heinrich dem Löwen keine Veranlassung.

Anders steht die Frage über die Besetzung des Passauer Stuhles. Hier mag eine Verletzung des Concordates vorgekommen sein, aber wir können nach der oben gezeigten Haltung des ganzen Salzburger Sprengels diesen Fall nicht verwerten, um

besondere Folgerungen bezüglich der römischen Politik während Konrads Abwesenheit daraus zu ziehen.

Vor allem sieht nun Witte eine »vollständige Nichtbeachtung« der Wormser Bestimmungen bei der Abtswahl in Fulda und es ist bei der Wichtigkeit dieser Vorgänge nötig, ausführlicher darauf einzugehen.

Abt Aleholf war abgesetzt und Papst Eugen hatte die Mönche zur Neuwahl aufgefordert. Jedoch war diesem Erlass die Beschränkung zugefügt, den Candidaten nicht aus dem Kloster selbst zu nehmen. Derartige Bestimmungen wurden von den Päpsten öfter erlassen, wenn die zerrütteten Verhältnisse eines Klosters befürchten liessen, die Wahl eines Bruders würde noch grössere Verwirrung herbeiführen [1].

Ordnungsmässig und bei Anwesenheit des Königs wurden die Stimmen auf den neuen Candidaten abgegeben; aber sie bezeichneten einen Mönch, der dem Kloster selbst entstammte und dazu noch wegen seines missgestalteten Körpers nach

---

1) Janssen, Wibald v. Corvey p. 103. Schon hier meint Witte, obgleich er den Papst zu einer derartigen Beschränkung berechtigt erklärt, der König solle diesem »alle so mühsam erworbenen Rechte hinopfern«. Es würde Jedem unklar bleiben, was das für Rechte sind, wenn der Verfasser nicht selbst die Notwendigkeit einer Erklärung gefühlt hätte und in einer Anmerkung p. 51 sagte: Erstlich konnte der Papst nicht so einseitig eine Verfügung erlassen, die derartig in die Rechte eines dem Reiche gehörigen Klosters eingriff und dann war noch in keiner Weise den Rechten des Reiches bei der Wahl in jenem Erlass Rechnung getragen.

Leider giebt Janssen keine entsprechenden Fälle der Beschränkung des Wahlrechts bei heruntergekommenen Klöstern an, und es ist mir auch selbst nicht möglich gewesen, analoge Beispiele zu finden; ich kann daher nur darauf aufmerksam machen, dass Witte an anderer Stelle Janssens Anführung als berechtigt erklärt.

Der andere Grund aber ist völlig hinfällig. W. will, wie aus einer spätern Stelle (p. 54) hervorgeht, damit sagen; Der Papst musste von Rechtswegen die Fuldaer darauf aufmerksam machen: Vergesst nicht, dass nach dem Wormser Concordat der Kaiser bei der Neuwahl zugegen ein muss. — Was in aller Welt ging das der Curie an; mochte der Kaiser selbst für Aufrechterhaltung seiner Rechte sorgen.

Zudem gehört aber die ganze Stelle nicht hierher, sondern zur Wahl des auf Roger folgenden Abtes.

canonischer Vorschrift das Amt eines Abtes nicht bekleiden konnte. Der Papst war völlig berechtigt, ihn zu verwerfen, ja er musste es, wenn er nicht selbst einer Verletzung der Kirchengesetze seine Zustimmung geben wollte.

Eine »vollständige Nichtbeachtung« des Concordates ist hieraus absolut nicht zu constatiren; vor Allem steht überhaupt gar keine Bestimmung in der Urkunde, die sich auf einen derartigen Vorfall anwenden liesse und das canonische Recht, nach dem der Papst hier vorgeht, collidirt in keiner Weise.

Allerdings ist der König unwillig über die vermeintliche Verletzung seiner Würde und von einigen Männern am Hofe wird er auch in dieser Sinnesart bestärkt, Wibald dagegen giebt sich möglichste Mühe, ihn dem Einfluss dieser zu entziehen und mit dem Papste zu versöhnen [1]). Es scheint ihm gelungen zu sein; denn in diese Zeit fällt wohl der Brief, in dem Heinrich dem Papste seine Ergebenheit versichert. Auch dass er der nächsten Wahl nicht beiwohnt, scheint in der Besorgniss, entweder hier oder dort anzustossen, seinen Grund zu haben.

Am 5. Nov. finden wir abermals die Wähler in Fulda versammelt. Wibald hat die Leitung des wichtigen Aktes übernommen, aber es scheint doch, wie aus seinen sonderbaren Aeusserungen hervorgeht [2]), hauptsächlich päpstliches Interesse zu sein, was er vertritt. Interessant ist dabei zu beobachten, dass die antipäpstliche Partei am Hof wirklich ihre Absichten wahr gemacht zu haben scheint; denn plötzlich tritt zwischen die Versammelten Graf Gottfried und wird der Führer einer kräftigen Opposition, die den Abt von Hersfeld, einen früheren Fuldaer Mönch, zum Leiter des Klosters macht.

Diesem scheint jedoch selbst die Stellung unbehaglich gewesen zu sein und er verzichtet (Wib. 250).

1) Wib. ep. 88 und 89. Für die Neuwahl wird darauf hingearbeitet, ut aliquid in Fuldensi ecclesia fieret, quod auctoritatem papae aliquatenus offenderet.

2) Cum enim huius monasterii possessio pariter et sacra domino nostro pontifici Romano pertineat, is vobis eligendus erit, cui secundum vetustam coenobii vestram dignitatem manum imponere possit l. c.

Endlich kehrt der Kaiser aus der Fremde zurück und ihm wird die alleinige Entscheidung der leidigen Angelegenheit übertragen. Im April 1150 treffen wir ihn inmitten einer zahlreichen Versammlung zu Fulda und hören mit Genugthuung, dass er jetzt ganz selbständig die verfahrene Sache in die richtigen Gleise bringt. Sobald nach voraufgegangener Beratung mit den Bischöfen von Würzburg, Halberstadt und Bremen und den anwesenden Laienfürsten in dem Abt Marcward von Tekkingen eine geeignete Persönlichkeit gefunden ist, lässt er das Resultat den Wählern verkünden und einmütig geben diese ihre Stimmen auf den Designirten ab.

So hätten, sagt jetzt selbst Witte, diese Wirren doch noch einen befriedigenden Ausgang gefunden, wenn nicht ein Umstand da wäre, der diesen Erfolg wieder sehr zweifelhaft machte: der Papst wird um Bestätigung der Wahl gebeten. — Allerdings haben wir einen Brief Wibalds (250), in dem dieser an Papst Eugen den Verlauf der Wahl berichtet und schliesslich bittet: *ut sanare dignemini contritos Fuldenses et alligare contriciones eorum et per vestrae benedictionis manum opus … confirmetis.* Aber woher wissen wir, dass das im Namen des Königs geschieht, wie können wir Konrad für persönliche [1]) Schreiben des ultramontanen Abtes von Corvey verantwortlich machen?

Ich habe, da hier die passendste Gelegenheit war, den Verlauf der Fuldaer Wirren bis zu Ende erzählt und komme jetzt noch einmal auf den Ausgangspunkt zurück.

Ein sicheres positives Resultat lässt sich aus dem überlieferten Materiale nicht gewinnen; es ist für die Zeit von Konrads Kreuzzug weder aus den Bischofswahlen noch aus den Besetzungen der Abteien zu schliessen, dass die Curie einen planmässigen Feldzug gegen das Concordat unternommen, ja

1) Dass Wibald sich persönlich und nicht im Auftrage Konrads an den Papst wendet, sehen wir im Verlaufe des Murbacher Wahlstreites, in dem Konrad und Wibald, jeder für sich in derselben Angelegenheit, sich an den pontife xwenden.

überhaupt nur den Versuch eines Angriffs gegen dessen Bestimmungen gemacht habe. Im Gegenteil, die völlig ordnungsmässigen Erhebungen der Aebte von Lorsch[1]) legen uns die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsschlusses, zu dem uns die statistische Uebersicht sämmtlicher Wahlen nötigte, für diese Jahre besonders nahe, nämlich: der König resp. dessen Stellvertreter hat die ihm durch das Concordat garantirten Rechte im vollen Masse ausgeübt.

III.

Weiter hat Witte noch an der Art und Weise, wie Konrad seine Briefe an den Papst abfasst, auszusetzen und sagt, der König kenne seine Rechte, aber er wage dieselben nicht offen den Ansprüchen der Curie gegenüber zu behaupten. Dabei beruft er sich auf die Berichte über die Fuldaer, Murbacher, Utrechter und Kölner Wahl, bei welchen allen dem Papste verschwiegen sein soll, dass der Gewählte die Investitur bereits empfangen habe.

Zunächst ist davon Fulda zu streichen, über dessen Wahlstreit gar kein Bericht Konrads existirt, Witte setzt hier einen Brief Wibalds für einen königlichen ein. — Ueber Murbach dagegen liegt ein Schreiben Konrads vor. Darin aber teilt er offen dem Papste mit, er habe den ersten Candidaten *ex ordine iuris ac rationis* verworfen und schliesst: *praefecimus monasterio abbatem Eilulfum.* Die Wahl zu erwähnen, welche für dessen Einsetzung angeordnet war, hält er gar nicht für notwendig.

Wenn der König in so rückhaltsloser Weise sein Verfahren darlegt, wenn er sogar selbst offen sagt, dass er — und hierzu war er nach dem Wormser Concordate nicht berechtigt — eigenmächtig einen neuen Abt eingesetzt habe, ist es da wohl an-

---

2) Chron. Lauresh. S. S. XXI 444. Hildebertus ex Fuldensi monasterio .... primo quidem sub intentione, sed postea reductis in concordiam partibus, abbas eligitur et ab Henrico rege vestitus necdum consecratus .. moritur. Cui e vestigio Marquardus ... substitutus et ab eodem rege investitus.

zunehmen, dass er eine viel geringere Befugniss, die ihm noch dazu vom Papste selbst rechtlich garantirt war, absichtlich verschwiegen haben soll? Aber in dem *praeficere* liegt zugleich der Begriff *investire;* denn wie soll man sich die Einsetzung eines Abtes anders denken als durch Erteilung der Investitur. Zudem braucht Konrad, ebenfalls ohne die Investitur zu erwähnen, einen ganz ähnlichen Ausdruck *(promovere)* in einer Urkunde an Fulda. Was hatte er da für Grund seine Belehnung zu verschweigen? [1]).

Noch weniger ist es bei der Utrechter Wahl zu begreifen, wie Witte zu seinem Vorwurf kommt. Schritt für Schritt stützt der Kaiser sein Verfahren auf das Concordat und teilt das aufs Genaueste dem Papste mit: so die Anwesenheit seiner Gesandten bei der Wahl, die Vorladung der streitenden Parteien, die Entscheidung für die *sanior pars* und dabei soll er durch Verschweigen der Investiturerteilung den unangenehmen Eindruck verwischen wollen, den diese auf den Papst machen müsste. — Wäre das schon von vornherein nicht glaublich, so steht noch dazu in einem folgenden Satz der klare Bericht über die weltliche Belehnung. Es heisst da: *iudicatum est, nullam nos debere moram probabilibus desideriis inserere sed personam absque vi electum .... provehere. Provehere* heisst doch nichts anderes als *investire* und seine Bedeutung erklärt sich, wenn wir es mit *promovere,* das, wie bereits erwähnt, den Belehnungsakt unzweifelhaft bezeichnet, in Vergleich stellen. Mit Notwendigkeit wird sich ein derartiger Gebrauch dieses Wortes bei Betrachtung der Kölner Wahl ergeben.

Hier finden wir allerdings einige auf den Wahlvorgang bezügliche Fakta verschwiegen, ja entstellt. Der König sagt (ep. 340), er sei zufällig während der Zeit der Wahl nach Köln gegangen, Otto v. Freising (I 62) dagegen, Konrad habe zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles seinen Weg nach der

---

1) Dronke, cod. Fuld. 390. Aleholfum in abbatiae gradum nostro cum iure promovimus et ad apostolicae benedictionis consecrationem cum litteris nostrae commendationis deximus.

Metropole genommen, er sei aber schon unterwegs von der Wahl seines Kanzlers benachrichtigt, der jedoch die definitive Annahme bis zur Ankunft des Königs verschieben wolle.

Welche Gründe Konrad zu seinem abweichenden Berichte veranlasst haben, ist nicht festzustellen; wissen wir denn aber, dass Otto v. Freising nicht irrt? Soviel dürfte doch sicher sein: Ein König, der in mehreren andern Fällen offen von seinem Wahleinfluss und der Wahrung seiner gesetzmässigen Rechte dem Papste gegenüber redet, hat keinen Grund, jetzt, wo weder einer zwiespältigen Wahl halber der Candidat einer besondern Empfehlung bedurfte, noch ein der Curie nicht genehmer Mann die Stimmen der Wähler erhalten hatte, die blosse Absicht, bei der Creirung gegenwärtig zu sein, dem Papste zur Vermeidung eines Anstosses zu verschweigen.

Von einer Verheimlichung der Investitur ist aber gar keine Rede; denn wiederum wird der Ausdruck *provehere* angewandt, hier aber mit dem deutlichen Zusatz: *ad reformandam pacem et iusticias seculares faciendas.*

IV.

Wir haben uns jetzt noch den verschiedenen Fällen zuzuwenden, in welchem der König sich mit einer Bitte um Bestätigung des Erwählten nach Rom wendet. Dem begegnen wir im Utrechter, Murbacher und Constanzer Wahlstreite.

In Murbach war der durch einen Teil der Wähler neu aufgestellte Abt wegen Untauglichkeit für sein Amt vom Könige verworfen worden und der nach Speier beschiedene Mönchsconvent wählt halb gezwungen den vom Könige designirten Eilulf. Da der Bischof von Basel vorzüglich Konrad bei Absetzung des ersten Abtes beeinflusst hat, wenden sich jetzt die Wähler selbst mit einer Klage gegen den Baseler und wahrscheinlich auch mit einer Appellation gegen ihre eigne Wahl nach Rom [1]). Konrad kam hierdurch in eine schlimme Lage;

1) Dass es die Wähler selbst sind, ergiebt folgender Schluss: Eine Partei hatte den Kellermeister gewählt, die andern sind da-

denn mit diesem Schritte erklärten natürlich die Mönche, dass ihnen die Wahl aufgedrungen sei, ein Vorgehen des Königs, bei dem er sich nicht auf das Concordat stützen konnte. Da wendet er sich brieflich an den Papst, stellt die Sachlage dar und bittet *»ut a vestrae sanctitatis benedictione id factum roboretur nec inclinetis aurem vestram cursoribus illis pseudomonachis, qui episcopum Basiliensem, nihil de eodem negotio tractantem, ad vestram praesentiam appellaverunt. Etenim tam temerariae provocationes ... omnes iuris ordinem convertunt.«* Er weiss also, dass eine derartige Appellation rechtswidrig ist und will durch den Beistand des Papstes ein für alle Mal ähnlichen Fällen vorbeugen. Wie nun Eugen die Angelegenheit zu Ende führt, dass er sie dem Lausanner Bischof schon vor Eintreffen des kaiserlichen Briefes übergeben hat, geht uns hier nichts an. Denn zu dieser Art der Erledigung hatte Konrad seine Zustimmung nicht gegeben; das war eine eigenmächtige Handlung des Papstes.

Ein zweites Mal bittet der Kaiser bei Gelegenheit der Utrechter Wahl den Papst um Bestätigung. Hier hat er sich peinlich an die Bestimmungen des Concordates gehalten: die streitenden Parteien citirt, den Hergang der Wahl *adhibito episcoporum et principum consilio* untersucht, der *saniori parti* seine Zustimmung zu geben und den *absque vi* Gewählten investirt. Ueber die nun darauf folgenden Verhandlungen mit der Gegenpartei verweise ich auf Witte p. 71. Genug, die Anhänger des zurückgesetzten Candidaten appelliren nach Rom, Konrad aber hat auch seinerseits geschrieben und den Papst gebeten, *opus inchoatum perficere et confirmare.*

Die Datirung dieses Briefes ist nicht sicher. W. setzt ihn unmittelbar nach den Nürnberger Reichstag, auf welchem über

---

gegen. In Speier werden die Stimmen nach der königlichen Designation post multam pertinaciam (Wib. ep. 230) auf Eilulf abgegeben, also von der Partei, welche am Erstgewählten festhielt. Eine Klage in Rom gegen den Baseler konnte daher auch nur von dieser Seite anhängig gemacht werden, da ja der Baseler hauptsächlich die Bestätigung des Kellermeisters verhindert hatte.

die zwistige Wahl abgeurteilt war und zwar begründet er das damit, dass die in derselben Angelegenheit anberaumten Versammlungen zu Speier und Nimwegen nicht erwähnt werden. Damit fiele das Schreiben vor die Appellation der Gegenpartei, die nachweislich zwischen den beiden Hoftagen nach Rom abgegangen ist und der König hielte es für nötig, auch ohne Einsprache von irgend einer Seite die Rechtmässigkeit einer Wahl bestätigen zu lassen. Wenn auch diese Datirung richtig ist, so ist doch nicht der daraus gezogene Schluss notwendig. Die Partei des Gegenkandidaten konnte die Appellation längst beabsichtigt, Konrad aber zuvor davon gehört haben und vorbeugen wollen.

Schliesslich ist hierher noch die Constanzer Wahl von 1138 zu ziehen. Zwar wird von einer Bitte Konrads um Bestätigung eines der beiden Gewählten hier nichts erwähnt, aber nach dem Berichte des Historikers Manlius, den Neugart in einem Excerpte mitteilt, und nach der von Arndt im Neuen Archiv Bd. 4. p. 199 veröffentlichten Bulle des Innocenz ergiebt sich, dass hier der Papst das letzte entscheidende Wort gesprochen hat. Doch es fehlt uns, wie auch Arndt bemerkt, bei diesen Vorgängen jede Aufklärung über die Einmischung Konrads. Neugart berichtet zwar, dass ein Legat Konrads die Erhebung desselben Brunik befürwortet habe, den dann der Papst verworfen hat, aber die Verhandlungen hierüber ziehen sich ein oder zwei Jahr hin, und mittlerweile konnte der König selbst dem Candidaten der Majorität sich zugeneigt haben.

Nach diesen drei Vorgängen möchte doch nun Konrad trotz aller Entschuldigungen in sehr ungünstigem Lichte erscheinen, wenn nicht durch eine weitere Erwägung das Urteil sich milderte: Wir dürfen den König nicht nach einem rein theoretischen Schema aburteilen, wie wir es uns heute leicht bilden können, vielmehr sind die Zeitverhältnisse, unter deren Einflusse er stand, in Rechnung zu ziehen und vor Allem ist sein Verfahren mit der Praxis Lothars zu vergleichen.

Da finden wir denn, dass der Supplinburger bei zwistigen Wahlen eigentlich nie von den ihm durch das Concordat ein-

geräumten Befugnissen Gebrauch machte. Statt sich einfach für den einen oder den andern der Gewählten zu entscheiden, pflegt er, wenn möglich, eine Neuwahl anzuberaumen, um durch Aufstellung eines Compromisscandidaten beiden Teilen gerecht zu werden [1]. In Halberstadt, wo Bischof Otto abgesetzt worden ist, umgeht er die Entscheidung für einen der beiden Neugewählten dadurch, dass er den Papst um Wiedereinsetzung des früheren Oberhirten ersucht [2]. Nach Ottos Ableben vollends lässt er, als abermals eine zwistige Wahl vorgekommen ist, Innocenz bestimmen, für welchen der beiden er, der Kaiser, sich entscheiden solle.

Bei einer derartigen Politik war natürlich sein Nachfolger in die schlimmste Lage gebracht; denn Rom pflegte eine einmal gewonnene vorteilhafte Position ohne Kampf oder zwingende Gründe nie aufzugeben, am wenigsten jetzt, wo ihr königlicher Verteidiger durch die Zustände im Reiche an ernstlichem Kampfe verhindert war. Was es hiess, der Curie den Frieden zu kündigen, das zeigt das Ringen Friedrichs I., der bei bedeutend festerer Stellung im Reiche, bei sicherem Verlass auf einen treu ergebenen Clerus, unterstützt von einer Reihe politisch hochbedeutender Männer, doch jahrelang zu kämpfen hat, um die Ziele seiner inneren Kirchenpolitik zu erreichen.

Danach werden wir Konrads Stellung, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch verstehen und entschuldigen können.

Fassen wir zum Schluss noch einmal die gewonnenen Resultate zusammen: Der Wahlakt am Orte der Sedisvakanz hatte keine andere Bedeutung als zu Lothars Zeiten angenommen: Jetzt wie damals wählten Kapitel, Volk und Clerus unmittelbar nach einander, ohne dass nach dem ersten Wahlgang der ausdrücklich befugten Wähler eine Bestätigung durch den König hätte eingeholt werden müssen. Wenn wirklich von

---

1) So in Magdeburg, Bernheim l. c. p. 25, beabsichtigt in Trier, S. S. VIII. p. 249.

2) Bernheim l. c. p. 28 und 33.

confirmatio die Rede ist, so fällt diese mit Erteilung der Investitur unmittelbar zusammen.

Ist Konrad weniger als Lothar bei den Neubesetzungen gegenwärtig, so liegt das lediglich an seinem Ermessen, dass auch ohne dies genehme Leute berufen werden würden: öfter hat er sich auch durch Gesandte vertreten lassen, und sehr wahrscheinlich ist es, besonders wenn wir die diesbezüglichen Resultate aus der Zeit Friedrichs anticipiren, dass stets der König von der Erledigung eines Bistums benachrichtigt wurde und dann auf irgend eine Weise seine Rechte bei der Neubesetzung wahrte. Eine absichtliche Ausschliessung aber von der Wahl durch Beschleunigung derselben findet ausser in der Salzburger Erzdiöcese vielleicht in einem Falle statt.

Bischofswahlen werden am Hofe nicht mehr vorgenommen, weil Konrad die zwistigen Wahlen, deren Entscheidung Lothar durch Neuwahl am Hofe umgangen hatte, gemäss den Concordatsbestimmungen einfach durch seinen Richterspruch zur Erledigung bringt.

Dagegen geschieht die Neubesetzung der Abtsstühle meistenteils unter den Augen des Königs und hierbei überschreitet dieser seine Rechtsbefugnisse durch offne Designation; fand diese am Hofe statt, so mag am Orte der Sedisvakanz noch eine *electio publica* durch Volk und Clerus angestellt sein.

Die Investitur erteilt Konrad vor der Weihe und ausser Salzburg lässt sich nie ein entgegenstehender Fall nachweisen; auch für Sachsen haben wir keine Anhaltspunkte, die umgekehrte Reihenfolge anzunehmen. In Salzburg aber handelte der König auf Grund eines stillen Uebereinkommens, zu dessen Abschluss er durch die Politik seines Vorgängers gezwungen worden war.

Dem Papste gegenüber zeigt Konrad offen, dass er streng auf dem Rechtsboden des Concordates steht und verschweigt nie in einem Wahlbericht, dass er bereits die Investitur erteilt habe.

Werden bei zwistigen oder kritischen Wahl-Angelegenheiten die Entscheidungen des Königs durch eine Appellation nach Rom angefochten, so weist er diese allerdings nicht energisch

zurück; es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass einmal die Anschauung der Rechtmässigkeit solcher Berufungen in der Zeit wurzelte und dass sodann Lothars Politik das ihrige gethan hatte, der Zuständigkeit der päpstlichen Oberentscheidung auch über den deutschen König in der Meinung der Zeitgenossen einen Schein des Rechts zu geben. Ausserdem setzte sich Konrad durch die viel energischere Handhabung seiner Rechte bei Entscheidung zwiespältiger Wahlen viel leichter derartigen Berufungen aus.

Sonach wird Konrad nach unsrer Darlegung eine bedeutend günstigere Beurteilung, als er sie durch Witte erfahren hat, zu Teil werden müssen.

Er hat das Concordat, wie es ihm sein Vorgänger überliefert hatte, in allen Punkten kräftig durchgeführt, und wenn Lothar, nur um die Kirche nicht zu verletzen, vorsichtig die strikte Ausführung seiner Rechte umging, so hat er unbekümmert solcher Rücksichten streng seine Rechtsbefugnisse gewahrt. Freilich war seine Kraft nicht so nachhaltig, dass er nun auch konsequent seine Ansprüche durchzufechten vermochte: in einen Kampf zu treten mit jahrzehntealten Traditionen, das wagte er nicht.

Cap. IV.

Bischofswahlen unter Friedrich I.

Die Nachprüfung der inneren Kirchenpolitik Lothars und Konrads hat Resultate ergeben, die uns für die Beurteilung von Friedrichs Verhalten zu den Bischofswahlen auf einen von dem bisherigen abweichenden Standpunkt stellen. Wir werden jetzt nicht mehr zu untersuchen haben: hat sich der Kaiser durch konsequente Vorausnahme der Investitur eine Wahlcontrole erhalten, sondern: Wie stellt er sich zu den Ansprüchen der Curie auf unbeschränktes Eigentumsrecht am Reichskirchengut? Ferner wird es sich jetzt nicht mehr darum handeln,

wie Friedrich die durch Konrad verlorene Position wiedergewonnen, sondern ob er mit den von seinem Vorgänger behaupteten und überlieferten Rechten sich begnügte?

That er das nicht, so ist er keiner Rechtsverletzung zu beschuldigen; denn das Concordat war an die Person des derzeitigen Herrschers ausgestellt. Hatte sich Konrad trotzdem daran gehalten, so hatte ihn die Erwägung veranlasst, dass er mit seinen Mitteln eine Erweiterung der königlichen Rechte nicht durchsetzen könne.

Es bedarf zunächst einer gründlichen Untersuchung der einzelnen Bischofswahlen, die im Folgenden geführt werden soll.

Trier [1]).

Tod Hillins am 23. Oct. 1169. Auf Wunsch und Rat des Kaisers wählen die Vorsteher von Clerus und Volk Arnold, Propst von St. Andreas in Köln [2]). Die Wahl ist noch in demselben Jahre, da er in diesem Zeitraum noch in einer Urkunde als *electus* erscheint [3]). Wann die Investitur und Weihe stattgefunden hat, habe ich nicht ermitteln können; seit Juni 1171 tritt er stets als *archiepiscopus* auf [4]). Ob sich die Nachricht der Ann. Stadenses [5]), er habe *ab utroque papa* das Pallium

1) Als die Arbeit schon druckfertig war, erhielt ich die Dissertation von Cüppers, Zur Kritik der Gesta Trev. Paderborn 1882, mit dessen Resultaten ich im Grossen und Ganzen übereinstimme.

2) Gesta Trev. epp. S. S. XXIV, 381. Ipse vero... X Cal. Nov. ... quievit. Anno inc. d. 1169 post decessum Hillini primores tam cleri quam populi Trevirensis ecclesiae convenerunt et ad suggestionem vel consilium imperatoris Friderici Arnoldum praep. S. Andreae in Colonia in pontificatum unanimiter elegerunt.

3) Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier p. 23.

4) St. 4125 ff. An sich ist es noch nicht beweisend, für Empfang der Weihe, wenn sich der Betreffende episcopus nennt; so heisst Reinhard von Würzburg 1173 episcopus, St. 4148, darauf wieder electus, St. 4161. Heinrich von Strassburg 1181 episcopus, St. 4316, erhält aber erst 1182 die Weihe. S. S. XVII. 161 etc. Wenn aber ein Gewählter beständig den Bischofstitel führt, so dürfen wir annehmen, dass er bereits konsekrirt sei.

5) Ann. Stad. S. S. XVI. 271.

empfangen, auf Paschal und Calixt (die Annalen schreiben es unter 1168), oder auf Calixt und Alexander beziehen soll, ist nicht klar.

Nach Hillins Tode ist das Resultat der Neuwahl kein einheitliches, indem die einen dem Dompropst Rudolf, andere dem Erzdiakon Folmar ihre Stimme gaben. Ueber diese Vorgänge, den ausbrechenden langwierigen Streit und die Einmischung des Kaisers wie des Papstes handelt Scheffer-Boichorst: Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie p. 34 ff.; ich bin jedoch in wesentlichen Punkten zu einer andern Auffassung gekommen.

Scheffer leugnet jeden Einfluss des Kaisers auf die eigentliche Wahl (p. 39) und sucht darzuthun, dass die Erhebung Rudolfs die kanonische gewesen sei. Bei einer solchen Auffassung erscheint in den durch die kaiserliche Entscheidung der Doppelwahl entstandenem Streite mit dem Papste alles Recht auf Seiten Friedrichs, die Parteinahme des Papstes dagegen und sein darauf begründetes Vorgehen als eine völlig willkürliche Handlungsweise, der allein die Schuld für Ausbruch des Kampfes zuzumessen ist.

Nach meinem Dafürhalten hat jedoch Scheffer sich zu einseitig auf die *Gesta episcoporum Trevirensium* gestützt, die Berichte widersprechender Quellen aber ohne hinreichenden Grund verworfen; ja in den Gesten selbst ist ihm Manches entgangen, was bei Heranziehung der übrigen Nachrichten nicht zu Gunsten der kaiserlichen Rechsansprüche reden dürfte.

Wir haben ausser dem genannten Trierer Werke noch Erwähnungen der Vorgänge in der Continuatio Aquicinctina, bei Gervasius Doroborensis, bei Arnold von Lübeck und in der Vita Hildegundis. Alle vier stellen die Erhebung Rudolfs als unkanonisch dar, mehr oder weniger die Schuld dem kaiserlichen Einfluss zumessend, alle vier aber werden von Scheffer bei Seite geschoben, weil sie »teils örtlich, teils zeitlich ferner stehend nur Rückschlüsse aus der spätern Entscheidung des Papstes (für Folmar) sein möchten« (p. 41. n. 2).

Abgesehen davon, dass sich der Rückschluss ebensogut auf die schliessliche Verwerfung Folmars durch Gregor VIII. hätte stützen können, bieten sich aber auch noch andere Momente, nach denen diesen Erzählungen ein höheres Gewicht beigelegt werden muss.

Arnold von Lübeck schreibt allerdings erst ein Menschenalter nach den Trierer Vorgängen, hat aber doch selbst mit die ereignissvolle Zeit durchlebt und stützt sich auf Erzähler, die wie der Kanzler Konrad [1]) gut über den Streit instruirt gewesen sein müssen. So ist der Gang der Handlung, wenn auch nur in grossen Zügen, doch richtig dargestellt; die Kunde, dass Friedrich dem Rudolf zwei Dekretisten und zwei Legisten mit nach Rom zu seiner Verteidigung geschickt habe, hat Arnold sogar den Gesten voraus. Bei der unparteiischen Darstellungsart des Verfassers können wir um so vertrauensvoller seine Nachrichten acceptiren. Die Stelle lautet: *Duo electi erant, Volcmarus et Rotholfus. Volcmarus quidem prior a saniore parte electus est. Rotholfus vero posterior a parte infirmiori.* Hier ist zwar nicht direkt die Rede von kaiserlicher Beeinflussung, aber Rudolf erscheint doch als der unkanonisch Gewählte. Die unkanonische Wahl aber beruht nach dem folgenden Berichte eben auf kaiserlicher Parteinahme.

Weit wichtiger für uns ist die vita Hildegundis [3]). Sie weiss ziemlich genau über die Vorgänge Bescheid und erzählt Folgendes: *Ea tempestate schisma fuit in ecclesia Trevirensi temporibus imperatoris Friderici propter duos electos, quorum unum nomine Volmarum, virum magnae virtutis magnaeque prudentiae, pari voto communique consilio ferme tota civitas Trevirensis elegerat in pastorem, alterum vero nomine Rudolfum, virum aeque reverendum, Fridericus imperator nominavit paucis sibi faventibus, timore potius imperatoriae maiestatis quam amore devotionis et pietatis.*

---

1) Wattenbach, Quellenkunde II, 263.
2) Arnoldi chronica Slavorum III, 11. M. G. Schulausgabe p. 95 f.
3) Acta S S. Apr. II, 780—790.

Nun ist dieses Werk c. 1198 abgefasst worden, der Autor hatte also die Zeit mit durchlebt. Aber nicht nur dies; er war auch während der entscheidenden Tage in Köln gewesen und hatte sonach auch örtlich dem Schauplatze nahe gestanden [1]). Sein Bericht ist ausserdem völlig tendenzlos, schildert er doch den Rudolf als einen Mann *aeque reverendum* und lässt den Kaiser sein Urteil fällen *iudicans electum suum potiorem et digniorem magisque competere ecclesiae Treverensi.* Wir werden demnach dieser Erzählung ziemliches Gewicht beimessen müssen.

Zu alledem kommt nun noch, dass eine von Scheffer bei Abfassung seines Werkes übersehene, mir danach aber vom Verfasser selbst gütigst mitgeteilte Stelle eines Trierer Bischofscatalogs die Nachricht hat: *inde Folmarus, contra quem tempore schismatis imperator posuit praepositum Rodulfum* [2]).

Ziehen wir endlich die Gesta selbst heran, so findet sich hier folgender Passus [3]): *Wernerus de Bolanden cum aliis nuntiis imperatoris omnia ubique invaserunt et copiosas eius (Arnoldi) divitias in potestatem imperatoris redegerunt.* Derselbe Werner tritt bei der Wahl als entschiedner Verfechter der kaiserlichen Interessen hervor; können wir zweifeln, dass er zur Wahrung der kaiserlichen Rechte von Friedrich nach Trier geschickt war und Rudolf als Candidaten hatte aufstellen lassen? —

Scheffer verschiebt diese letzte Nachricht auf eine spätere Zeit (p. 39. n. 3), da nach dem Itinerar des Kaisers während der Sedisvakanz kein Bote nach dem Hofe hin und Bevollmächtigte zurück hätten gelangen können; denn am 25. Mai war Arnold gestorben und am Tage der Beerdigung schon (nach Scheffer 28. oder 29. d. M.) schritt man zur Neuwahl. Der Kaiser aber ist am 30. Mai zu Eger, während er vorher zuletzt in Nürnberg für den 14. März nachweisbar ist [4]).

---

1) cf. Einleitung zur Vita.

2) S. S. VIII. 126. n. 39 = Cod. Aurevall. gestor. Trev. ap. Martène Coll. 4, 172a.

3) Gest. Trev. Contin. S. S. 24, 383.

4) St. 4357 und 4358.

Nun lässt sich der Wahltermin ganz gut noch 1 oder 2 Tage weiter hinausschieben, als es Scheffer gethan hat: nehmen wir den 30. d. M. Dass der Kaiser Mitte März in Nürnberg war, kommt für die Feststellung seines derzeitigen Aufenthaltes nicht in Betracht; seitdem konnte er sich längst wieder — wir haben ja über die Zwischenzeit keinerlei Nachricht — dem Rheine zugewandt haben und am 27./28. d. M. vielleicht in Mittelfranken sein. Ging nach dem Tode Hillins sofort ein Bote ab und erreichte den Kaiser am 28. Abends, so konnten dessen Abgeordnete recht wohl am 30. in der Metropole eintreffen, während er selbst in den langen Tagen des Mai zu derselben Zeit den Weg bis Eger zurückzulegen vermochte.

Aber es ist nicht einmal nötig, ein derartiges Exempel aufzustellen: denn die Gesten berichten uns, der Erzbischof sei erkrankt *usque ad mortem* und zwei Aebte von S. Eucharien und Himmerode hätten ihn daher besucht, um ihren Rat bei Aufsetzung des Testamentes zu erteilen. Wenn die Krankheit demnach so sicher dem Tode entgegenführte, so wird man auch nicht verfehlt haben, Friedrich bei Zeiten zu benachrichtigen, damit seine Wünsche bei der Neuwahl berücksichtigt werden konnten.

Da somit der einzige Einwand gegen die Annahme kaiserlichen Einflusses bei der Erhebung Rudolfs, wie ich denke, beseitigt ist, die Gesta aber eigentlich nie dem widersprechen, so werden wir uns dem ausdrücklichen Zeugniss mehrer anderer Quellen nicht verschliessen können und die Designation Rudolfs dem Kaiser zuschreiben müssen.

Auch auf den Wahlgang selbst fällt bei Heranziehung der kürzeren Berichte ein anderes Licht. Die eigentlichen Wähler, Kanoniker und Prälaten [1]), sind zur Deliberation zusammengetreten und der grössere Teil von ihnen hat sich für Rudolf entschieden. Wahrscheinlich aber sind aus ihren Reihen über

---

1) Gesta Trev. Nam precedente vespera diei, qua sepeliundus erat, convenerunt canonici maioris ecclesiae cum praelatis, ut deliberarent, quem eligerent.

Nacht noch verschiedene zum Gegenkandidaten übergegangen; sagen doch die Gesta selbst: *nocte sequenti negotio perambulante in tenebris, omnino immutatum est, quicquid ante inchoatum fuerat.* Allerdings folgt darauf, wie es scheint zur Begründung, Folmar habe plötzlich erklärt, man sei gestern übereingekommen, die Entscheidung der Mehrzahl von Volk und Clerus zu überlassen; aber das *negotio perambulante in tenebris* legt doch nahe, dass der Verfasser noch einen andern Umschwung als die veränderte Aussage Folmars im Sinne gehabt hat. Hebt er doch nachher noch hervor, dass Rudolf nur von Wenigen dem Kaiser präsentirt sei. Auch später werden als Anhänger Rudolfs nur die *priores Trevirenses,* d. h. doch wohl die Würdenträger des Capitels von Folmar genannt [1]) und ebenso betont die vita Hildeg., dass nur »Wenige« die Erhebung Rudolfs begünstigt hätten. Demnach scheint von den eigentlich Wahlberechtigten [2]) nur ein geringer Bruchteil dem kaiserlichen Candidaten seine Stimme gegeben zu haben.

Ebenso ist aber die Zustimmung des Clerus und der bevorzugten Laien für Rudolf nicht günstig gewesen; sieht doch in ihnen gerade Folmar seine beste Stütze, wenn er die Entscheidung der Wahl in ihre Hände legt; sind es doch gerade »Adlige, Ministerialen und geeignete Bürger«, die vor dem Kloster die Masse des Volkes für Folmar bearbeiten.

Endlich aber ist auch das gemeine Volk fast ganz für Folmar eingenommen: *paucis de plebe plebeia acclamantibus et decantantibus* [3]) (sc. pro Rudolfo) berichtet die vita Hildeg.

---

1) cf. Chron. reg. Col. Schulausgabe 1880. p. 135.

2) cf. cap. IX.

3) Der Ansicht Scheffers (p. 41/42. n. 1), dass die Worte pauci etc. in der vita Hildeg. der Stelle der Gesten: papa dudum litteras omnium personarum ecclesiae Trevirensis susceperat contra eum, widerspräche, kann ich nicht beistimmen, da die beiden Citate sich gar nicht auf dieselben Leute beziehen, vielmehr das eine Mal Laien, das andere Mal Geistliche bezeichnen. Dass aber auch nicht omnes personae Trevirensis ecclesiae an den Papst geschrieben haben, widerlegen die Gesten selbst, da sie nur pauci als Wähler aufführen und kurz vorher Cleriker auf Seiten Folmars erwähnt haben.

und eine Bestätigung findet diese Nachricht wie auch unsere Annahme über die Parteistellung der höheren Kreise in dem entschiedenen Widerstande, welchen die Trierer Bürgerschaft beim ausbrechenden Kampfe dem Kaiser entgegenstellt.

Nach alledem war Folmar eigentlich der kanonisch Gewählte, um so mehr als seine Erhebung, freilich durch Anwendung von Betrug, die frühere war und erst nachträglich auf Rudolf die wenigen Stimmen abgegeben wurden.

Bei Abschluss des Friedens mit der Curie wird Folmar vom Papste depossedirt, Rudolf vom Kaiser aufgegeben. An seine Stelle tritt Mitte des Jahres 1189 (Scheffer-Boichorst p. 183) Johannes, bisher kaiserlicher Kanzler, *precibus et suggestione regis.* Heinrich belehnt ihn, darauf bestätigt ihn der Cardinal und erst später folgt die Weihe [1]). Auch die Erteilung des Palliums ist nicht unter der Konfirmation verstanden; denn um dieses zu erlangen, schickt er erst Boten nach Rom [2]).

Metz.

Stephan stirbt am 29. oder 30. Dec. 1163 [3]).

Es folgt sein Neffe Theoderich v. Bar [4]); am 5. Aug. als *noviter electus* [5]). Er starb als *electus et levita* [6]) am 13. Aug. 1171 [7]).

Die Nachricht der Gallia christ. XIII, 748: er sei *gratiâ Friderici* befördert, scheint wohl nur zu bedeuten: »mit Zu-

1) Chron. reg. Col. Schulausg. p. 143, Gest. Trev. Cont. S. S. XXIV.

2) Görz, Trierer Regesten p. 26.

3) Gesta epp. Mett. S. S. XII, 545: III Kal. Ian.
Calmet, Hist. de Lorraine, II, 91. 29. Dec.
Chronicon Mettense Jaffé, Bibl. I, 346: VIII Kal. Ian.

4) Gesta l. c. huic anno 1164 successit dom. Theodoricus, fratris sui, comitis Barrensis filius.

5) Gesta abb. Trudonensium cont. II. S. S. X. 356.

6) Gesta epp. Mett. l. c.

7) Ann. Vinc. Mett. S. S. III, 159 † 1171. Gesta abb. Trud. X, 357, Hisdem diebus (sc. 11. Aug.) et Theodericus Mettensis electus obiit, 8. anno episcopatus sui, eique Fridericus eiusdem ecclesiae canonicus evo grandevus successit .. Gesta epp. Mett. III. Id. Aug.

stimmung«, nicht »auf Designation«; dass man beim Kaiser angefragt hat, scheint schon aus der langen Vakanz geschlossen werden zu können (Friedrich war damals in Italien); dass aber die Initiative zu seiner Ernennung von Metz ausging, dafür spricht einmal seine Verwandtschaft mit Stephan, sodann aber auch seine alexandrinische Gesinnung; bereits im Jahre seiner Wahl verjagt er die Cardinäle Viktors [1]). Ihm folgt

sein Verwandter Friedrich, Kanonikus der Metzer Kirche, durch Wahl des Clerus und mit Zustimmung der Ministerialen und Bürger. Da auch er eifriger Alexandriner ist und deshalb bereits Anfang des Jahres 1173 aus seinem Bistum weichen muss, so wird seine Wahl sicher nicht nach vorherigem Einverständniss mit dem Kaiser vollzogen sein. Die Verwandtschaft mit seinem Vorgänger lässt sogar auf Designation durch diesen schliessen. Ohne die Weihe empfangen zu haben, geht Friedrich nach seiner Vertreibung nach Rom.

Bei der Neuwahl greift nun diesmal der Kaiser entschieden ein und setzt seinen Verwandten Theoderich, den Sohn des Herzogs von Lothringen, durch. Auch er bleibt jedoch ohne Consecration und wird auf dem Lateranconcile als *»electus infra ordines«* von Alexander abgesetzt [2]).

---

1) ib. Idem cardinalibus heresiarche Octaviani civitatem Mettensem cum nuntio imperatoris satis pompose ingressis et clerum universum ad sacramentum oboedientiae idolo suo praestandum cogere volentibus viriliter in facie restitit ipsosque .... fecit recedere.

2) Gesta epp. Mett. l. c. His (sc. Theodericus) communi clericorum electione et tam militum quam civium applausu successorem habuit nobilem virum .... Fridericum de Pluyosa. Hic cum sub praenominato pontifice summo Alexandro, Friderico imperante electus tantum et levita propter praefati scismatis pericla sedisset V Cal. Oct. catholicus migravit ad dominum.

Die Regierungszeit der Bischöfe dieser Zeit, ja nicht einmal ihre Reihenfolge ist bisher sicher festgestellt worden. Als sicherer Ausgangspunkt lässt sich die Zeit der Absetzung Theoderichs durch Alexander, die auf dem Lateranconcile (März 1179) stattfand, annehmen. (Ann. Arg. S. S. XVII, 89: in eo Bremensis archiepiscopus Bertoldus, Argentinensis Rudolfus, Basiliensis Ludovicus et Theodericus Mettensis episcopi deponuntur; Ann. S. Vinc. Mett. S. S. III, 159: Concilium Romae sub Alexandro: Theodericus Mettensis depo-

An seiner Stelle wird dem depossedirten Friedrich wieder der Krummstab übertragen; er aber stirbt schon kurze Zeit darnach, am 27. Sept. 1179. Das Bistum ist länger vakant, bis endlich der Kaiser dem ehemaligen Erwählten von Bremen, Bertram, die Stimmen zuwendet; auch er steht dem Kaiser persönlich nahe oder ist vielleicht sogar mit ihm verwandt [2]).

---

nitur. Theoderich hatte nun seine Würde inne: 6 amos et paulo amplius (Gesta epp. Mett. l. c.), also seit Anfang 1173. In den ersten Monaten dieses, vielleicht auch den letzten des vorigen Jahres, verliess demnach Friedrich das Bistum. Ich entnehme diese Nachricht der Gallia christ. XIII, 750, die leider ihre Quelle nicht angiebt; eben dieses Werk berichtet auch von der Wiedereinsetzung Friedrichs auf dem Lateranconcile. Ob studium erga summum pontificem Alexander lapsus in offensionem imperatoris, Mettis abscessit Romamque se recepit. Caesar episcopatum illo absente contulit Theoderico a Lotharingia nepoti suo ex Bertha sorore. Conciliato tamen apostolicae sedi imperatore concilium generale celebravit Laterani anno 1179 Alexander, ac Fridericum, qui concilio aderat, in sedem Mettensem restituit.

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt sich durch Folgendes: Nach der Gesta Mett. regiert Friedrich 2 Jahr und 2 Monate und stirbt am 27. Sept., sein Vorgänger war nun am 13. Aug. 1171 geschieden, also müsste Friedrich mindestens bis October 1173 im Amte gewesen sein; dem widerspricht aber die Nachricht desselben Werkes, dass Theod. II. 6 ann. et paulo amplius regiert habe. Mithin werden wir den Todestag, 27. Sept., in das Jahr 1179 zu setzen haben. — Sodann wird Martène Coll. VII. 78 und 85 Bischof Friedrich von Metz auf dem Lateranconcil als anwesend genannt und nach unsrer Annahme werden wir das nicht, wie es vielfach geschieht, für eine Verwechselung mit Theoderich zu halten brauchen.

1) Gesta epp. Mett. l. c. Quod (Absetzung als Bremer Erzbischof, der Bertram gewesen war) magis in odium Friderici imperatoris, cui ipse carus et familiaris erat, quam amore iustitiae factum publice fama praedicabat. St. 4297 erscheint er am 25. Jan. 1180 als electus Mettensis; ebenso setzt das Chron. Sampetrinum (ed. Stübel, Geschichtsquellen der Provinz Sachcen) seine Erhebung zu 1180. Die Urkunde Calmet II, 380 kann demnach nicht zu 1179, sondern muss zu 1180 gehören, wie auch die Indiktion XIII schliessen lässt. — Dass er durch des Kaisers Vermittelung seine Würde erhielt, darauf scheint auch eine Stelle der Chron. Samp. zu gehen: Mettensis ecclesiae pontificatu *donatur.*

Köln.

Tod Arnolds am 14. Mai 1156 [1]).

Die Neuwahl hat ein doppeltes Resultat, indem die Pröpste und Aebte Propst Gerhard von Bonn ihre Stimme geben, die Kanoniker der Hauptkirche sich dagegen für Friedrich, Propst zu St. Georg, den ehemaligen Erwählten von Utrecht, entscheiden. Beide Parteien tragen zu Nürnberg dem Kaiser ihre Sache vor und streiten sich dort 3 Tage, ohne dass ein Schiedsspruch abgegeben werden kann. Darauf werden sie nach Regensburg beschieden; hier wird die Wahl Friedrichs für *validior* erachtet und erhält durch Erteilung der Investitur ihre Bestätigung. Der Gewählte macht sich sodann unverzüglich nach Rom auf, um die Weihe des Papstes nebst dem Pallium zu erwirken [2]).

Nach den langen Verhandlungen und Wahluntersuchungen könnte man glauben, der Kaiser hätte beiden Candidaten völlig unparteiisch gegenübergestanden, aber verschiedene Momente sprechen doch für das Gegenteil.

Schon die sonstige Politik Friedrichs den Erzbistümern gegenüber macht uns geneigt, auch hier eine Wahl-Beeinflussung anzunehmen; diese Vermutung gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir erfahren, dass Propst Friedrich schon einmal in Utrecht gewählt war, auf Wunsch des Kaisers aber seinem Gegencandidaten das Feld geräumt hatte [3]). Ohne jede Ersatzgarantie hat sich Friedrich sicher nicht zum Verzicht auf seine Ansprüche bewegen lassen, denn bei seinem starken Rückhalt in der Bürgerschaft hatten es weder Konrad III., noch Papst

1) Necrol. Col. Böhmer fontes III, 343.

2) Otto Fris. Gesta II, 31 u. 32.

3) Allerdings werden die Utrechter wegen der von ihnen in diesem Streite König Konrad zugefügten Beleidigung bestraft; aber dass der Kaiser in so ungemein kurzer Zeit (er ist am 14. März in Aachen, dann in Utrecht und Deventer und am 30. d. M. wieder in Köln. Prutz, Friedrich I. I, p. 36) seinen Willen nachdrücklich durchsetzen kann, lässt sich doch nur begreifen, wenn wir einen gütlichen Ausgleich mit dem Haupte des Widerstandes annehmen.

Eugen fertig gebracht, seine Resignation zu erzwingen. Sollte jetzt der blosse moralische Eindruck von des Königs Persönlichkeit — denn 14 Tage nach seiner Wahl hatte er noch keinen Beweis seiner Thatkraft geben können — diesen Erfolg bewirkt haben? Gewiss nicht; wir beobachten hier zum ersten Male die Politik, welche Friedrich noch öfter angewandt hat: bei zwistigen Wahlen verspricht er dem zurücktretenden Candidaten, ihn bei günstiger Gelegenheit durch ein anderes Bistum zu entschädigen.

Es kommt hinzu, dass wohl auch die Kölner einem bereits einmal von Friedrich als Bischof verworfenen Manne ihren Erzstuhl nicht angetragen hätten, ohne sich vorher der eventuellen kaiserlichen Zustimmung zu versichern.

Schliesslich haben wir auch in einem Kölner Bischofscataloge eine Stimme der Zeit, wonach schon damals das Gerücht von einer kaiserlichen Wahlbeeinflussung umgegangen ist [1]).

Friedrich stirbt am 15. Dec. 1158 zu Pavia [2]).

Der Kaiser bearbeitet die Kölner durch Boten und Briefe [3]), dass sie seinem Kanzler Reinald, dem Dompropst von Hildesheim, die erledigte Würde übertragen. Er wird einstimmig

1) Catal. archiep. Col. S. S. XXIV. 342: Hic (sc. Fridericus) non canonika electione sed propinquorum factione et iuvenum clericorum favore episcopatum adeptus est. Addunt quidam, quod per simoniam constitutus sit ab imperatore. Nam omnium priorum electio in Gerhardo Bunnensi praeposito sancita fuit.

2) Böhmer, fontes III. 344.

3) Chron. reg. Col. p. 101. Colonienses pari voto et communi electione Reinaldum cancellarium in pontificem sibi elegerunt, qui adhuc in Italia cum imperatore erat. Interea legati Coloniensium Italiam veniunt dom. Reinaldum sibi in pontificem deposcentes. Gavisus ergo imp., quod locum honoris ei deferendi invenisset . . . episcopatum . . . tradidit.

Recensio II. Dom. Reinaldus . . . . ipso imperatore missis et scriptis petente et suggerente episc. Col. eccl. elegitur et constituitur.

Für die Richtigkeit dieser Nachricht spricht schon die Stellung Reinalds als Hildesheimer Dompropst (Ficker, R. v. D.); die Kölner würden ungezwungen sicherlich ihren Erzbischof nicht aus einem fremden Capitel, einer andern Erzdiözese gewählt haben.

gewählt und von Friedrich in Italien investirt. Erst im Mai 1165 findet zu Würzburg die Weihe zum Presbyter und im Oct. desselben Jahres in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin die Consecration zum Erzbischof statt [1]). — Tod Reinalds am 14. Aug. 1167 in Italien [2]).

Der Kaiser wendet sich an drei Kölner Lehnsmänner mit der fast wie Befehl klingenden Bitte, seinen Kanzler Philipp v. Heinsberg zu wählen [3]). Während derselbe in Italien ist, erhält er die Stimmen. Nach seiner Ankunft in Köln wird er vom Bischof von Utrecht geweiht [4]).

Lüttich.

Heinrich stirbt am 4. Sept. 1164 in der Lombardei [5]).

An seine Stelle tritt Alexander, Archidiaconus und Propst der Lütticher Kirche [6]). Da der Tod seines Vorgängers am Hofe des Kaisers erfolgte, Alexander aber als einer der eifrigsten Streiter für Friedrichs Sache hervortritt [7]), so werden wir nach Analogie der übrigen Wahlen, welche nach dem in Italien erfolgten Tode eines Bischofs stattfinden, schliessen dürfen, dass der Neugewählte auf kaiserlichen Wunsch befördert

1) Chron. reg. Col. Schulausg. p. 116.

2) Necrol. Gladbac. Böhmer f. III. 360 und Necrol. Hildesh. Leibnitz I. 766.

3) Böhmer, Acta 118. Phillippus, quem in administratione imperii et rei publicae fidum cooperatorem cognovimus, hunc solum et non alium vestra pervigili industria in coloniensis episcopi dignitatem et archicancellarii supereminentem gloriam sine mora sublimari intimis visceribus praeoptamus. Ad quam causam pro nostro desiderio promovendam toto corde petimus, ut vestra diligentia promotionis eius efficiens consistat, ingentes gratiarum actiones et optatas retributiones pro hoc recepturi.

4) Chron. reg. Col. Schulausg. p. 120.

5) Necrol. S. Maxim. ap. Hontheim: Prodr. II. 986.

Nach Aegidius S. S. XXV. 107 prid. non. Oct., wird hierauf in Lüttich 3 Cal. Oct. begraben; danach in der ersten Angabe wohl ein Irrtum.

6) Gesta abb. Trud. S. S. X. 350.

7) Reuter, Geschichte Alexander III., Bd. II. 113.

worden ist. — Da er urkundlich stets als *episcopus* auftritt, so hat er die Weihe jedenfalls empfangen. Alexander stirbt in Italien am 10. Aug. 1167 [1]).

Ihm folgt Rudolf v. Zähringen, Verwandter des Kaisers, ehemaliger Erwählter von Mainz durch kaiserliche Designation [2]). Schon im Juli 1168 ist er am Hofe in Würzburg [3]).

Utrecht.

Hermann stirbt Ende März 1156 [4]).

Die Neuwahl, in der Gottfrid die Stimmen erhält, findet in Gegenwart des Kaisers statt; Friedrich scheint dabei sehr nachdrücklich seinen Willen zur Geltung gebracht zu haben, da der Candidat trotz des Bestehens einer Gegenpartei einstimmig gewählt wird [5]). Speciell um der Wahl beizuwohnen hat der Kaiser seinen Weg nicht nach den Niederlanden genommen, da er bereits Anfang März hier auftritt [6]).

Auf Gottfried, der am 27. Mai 1178 verscheidet [7]), folgt Balduin. Als der Kaiser aus Italien zurückkommt, ist er sofort an dessen Hofe [8])

Minden.

Die Wahlen bieten nichts besonders Bemerkenswertes:

Werner (an Stelle des depossedirten Heinrich) war Propst

1) Gesta abb. Trud. l. c. p. 351.

2) Chron. Sampetrinum l. c. p. 32. Rudolfus, quem Mogontini post necem Arnoldi episcopum elegerant, cum apud Alexandrum diu exulasset, in graciam imperatoris rediit, a quo Leodiensi ecclesiae est praefectus episcopus.

3) St. 4095.

4) Heda ed. Buchelius p. 169, III. Cal. Apr., Beka ib. VI. Cal. Apr. p. 52.

5) Ann. Egmund. S. S. XVI. 460. Eodem anno Hermannus episcopus obiit. Godefridus successit, qui sine discordia aliqua investitus est, quia imperatoris Friderici Traiecti consistentis praesentia werram fieri non permisit.

6) Ann. Laubienses S. S. IV. p. 23.

7) Heda und Beka; der letztern jedoch mit dem Jahre 1177. Doch urkundet Gottfried 1178. Lacombl. I. 327.

8) St. 4267. Vergl. auch Bremen, Anm.

an demselben Orte[1]). Er stirbt am 10. Nov. 1170[2]) und es folgt Anno, aus dem Geschlechte Blankenburg[3]); zum ersten Male ist er am 3. Aug. 1171 urkundlich nachweisbar[4]) und wahrscheinlich war er erst kurz vorher gewählt[5]).

Nach seinem Tode 15. Februar 1185 erscheint Detmar, ehemals Dompropst, in der erledigten Würde und erhält am 15. August die Weihe.

Münster.

Auf den am 29. Dec. 1168 verschiedenen Friedrich[6]) folgt Ludwig; am Hofe 1. Januar 1170[7]). Ludwig stirbt am 22. Dec. 1173[8]).

Hermann ein Würzburger Cleriker[9]), wird auf die Designation des Kaisers hin gewählt; er entstammt der Familie von Katzenellenbogen[10]).

Mainz.

Entsetzung Heinrichs zwischen 7. und 14. Juni 1153 zu Worms[11]).

Neuwahl ebendaselbst; vorgenommen von »Einigen« aus Clerus und Bürgerschaft[12]). Sie fällt auf den vom König designirten Kanzler Arnold, Propst der Peterskirche zu Mainz.

Für die Absetzung des Erzbischofs giebt Prutz zwei Gründe an:

---

1) Chron. reg. Col. p. 90.
2) Lerbecke Chron. ep. Mind. Leibn. II. p. 178.
3) ib.
4) U. Heinrich d. Löwen 6. Ehrhard Reg. II. C. D. III.
5) Lerbecke l. c. (Anno) sedit annos XIV. mensem unum. —
6) Ehrhard l. c. II. 47.
7) St. 4105.
8) Ehrhard l. c. II. 52.
9) Chron. M. Ser. S. S. XXIII. 155: de choro Wirceburgensi.
10) Chron. reg. Col. p. 124. Monasteriensis Ludovicus eadem peste occubuit, cui imperator Herimannum fratrem comitis de Katzenellenbogen substituit.
11) Otto Fris. II. 9 und Note 3.
12) Prutz l. c. I. p. 50.

1. ging man in Rom gegen ihn vor, weil er sich gegen die mancherlei über ihn eingelaufenen Klagen bezüglich der Verschleuderung des Kirchengutes und der Räubereien seiner Ministerialen nicht hatte verantworten können.
2. schritt Friedrich gegen ihn ein, weil er seine Erhebung zum Könige bekämpft und sich sogar zum Wortführer der Opposition aufgeworfen hatte. —

Die Gründe, welche die Curie zu seiner Entsetzung bestimmt haben, gehen uns weniger an; viel wichtiger ist es für uns, welchen Anteil Friedrich daran gehabt hat. Hier glaube ich nun nicht, dass für diesen der Widerstand des Erzbischofs gegen seine Wahl ausschlaggebend gewesen ist; denn Heinrich scheint eine Aussöhnung gesucht zu haben [1]) und hätte seine Person sonst in Friedrichs Programm gepasst, so liesse sich kein Grund einsehen, weshalb ihn dieser zurückgewiesen haben sollte. — Ich meine, dass der König zu seinem Schritte vielmehr durch Heinrichs Haltung der Mainzer Bürgerschaft gegenüber bestimmt war. »Er scheint den steigenden Ansprüchen derselben mit allzugrosser Nachgiebigkeit begegnet zu sein [2])«, diese Ansprüche aber sind wohl dieselben gewesen, die sich in allen grössern Gemeinden in diesem Jahrhundert geltend machen: das Streben nach erweiterter städtischer Selbstständigkeit.

Dafür spricht auch schon, dass der neue Erzbischof Arnold nicht zu Mainz, wohin doch der Hof kurz nach seiner Erhebung gegangen zu sein scheint, gewählt wurde, sondern zu Worms und hier zwar nur von einem geringen Bruchteil der Wahlberechtigten. Friedrich fürchtete wohl, dass er inmitten der Bürgerschaft auf ernstliche Schwierigkeiten mit seinem Vorgehen stossen würde. — Auch die Opposition, die in den folgenden Jahren gegen Arnold losbricht, scheint nicht nur durch Wiedereinziehung kirchlicher Güter verursacht zu sein, sondern ebenso ihren Gruud in seiner Reaktionspolitik gegen die Entwicklung

---

1) Ende December 1152 ist er am kaiserlichen Hofe. Ann. Camer. S. S. XVI. 523.

2) Prutz l. c. I. p. 50.

des städtischen Gemeindewesens gehabt zu haben; denn nicht nur benachbarte Fürsten und Lehnsträger, sondern Ministerialität und Bürgerschaft haben gegen ihn in Waffen gestanden.

Dieselben Ziele seitens des Kaisers wie der Städter treten bei der nach Arnolds Ermordung stattfindenden Wiederbesetzung des Mainzer Stuhles zu Tage.

Ohne dem Kaiser die Erledigung anzuzeigen und seine Entscheidung abzuwarten, schreitet die Bürgerschaft und der von ihr genötigte Clerus zur Neuwahl, aus welcher ein Verwandter des Kaisers, Rudolf v. Zähringen, hervorgeht[1]). Dass man gerade einen Zähringer wählt, scheint doch noch andre Motive gehabt zu haben, als auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen Friedrichs Zustimmung zu gewinnen: er entstammte der Familie, welche viel Verständniss für eine den Zeitverhältnissen gemässe Entwicklung der Städte gezeigt hatte und so hoffte man wohl von ihm, dass er in die Bahnen des Erzbischof Heinrich einlenken würde.

Um sich für seinen Bruder zu verwenden, macht sich Berthold v. Zähringen alsbald nach Italien auf[2]). Aber zuviel sprach doch gegen den Erwählten. Einmal hatte man das erst drei Jahre vorher gegebene Versprechen, keine Wahl in des Kaisers Abwesenheit vorzunehmen, völlig ignorirt; sodann war Ruldolf von Leuten erhoben, die sich soeben eines schweren Vergehens schuldig gemacht hatten; schliesslich hätte es aller

---

1) Ann. Disibod S. S. XVII. 29. Scelere peracto sceleris auctores cum clero licet coacto Rudolfum, filium Cunradi ducis de Zeringen episcopum substituerunt postposita fide, quam prius in manus imperatoris dederunt.

Chron. Samp. l. c. ad a. 1167: Mogoncienses Rudolfum Berchtoldi ducis germanum sibi presulem elegerunt, quo contra Conradus palatinus ac Ludevicus lantgravius IV. Cal. Novembris apud Frankenfurt suffraganeorum episcoporum ac Treverensis legati apostolici non praesentia, immo legatione freti Christianum Merseburgensem praepositum paucis arbitris episcopum substituerunt.

2) Otto Morena S. S. XVIII. 626. Der Kaiser zieht Anfang August gegen Mailand cum paucissimis Teutonicis, inter quos fuit dux Bertholdus de Zaringen qui cum paucis suis militibus ad imperatorem venerat de terra Theotonica cuiusdam sui negotii causa.

Politik Friedrichs widersprochen, den freiheitlichen Bestrebungen der Mainzer durch Einsetzung eines Zähringers Vorschub zu leisten. Demgemäss scheint Friedrich schon jetzt eine ablehnende Antwort erteilt zu haben. Sobald hiervon die Kunde nach Deutschsland kam, trat der Pfalzgraf Conrad und Landgraf Ludwig von Thüringen mit Abgesandten des Trierer Erzbischofs, damals römischen Legaten, und der Suffragane von Mainz zusammen, um nun ihrerseits einen Candidaten aufzustellen [1]. Durch einige Mainzer Canoniker lassen sie Christian wählen. Doch auch dieser Schritt ist nicht im Einverständniss mit dem Kaiser geschehen; denn zusammen mit seinem Gegencandidaten wird Christian auf der Synode von Lodi abgesetzt [2]. Weshalb nun freilich Friedrich auch gegen ihn in dieser Weise vorging, ist nicht zu ermitteln [3]. Kannte ihn der Kaiser vielleicht damals noch zu wenig, um ihm den wichtigen Posten anzuvertrauen?

Schliesslich lässt Friedrich nun seinerseits gleich in Italien durch einige Mainzer Prioren Conrad, dem Bruder Otto's v. Wittelsbach, die erledigte Würde übertragen [4].

---

1) Ich nehme diesen Zusammenhang an, da es sonst nicht zu erklären ist, weshalb die Fürsten erst am 29. Oct. zur Wahl zusammentreten.

2) Chron. Samp. l. c. (s. auch Varrentrapp, Erzbischof Christian I v. Mainz, Exkurs I.) 1161. Apud Laudam civitatem XII. Cal. Julii Victor papa generali habita synodo presente imperatore Friderico Rudolfum Mogontinum electum et Christianum superelectum utrosque ecclesiastica censura deposuit ac Conradum, Ottonis Noricorum palatini comitis germanum, praefatae sedi inthronizavit.

3) Varrentrapp, Erzbischof Christian v. Mainz p. 13 glaubt, Christian sei verworfen, weil Pfalzgraf Conrad und der Erzbischof v. Trier mit Reinald v. Dassel verfeindet waren. — Ich glaube nicht, dass das den Kaiser bewogen hätte, Christian, wenn sonst nichts gegen ihn einzuwenden gewesen wäre, die Anerkennung zu verweigern. — Dass Friedrich, weil er nicht persönlich anwesend war, Christian verwarf, können wir auch nicht annehmen; denn zur Abnahme des Versprechens, nur in seiner Gegenwart zu wählen, war Friedrich nur veranlasst, weil er fürchtete, die Mainzer würden einen ihm nicht genehmen Candidaten durchbringen; die Erhebung Christians war aber von ganz anderer Seite ausgegangen.

4) cf. n. 2.; sodann Ann. Disib. S. S. XVII, 30. Imperator in Langobardia respublicas agens Christiano priore electo interim neglecto cum electione

Conrad hat jedoch nicht die Hoffnungen Friedrichs erfüllt. Wenn er auch in seiner städtischen Politik mit des Kaisers Ansichten harmonirte, so wendete er sich doch nach Aufstellung des zweiten Gegenpapstes Alexander zu und wurde deshalb im Jahre 1165 abgesetzt.

Jetzt veranlasste nun der Kaiser, den einst von ihm zurückgewiesenen Christian als Erzbischof zu proklamiren [1]) und es ist wahrscheinlich, dass er diesem Akte persönlich beigewohnt hat.

Worms.

Conrad stirbt 1171 [2]).

Gewählt wiederum ein Conrad. Da derselbe bereits 1172 mit einer diplomatischen Mission vom Kaiser nach Constantinopel geschickt wird [3]), so mussten seine Fähigkeiten dem Kaiser schon seit länger bekannt sein; es ist daher wahrscheinlich, dass er durch dessen Vermittelung zum Bischof erhoben worden ist. Die Weihe empfängt er erst 1179 [4]). In der *promissio legatorum* von 1176 [5]) erscheint er als *protonotarius aulae imperialis.* Bekleidete er dieses Amt vielleicht schon vorher?

Speier.

Günther stirbt in Italien am 16. Aug. 1161 [6]).

Sein Nachfolger Ulrich war bisher kaiserlicher Kanzler [7]); demnach wird der Einfluss Friedrichs bei der Wahl massgebend

---

priorum Moguntinae ecclesiae, qui tunc inibi plures praesentes affuerunt, episcopum constituit Moguntinae sedi Conradum; s. auch Hopf, Genealogischer Atlas Nr. 21.

1) Ann. Col. S. S. XVII. 778. Schulausg. p. 113. Imperator Christianum cancellarium suum episcopum constituit. Die Wahl ist zwischen 19. und 24. Sept. St. 4051—4052.; der Kaiser ist in dieser Zeit zu Worms, wird also wahrscheinlich am entscheidenden Tage nach Mainz gegangen sein.

2) Schannat, hist. episcop. Worm. p. 359.

3) Arn. Lubic. I. 2.

4) Bis zum 22. Jan. dieses Jahres tritt er als electus auf (St. 4272), seitdem als episcopus (St. 4296).

5) L. L. II. 149.

6) Remling, Geschichte der Bischöfe v. Speier.

7) St. pag. 314.

gewesen sein. Dass er *electus* bleibt[1]), beweist nicht eine innere Neigung zu Alexander; im Gegenteil, er scheute sich wohl, vom Erzbischof von Mainz die Weihen zu nehmen, weil dieser sich mehr und mehr vom kaiserlichen Papste abwandte; bereits 1163 am 26. Dec. ist er gestorben[2]).

Ueber die Wahl, die Herkunft oder Vergangenheit seines Nachfolgers Gottfried ist nichts bekannt. Er erscheint zuerst im November 1164 als Zeuge[3]); Friedrich, der in Italien war, konnte also von der Vakanz unterrichtet sein und seine Massregeln für die Wiederbesetzung getroffen haben. Auffallend ist, dass er uns auch nach dem Würzburger Tage als *electus* begegnet[4]). Jedenfalls war er nicht dort anwesend; wenigstens bleibt er in Frieden mit dem Kaiser[5]).

Gottfried stirbt in Italien 1167[6]).

Sein Nachfolger ist Rapodo aus der Familie v. Rechberg, die mit den Staufern in naher Verbindung, ja Verwandtschaft stand[7]). Der Einfluss des Kaisers bei der Wahl ist daher wahrscheinlich, ebenso bei der seines Nachfolgers und Bruders Ulrich[8]), der seit 1178 erscheint[9]).

Strassburg.

Burchard stirbt 1162 nach dem 29. Juni[10]).

Es folgt Rudolf[11]).

---

1) Uodalricus electus U. v. ihm selbst 1163. cf. Remling, Urkundenbuch v. Speier 109.

2) Remling l. c.

3) St. 4035.

4) St. 4066.

5) Dafür spricht seine Anwesenheit am Hofe 1166 und seine Heeresfolge nach Italien 1167.

6) Ragewin, Append. ad a. 1168. Die Notiz des Necr. Canon. Spir. bei Böhmer IV. 316, sein Todestag sei der 28. Jan. 1167 ist wohl falsch, da er noch 1167 Apr. (St. 4085) urkundlich nachweisbar ist.

7) Hopf, Stammtafeln I. p. 278 und Raumer, Geschichte der Hohenstaufen.

8) Hopf l. c.

9) St. 4271. Die genauen Todes- und Wahltage sind nicht zu ermitteln.

10) Annales Argentin. S. S. XVII. 89 und Würdtwein nova subsidia IX. 378.

11) Ann. Marbac. S. S. XVII. 161.

Kaiser Friedrich ist im Sept./Oct. zu Girbaden[1]) und am 24. Oct. zu Selz[2]); demnach wird er Strassburg in der Zwischenzeit berührt haben; da Rudolf 1162 Bischof wird, und in der Folgezeit sich als einer der entschiedendsten Schismatiker zeigt[3]), so ist des Kaisers Einfluss auf seine Wahl, sei es nun durch persönliche Anwesenheit, sei es durch vorherige Designation sehr wahrscheinlich.

Auch als Rudolf auf dem Lateranconcil im März 1179 abgesetzt wird, scheint der Papst dem Capitel völlig freie Wahl gelassen zu haben. Es würde sonst jedenfalls schon bald ein Nachfolger in die erledigte Würde eingetreten sein. So hören wir, dass die Wahl erst im Dec. 1179[4]) stattfindet und fast scheint es, als ob auch jetzt wieder eine kaiserliche Willensäusserung abgewartet wäre; denn Friedrich erscheint Oct. 1179 zu Ehnheim[5]) (südwestl. v. Strassburg), wird also jedenfalls die Hauptstadt des Elsass auf dieser Reise berührt haben. Der Neugewählte heisst Conrad.

Conrad regiert nur ein Jahr und wird am 20. Dec. 1180 begraben[6]).

Wann sein Nachfolger Heinrich erhoben wird, ist nicht zu ermitteln; Apr. 1181 ist er schon Bischof und erscheint als solcher am kaiserlichen Hofe[7]). Friedrich ist im März 1181 zu Nürnberg und Donauwörth[8]). Die Weihe erhält Heinrich durch Christian v. Mainz in Italien 1182[9]).

Basel.

Bischof Orlieb stirbt 18. Aug. 1164[10]). Der Kaiser ist damals

1) Ann. Maurimon. ad 1162. Böhmer III. 8.
2) St. 3971.
3) Er wird wegen dieser Haltung 1179 von Alexander abgesetzt. — Reuter III. 43.
4) Ann. Argentin. S. S. XVII. 88. vigilia St. Thomae.
5) St. 4294.
6) Ann. Argent. S. S. XVII. 88.
7) St. 4316.
8) St. 4312 und 4313.
9) Ann. Marbac. S. S. XVII. 161.
10) Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale I. p. 343 Anm.

in Italien. Da die Neuwahl frühestens im Nov. stattfindet[1]), scheint man erst seine Rückkehr abgewartet zu haben[2]). Ludwig, der die Stimmen erhält, ist einer der eifrigsten Schismatiker; so ist der Einfluss des Kaisers auf die Entscheidung des Capitels wohl wahrscheinlich. Er wird auf dem Lateranconcile 1179 abgesetzt und an seiner Stelle Hugo gewählt[3]). Auch in diesem Jahre ist Friedrich im Oberelsass nachweisbar.

Constanz.

Hermann stirbt 24. Febr. 1166.

Bereits im März dieses Jahres erscheint sein Nachfolger Otto als Zeuge[4]). Der Kaiser ist am 29. Jan. in Frankfurt, am 8. März in Ulm[5]). Eine Berührung von Constanz oder ein Aufenthalt in dessen unmittelbarer Nähe ist in der Zwischenzeit möglich; für kaiserlichen Wahleinfluss spricht auch, dass der Gewählte wahrscheinlich einem fremden Capitel entnommen ist[6]). Die Weihe hat er empfangen[7]). Otto resignirt 1174.

Es folgt Berthold. Er scheint erst auf dem Lateranconcil die Weihe empfangen zu haben[8]).

---

1) Eine Urkunde vom 28. Oct. 1175 ist ausgestellt im 11. Jahre seines Amtes. Trouillat I. p. 359.

2) U. Friedrichs: Ulm 1. Nov. St. 4036.

3) Die Annahmen Merian's, Geschichte der Bischöfe von Basel 1862 und Mooyers, Beiträge zur Vaterländ. Geschichte Basel 1860, Ludwig sei zweimal entsetzt worden, entbehren durchaus der Begründung. 1176 wird nur eine Untersuchung gegen ihn angeordnet, Trouillat p. 359. Ebensowenig lässt sich halten, dass Hugo bereits 1176 gewählt und 1177 gestorben, resp. ebenfalls 1179 abgesetzt wäre. Eine U. Friedrichs wird 1180 Apr. auf Veranlassung Hugos ausgestellt (L. L. II. 164), die Ann. Marb. S. S. XVII. 161 setzen seinen Tod in dasselbe Jahr.

4) Das Datum findet sich bei Neugart, episcopatus Constantiensis und ist wohl das richtige; denn wenn auch Cal. Necrol. Const. Böhmer IV. 139, den 20. Nov. 1166 als Todestag angiebt, so widerspricht dem die Zeugenunterschrift Ottos v. 8 März. 1166. St. 4066.

5) St. 4064 und 4066; die Urkunde welche er in der Zwischenzeit zu Nürnberg ausgestellt haben soll, ist verdächtig.

6) Nach Neugart l. c. p. 144 kommt unter den Constanzer Canonikern kein Otto vor; nach Stengel sei er Canonikus von Augsburg gewesen.

7) Er weiht 1167 III. Cal. Jul. die Kirche SS. Felicis et Regulae Rhenaugiae Neugart, l. c. p. 145.

8) 1175 als electus Urk. Dümgé Reg. Bad. 145—6; ebenso 1177 und

Augsburg.

Nach Absetzung Walters im Jahre 1152 Streit über den Wahlmodus zwischen Canonikern und Ministerialen. Die Sache wird vor den König gebracht, der den Canonikern beipflichtet, die Gelegenheit aber zur Designation Conrad's, des Diakonus von Constanz benutzt. Die Weihe erhält dieser durch den Papst Eugen [1]).

Conrad stirbt 1167 in Italien.

Als sein Nachfolger wird Hartwich am 1. Nov. desselben Jahres gewählt [2]) und von Christian im darauf folgenden Jahre geweiht [3]). — Da der ihm untergebente Clerus durchaus nicht allseitig zum schismatischen Papste steht [4]), er aber einer der erbittertsten Feinde Alexanders ist [5]), so ist schon deshalb [6]) Friedrichs Wahl-Einfluss wahrscheinlich.

1178 noch nicht consecrirt s. Neugart p. 146. 1179 ist er auf dem Lateranconcil Martène Coll. VII. 78 und 85. Im Dec. 1179 ist die Weihe an ihm vollzogen, da er selbst eine Kirche consecrirt. Neugart C. D. Al. II. 123.

1) Ann. Aug. min. S. S. X. 8. Walterus episcopus senio confectus deponitur. De electione episcopi dissensio inter canonicos et ministeriales esclesiae orta coram Frederico rege canonicis est adiudicata. Cuius etiam interventu Chunradus natione Suevus eligitur.

Ann. Isingr. mai. S. S. XVII. 315. . . . subrogatus est Kuonradus Constantiensis ecclessiae diaconus. Hic cum praelatis huius episcopatus Romam veniens consecratus est ab apostolico Eugenio.

2) Ann. Aug. min. S. S. X 9. C. Augustensis ep. obiit. Hartwicus eligitur in Calendis Novembribus.

3) Append. ad Ragen. 1168: Hartwicus, a Christiano consecratus, ordines celebrat.

4) Reuter l. c. III. p. 201.

5) ibidem.

6) Ausserdem spricht hierfür, wie ich unten näher nachweisen werde, dass Friedrich nach dem an seinem Hofe in Italien erfolgten Tode eines Bischofs fast regelmässig zu designiren pflegte. Die Initiative konnte auch wegen der kurzen Zeit hier nicht gut vom Capitel ausgehen; denn Conr. stirbt im Aug. und bis zum 1. Nov. konnte, nachdem der Todesfall in Augsburg bekannt war, wohl schwerlich ein Bote mit Vorschlägen zum Kaiser und mit dessen Entscheidung zurückgelangen.

Hartwich stirbt am 25. Jan. 1184 und an demselben Tage wird Udalscalk gewählt[1]). Der Kaiser ist am 3. Jan. zu Strassburg und erst am 15. März ist er wieder in Hagenau nachweisbar[2]). Ob er am Wahltage sich zu Augsburg aufhielt, ist nicht überliefert, ebensowenig, ob er vor dem Tode Hartwichs bereits Bestimmungen über die eventuelle Wiederbesetzung des Bischofsstuhles getroffen hatte. Nach Analogie der übrigen Wahlen möchte man das Eine oder Andere annehmen.

Freilich bleibt es auffällig, dass die Wahl am Todestage selbst stattfand; auch ist der neue Oberhirt, so weit ich sehe, nie am kaiserlichen Hofe nachweisbar[3]). Im Jahre 1186 nimmt sogar Papst Urban III, nachdem kurz vorher durch die Weihe Folmars zum Erzbischof v. Trier der Kampf mit dem Kaiser hell aufgelodert war, die Besitzungen der Augsburger Kirche in seinen Schutz[4]). Hatte vielleicht Welf VI, der ja immer zum Papst Alexander gestanden hatte und daher auch nach dessen Tode dem Kaiser Feind geblieben war, seine Hand im Spiele gehabt?

Eichstädt.

Burchard wird wegen Altersschwäche mit Erlaubniss des Königs abgesetzt[5]). Darauf findet zu Mainz, also jedenfalls am Hofe die Neuwahl statt[6]); dass dabei die Wünsche Friedrichs in erster Linie Berücksichtigung fanden, ist selbstverständlich.

---

1) Ann. Aug. min. S. S. X. 9.
Hartewicus Augustensis ep. VIII. Cal. Febr. obiit, Udalscalkus eodem die eligitur.

2) St. 4370—1.

3) Natürlich ist es selbstverständlich, dass er vor der Consecration (vor dem 14. März. Urk. 14. März 1196 a. pontif. XIII. Würtemb. Urkb. II. 316) die Investitur eingeholt hat; der Kaiser würde ihm sonst nach den Grundsätzen seiner Politik nie eine Verfügung über die Regalien zugestanden haben.

4) Lang, Reg. I. 331.

5) Otto Fris. Gesta II. 9 Iidem etiam cardinales permissu principis Burcardum Eistetensem senio gravem de inutilitate causantes itidem submovere.

6) Adelberti relatio, qua ratione mon. Heidenheimense ad ordinem

Conrad stirbt am 13. Jan. 1171 [1]). Die Neuwahl wird erst mehrere Monate später stattgefunden haben [2]). Der Kaiser ist während der Vakanz in Gingen und Donauwörth [3]) nachweisbar, also in unmittelbarer Nähe von Eichstädt; vielleicht hat er dies sogar selbst berührt.

Egilolf resignirt als *electus* am 1. Oct. 1182; bereits am 7. d. M. ist sein Nachfolger Otto als *electus* am Hofe [4]). Da der Kaiser am 29. Sept. in Regensburg, am 7. Oct. in Augsburg ist [5]), so darf man die Wahrung seiner Rechte bei der Wahl sicher annehmen; vielleicht ist er sogar anwesend gewesen.

Würzburg.

Tod Gebhards am 17. März 1158 [6]).

Ueber Herkunft und Wahl seines Nachfolgers Heinrich verlautet nichts; die Weihe empfängt er bereits im Oct. 1159 durch Arnold von Mainz [7]), wird also schon vorher zur Entgegennahme der Investitur in Italien gewesen sein; wir finden ihn auffallend oft am Hofe des Kaisers. Er stirbt am 14. April

S. Benedicti redierit bei Gretser, de episc. Eistetensibus p. 817: cum igitur praedicti cardinales Eistet. episcopum Burchardum deposuissent et Cunradum ep. canonica electione in Moguntina metropoli facta substituissent . . . .

1) Catal. epp. Eistet. bei Gretser, opp. omnia X. 855.

2) Egilolf sedit ann. 11 Gundechari lib. pontif. Eistet. Cont. S. S. VII. 250. Er resignirt nun am 1. Oct. 1181 (ibidem); wir brauchen deshalb nicht anzunehmen, dass er an demselben vor Tage 11 Jahren seine Regierung begann, einige Monate konnte er schon gesessen haben und man wollte eine runde Summe angeben. Aber 9 Monate hätte der Chronograph sicher nicht verschwiegen.

3) St. 4123—4.

4) St. 4349.

5) St. 4348—9.

6) Ussermann, episcopatus Wirceburgensis p. 68 u. 69.

7) Vita Arnoldi Iaffé, Bibl, III. 633: His ita dispositis inevitabiliter instabant, ut . . . Wirciburgeni episcopo . . . occurreret, ut ei simul et manum et benedictionem imponeret pontificatus et plenitudinem ministerii conferret. Wirklich heisst er auch in diesem Jahre nuper ordinatus. Schannat. I. 81.

1165 [1]). Schon vor 23. Mai desselben Jahres ist Friedrich in Würzburg und da er grade jetzt die nachdrücklichsten und rücksichtslosesten Massregeln gegen Alexander ergreift, so wird er sicher einen massgebenden Einfluss bei der Wahl Herolds ausgeübt haben.

Dieser stirbt am 3. Aug. 1171 [2]) und noch aus demselben Jahre haben wir Urkunden seines Nachfolgers Reinhard [3]). Ueber seine Vergangenheit ist nichts bekannt; im April 1172 ist er zuerst am Hofe nachweisbar [4]); auch 1174 erscheint er noch als *electus* [5]). Er hat seine Würde bis Juni 1186 inne [6]). Nach seinem Tode übernimmt sie Gottfried, kaiserlicher Kanzler, der sie natürlich des Kaisers Einfluss zu danken hat [7]).

Paderborn.

Bernhard stirbt 16. Juli 1160 [8]).

Evergisus noch in demselben Jahre als »Gewählter« [9]). Im Juni 1161 ist er bei Friedrich zur Synode von Lodi [10]).

---

1) Necr. Canon. Bab. Fontes IV. 505 ff. u. Chron. Samp. l. c. Heinrich und Reinhard sind Bamberger Canoniker gewesen, Herold entstammt dem Bamberger Kloster St. Michael (s. d. Nekrologien). Ob sie aber direkt von hier nach Würzburg berufen wurden, oder schon vorher im Würzb. Kapitel waren, weiss ich nicht. Auffällig es jedenfalls, dass alle drei Bamberger waren.

2) Necr. S. Mich. Bab. Fontes IV. 501.

3) Lang, Reg. I. 279.

4) St. 4132.

5) St. 4164.

6) Nach Ussermann l. c. stirbt Reinhard bereits 15. Juni 1184; doch hat Chron. Samp. seinen Tod unter 1186; ebenso Chron. reg. Col. und Necr. Cap. S. Petri Iaffé V. 556.

7) Chron. reg. Colon. p. 135: Reinardus ep. obiit, cui Godefridus cancellarius imperatoris successit.

Dass des Kaisers Einfluss massgebend war, erhellt schon daraus, dass Gottf. kurz vorher das Bistum Regensburg angetragen war, er hier aber die Würde ausschlug: der Kaiser hatte ihm wohl schon damals eine einflussreichere Stellung zugedacht.

8) Schaten, Ann. Paderb. I. 813.

9) ib. p. 571.

10) St. 3912.

Seitdem wird er nie mehr *»electus«* genannt, hat also wohl die Weihen empfangen.

Sein Nachfolger ist der Dompropst Sigfrid[1]).

Nach dessen Tode, am 10. Februar 1186, wird Bernard Bischof und urkundet zuerst April 1187[2]).

Halberstadt.

Ulrich erklärt sich offen für Alexander und wird desshalb — hauptsächlich auf Betreiben Heinrichs des Löwen — durch einen Cardinal Victors 1160 abgesetzt[3]). An seine Stelle tritt der Dekan Gero, an dessen Erhebung, wie aus seinem spätern Verhalten hervorgeht, der Herzog den meisten Anteil gehabt hat.

Im Juni 1161 ist er am kaiserlichen Hofe in Italien[4]).

Geweiht wird er durch Hartwich von Bremen[5]).

Im Frieden von Venedig giebt ihn Friedrich, der Heinrich, in dessen Interessen seine Wahl vollzogen war, sich nicht mehr verpflichtet fühlte, preis und Ulrich wird restituirt. —

Dieser stirbt am 30. Juli 1180[6]) und bereits am 3. Aug. ist Dietrich, der Präpositus St. Mariae gewählt. Vier Tage darauf erhält er schon die Regalien. Da Friedrich zu dieser Zeit vor

1) Schaten ib. und Erhard Reg. II. C. D. 147.

2) Schaten I. 875. Allerdings hat die Urk. das Jahr 1186 ohne Indiction, aber in einer Urk. v. Sept. 1187 sagt er anno I episcopatus nostri.

3) Gesta epp. Halberst. S. S. XXIII. 108. Domnus Olricus Halberstadensis ecclesiae espiscopus scismatico papae non consentiens a sua cathedra est expulsus. Halberstadensi ecclesiae dom. Gero supponebatur . . . Et sic ad unitatem corpore ecclessiae reformato dom. Olricus restituitur sedi suae et dom. Gero videns episcopum esse receptum unanimiter sponte cessit. vgl. auch Ann. Pegav. S. S. XVI. 260. Chron. Mont. Ser. S. S. XXIII. 151. Ann. Magdeb. S. S. XVI. 192. Chron. Samp. l. c. Udalricus H. ep. neque legitime accusatus, neque canonice auditus pro libitu Henrici ducis a cardinali G. deponitur absens. —

4) St. 3905.

5) Arn. Lub. II. 9.

6) Gesta epp. Halb. S. S. XXIII. 109. 3 Aug: Theodericus . . . . canonice in episcopum est electus et infra quatuor dies electionis suae a dom. Friderico in obsidione castri Lichtenberg existente regalia accepit.

Lichtenberg in Sachsen liegt, so wird man aus der beschleunigten Wahl nicht auf eine Verletzung des Concordates schliessen dürfen. Eine solche wäre nur denkbar, wenn der Bischof in dem gerade tobenden Kampfe einer Welfenpartei seine Erhebung verdankte; er stellt sich aber entschieden auf Friedrichs Seite [1]), und daher ist es viel wahrscheinlicher, dass Friedrich, von der Vakanz benachrichtigt, seine Wünsche oder seine Zustimmung bereits vor der definitiven Wahl geäussert hatte.

Hildesheim.

Bernard wird abgesetzt 1153 vor 19. Juli, da er an diesem Tage stirbt [2]). Es folgt Bruno, Dekan der Kirche.

Nach Brunos Tode am 18. Oct. 1181 [3]) wird Hermann gewählt, wobei ausdrücklich das Chronikon bemerkt *consulto tamen prius imperatore* [4]).

Im Juni 1162 ist er als *electus* beim Kaiser und erhält die Investitur [5]).

Er stirbt am 10. Juli 1170 [6]) auf der Rückreise von Jerusalem. Sein Nachfolger war Adelgog, Propst von Goslar [7]).

Verden.

Hermann stirbt 1167 in Italien [8]). Es folgt Hugo, der ihn wahrscheinlich als Caplan nach Italien begleitet hatte [9]). Dass seine Erhebung auf einen Wunsch des Kaisers zurückgeht,

1) Annal. Pegav. l. c. Halverstatensis electus Blankenburg (eine Feste Heinrich des Löwen) cum suis obtinuit.

2) Ann. Palid. S. S. XVI. 87 und Necrol. Mon. Visbecc. Böhmer, font. IV. 499.

3) Catalog. epp. Hildesh. Leibnitz I. 774.

4) Chron. Hildesh. S. S. VII. 856.

5) St. 3949.

6) Stübel, Chron. Samp. p. 35 Anm.

7) Chron. Hildesh. S. S. VII. 856.

8) Append. ad Ragew.

9) Vinc. Prag. S. S. XVII. 683.

ist daher sehr wohl möglich. Schon im Juli 1168 ist er am Hofe Friedrichs [1]).

Nach seinem Tode, am 1. März 1180 [2]), wird Tammo Bischof und erscheint bereits im April d. J. am Hofe zu Gelnhausen [3]).

Als sein Nachfolger wird Radulf, wahrscheinlich ehemaliger Protonotar Friedrichs, erwählt [4]).

Magdeburg.

Kurz vor Friedrichs Regierungsantritt war der Stuhl von Magdeburg erledigt worden. Die Stimmen der Wähler hatten sich bei der Wiederbesetzung geteilt, indem die Majorität sich für den Präpositus Gerhard, die Minorität für den Dekan Hazzo entschieden hatte. Da keiner zurücktreten will, kommt die Sache, wie es im Wormser Concordate vorgesehen ist, an den König. Diesem jedoch sind beide Candidaten nicht genehm; aber er mag nicht mit Uebergehung allen Rechtes und Herkommens ohne Weiteres beide verwerfen, um einen Dritten an die Stelle zu setzen. So bemüht er sich denn die Stimmen der Minorität für seinen Candidaten Wichmann [5]) von Zeiz zu

1) St. 4095.

2) Chron. epp. Verd. Leibn. II. 217 und Chron. Samp. l. c.

3) St. 4302.

4) Gisleb. Hannon. S. S. XXI. 540. Radulfus, aule protonotarius, postea Virdunensis in Saxonia factus ep.

5) Ueber die Erhebung Wichmanns von Magdeburg sprechen Fechner, Forschungen V und Prutz, Friedrich I, I. p. 403. Beide stimmen darin überein, dass W. nach dem Tode des Erzbischof Friedrich als Bistumsverwalter (sequester) nach Magdeburg gegangen sei.

Dort benutzt er — nach Prutz — die Zeit der Administration, um durch Geldspenden und Versprechungen die Minorität und einzelne von der Majorität dahin zu bringen, dass sie, von ihrem anfangs Erwählten abgehend, ihm ihre Stimme geben.

Nach Fechner, der übrigens vollständig falsche Vorstellungen vom Concordate hat, lässt der Kaiser am Hofe eine Neuwahl vornehmen und wendet durch seinen Einfluss die Stimmen der Wähler Wichmann zu.

Dass W. in Magdeburg während der Vakanz Administrator gewesen sei, schliessen beide aus dem vom Chron. Mont. Ser. gebrauchten Aus-

gewinnen und auch dieser seinerseits bearbeitet in derselben Absicht die Wähler. Da die wenigen Freunde des Hazzo sehen, dass für ihren Erkorenen keine Aussichten da sind, wenden sie lieber einem neutralen dritten ihre Stimme zu, als dass sie

---

druck sequester accessit, betrachtet man aber diese Worte im Zusammenhang mit dem ganzen Bericht, so wird die Richtigkeit dieser Uebersetzung sehr unwahrscheinlich. Die Stelle lautet: Post hunc electi sunt duo, Hazzo decanus et Gerhardus, praepositus maioris ecclesiae. Hic autem aliquamdiu pertinaciter singulis pro parte nitentibus W. Nuemburgensis ep. sequester illis accessit modisque, qui in eiusmodi causis praecipue valent, promissis videlicet et muneribus pluribus utriusque partis electoribus abstractis, ut se eligerent, persuasit.

Es ist nicht gut hier heraus zu lesen, dass Wichmann nach Magdeburg gegangen sei. Warum stände sonst nich eo für iis; worauf sollte ferner das modis, qui in eiusmodi causis praecipue valent sich beziehen, wenn wir sequester mit »Bistumsverwalter« wiedergäben? Sodann fällt es auch auf, dass die übrigen Berichte nichts von einer Vertretung Wichmanns zu berichten wissen. Schliesslich wäre es auch unter allen mir bekannten Beispielen während der Zeit Lothars, Konrads und Friedrichs I. der einzigste Fall, dass ein Suffraganbischof in der Vakanz den Metropoliten vertritt.

Viel ungezwungener in den Zusammenhang passend und den übrigen Berichten conformer ist die Bedeutung, welche das entscheidende Wort in der classischen Sprache hat: hier heisst es Verführer, Bestecher. Acceptiren wir diese, dann ergiebt sich ein Verlauf der streitigen Wahl, wie ich ihn darzustellen versucht habe.

Otto v. Freisings Bericht lautet folgendermassen:

Otto Fris. Gesta II. 6: circa idem tempus Magdeburgensis ecclesia, quae Saxoniae metropolis esse dignoscitur pastore suo viduata ad electionem faciendam resedit. Dumque alii eiusdem ecclesiae praepositum Gerardum, alii decanum eligerent divisis hinc inde personis regem adhuc in Saxonia morantem adire disponunt. Quos dum multis modis ad unitatem et vinculum pacis princeps reducere satageret et proficere non valeret alteri parti, id est decano cum suis persuasit, Gwichmannum Cicensem ep.... eligerent eique accersito regalia eiusdem ecclesiae concessit. Tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Henrico V. imperatore de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum, quem voluerit, ex primatum suorum consilio ponere nec electum quendam ante consecrandum quam ab imperatoris manu regalia per sceptrum suscipiat. Wib. ep. 401 Iaffé, bibl. I.: Pervenit ad aures nostras, quod post

sich ihrem Gegner unterwerfen; doch auch von dessen Partei ändern Einige ihre Gesinnung und geben dem Verlangen des Königs nach. —

So stehen, als es zur Entscheidung kommt, wiederum zwei Namen auf der Candidatenliste, unter denen Friedrich in Gemässheit des Concordates der *sanior pars* seine Zustimmung erteilen darf: Wichmann erhält die Regalieninvestitur. —

Dies Verfahren ist ausserordentlich characteristisch. Einerseits will Friedrich das Concordat als Basis seiner innern Kirchenpolitik bestehen lassen[1]), andrerseits sucht er durch Beförderung auch politisch tüchtiger Leute auf die wichtigsten Bischofsstühle des Reiches eine sichere Stütze zur Ausführung seiner Pläne zu gewinnen. Diese beiden Regierungsgrundsätze kommen hier in Collision miteinander. Da sucht er seine Handlungsweise juristisch zu decken, während er factisch die Bestimmungen des Concordates umgangen hat.

Brandenburg.

Wigger stirbt Ende 1160[2]).

Sein Nachfolger Vilmar ist im Juni 1161 an Friedrichs Hofe in Italien[3]). Die Weihe empfängt er von Wichmann[4]).

electionem, quam de persona dilecti filii nostri G. prepositi vestri omnes preter septem concilio religiosorum secundum deum fecistis, Cicensis episcopus neglecta sui ordinis honestate contra iustitiam et constitutiones sanctorum patrum se in vestra ecclesia regio favore ingerere nisus sit.

1) Dass der König sein Verfahren auf die Wormser Urkunde stützen will, darauf deutet auch, dass es der Hof und Otto von Freising damit zu rechtfertigen suchen. Freilich hat Otto Friedrichs Verhalten bei dem Vorgange gar nicht klar durchschaut: Er giebt dem Concordate einen Inhalt, der dem faktischen Resultate des Magdeb. Streites angepasst ist, obgleich er bei richtigerm Verständniss der königlichen Handlungsweise die authentische Fassung hätte citiren können.

Friedrich selbst hat Ottos Ausspruch nicht als Inhalt des Concordates angesehen; denn dann hätte er einfach beide Erwählte absetzen und seinen Günstling befördern können.

2) II. Cal. Jan. 61 Chron. epp. Brandenb. Fragm. S. S. XXV. 484. Dagegen hat Necr. Hildesh. Leibn. I. 766. XVII. Cal. Sept.

3) St. 3912.

4) Chron. Magdeb. b. Meibohm II. 329: Hic (Wichmann) ordinavit Wilmarum, Sigfridum, Balderamum.

An seine Stelle tritt 1173 Sigfrid, der Sohn Albrechts des Bären, bisher Domherr bei Liebfrauen in Magdeburg [1]). Schon früher war er zum Erzbischof von Bremen gewählt, vom Kaiser aber auf Veranlassung Heinrichs des Löwen verworfen worden. Alle diese Angaben machen den Bericht des Chron. Samp., er sei auf kaiserliche Designation hin gewählt, sehr glaubhaft. Er wird von Wichmann ordinirt. Nachdem er im April 1180 Erzbischof von Bremen geworden ist, ersetzt ihn Baldram. Am 9. Oct. d. J. ist er zuerst am Hofe nachweisbar [2]).

Meissen.

Gerung ist Bischof seit 1154. Er war vorher Abt von Bosau. Vielleicht hat ihm Friedrich die Würde zugewandt [3]). Die Weihe hat er empfangen. Nach seinem Tode, den 20. Nov. 1170 [4]), folgt Martin, Canonikus derselben Kirche, vielleicht aus der Familie von Berg [5]). Urkundlich tritt er zuerst auf im Nov. 1171 an Friedrichs Hofe.

Merseburg.

Reinhard stirbt am 6. Mai 1152 [6]).

Am 18. Mai ist Friedrich in Merseburg, wohin er, jedenfalls

1) Chron. Samp. ad a. 1174. Imperator nativitatem dom. Erfordiae celebravit, ubi . . . . Sigefridum filium Adelberti marchionis substituit. Das ist nach unserer Rechnung Weihnacht 1173.

2) St. 4307.

3) Series epp. Misn.: Fabricius fide catalogi Misnensis, ut loquitur, Misnensis Brunonem in episcoporum serie Alberto Misnensi subiungit. Sic enim ad a. 1154. Bruno I. praesul obiit IV. Id. Junii nec ultra biennium sedit. Ei succedit Gerungus, abbas Bosanus decimus ordine, qui a Friderico imperatore in demortui Alberti (ut Chronicon Saxonum) vel (ut Catalogus Misnensis) in Brunonis locum missus est.

4) Chron. Samp. ad a. 1170, Anm. 6.

5) Ann. Argent. Böhmer III. 85. episcopus Pataviensis et frater eius Missinensis, die Verwandschaft wird allerdings sonst nirgends bezeugt. Chron. Samp. p. 35. Martin canonicus eiusdem ecclesiae.

6) Wilmanns, Archiv XI. p. 176 hat den Tod Reinhards auf den 6. Mai 1151 angesetzt und demnach die Neuwahl seines Nachfolgers für dasselbe Jahr angenommen. Nun ist Reinhard aber Zeuge einer Urkunde Friedrichs, Erbischofs v. Magdeburg, vom 29. Mai 1151 (Schöttgen und Kreysig, Diplomata II, 424) deren Indiktion XIII. allerdings auf

schon vor dem 6. d. M., einen Reichstag ausgeschrieben hatte [1]). Demnach wird er wohl bei der Neuwahl gegenwärtig gewesen sein oder mit dem Kapitel Rücksprache genommen haben. Gewählt wird Johannes. Dieser stirbt am 9. Oct. 1170 [2]) und an seine Stelle tritt Eberhard, ein Graf v. Seeburg, demselben Hause also wie Wichmann entstammend. War die Protektion seines Verwandten vielleicht wirksam? Urkundlich erscheint er zuerst 1171 am 7. Mai [3]).

Naumburg.

Wichmann wird zum Erzbischof von Magdeburg gewählt im Jahre 1152 (Mai). Der Stuhl scheint jedoch bis 1154 unbesetzt geblieben zu sein; nennt sich doch Wichmann, der auf den Hoftagen zu Regensburg und Würzburg (1152) [4]) schon als *archiepiscopus* auftritt, nach der Appellation seiner Gegner *episcopus* [5]) *Nuenburgensis* und erst nach seiner Rückkehr aus Rom (Juni 1154) nimmt er den alten Titel wieder an [6]). Gleichzeitig erscheint Berthold als *episcopus*. Berthold stirbt 1161 vor Mailand.

1150 weist. Aber jedenfalls ist es doch leichter möglich, die Indiktion als das Jahr zu verschreiben, besonders da hier ausdrücklich sich findet MCL primo. Weiter soll Reinhards Nachfolger in einer Urkunde Konrads III. vom Sept. 1151 vorkommen, aber hier steht Everhardus Merseburgensis, ein Schreibfehler, der nicht erkennen lässt, welcher Bischof damals zugegen war. Nach dem Chron. Merseb. S. S. X. 182 regiert nun Johannes 18 Jahr und 10 Monate, eine Angabe, die, wenn wir 1152 als Todesjahr nehmen und vollrechnen, sehr gut stimmt. Es wäre auch bei Wilm. Annahme auffällig, dass Johannes nicht als Zeuge in Friedrichs an diesen Tagen zu Merseb. ausgestellten Urkunden erscheint.

1) Friedrich ist seit dem 18. d. M. in Merseburg St. 3626.

2) Calendarium Merseb. p. 233. (Förstemann, Mitteilungen II) das Jahr nach Chron. Samp.

3) Wilmanns l. c.

4) St. 3632 u. 3650.

5) St. 3667 u. 3668.

6) In dem Investiturprivileg die Mecklenburger Bischöfe betreffend, das zweifellos in diesen Monat gehört. cf. Giesebrecht V. p. 36.

Ihm folgt Udo, der nach dem 20. Mai 1161 gewählt [1]) und jedenfalls vor dem 3. Oct. 1161 [2]) geweiht ist. Am 9. Juni 1162 ist er am kaiserlichen Hofe [3]). Udo stirbt 1186 am 2. April. An seine Stelle tritt Berthold, Naumburger Kanoniker. Am 26. August d. J. ist er am Hofe als *electus*, wohl um dem Kaiser seine Ergebenheit im Gegensatz zu den Verschwörern zu zeigen [4]).

Salzburg [5]).

Bischof Eberhard stirbt am 22. Juni 1164 [6]).

Um einer kaiserlichen Designation, »der man nicht widersprechen kann«, zuvorzukommen, treten sehr bald nach Erledigung des Stuhles 29. Juni die kirchlichen Würdenträger, vielleicht auch einige vornehme Laien, zusammen, um über einen neuen Candidaten zu beraten [7]). Sie entscheiden sich für Conrad, den Bischof von Passau, der sodann auch in der officiellen Wahl die Stimmen sämmtlicher wahl- resp. zustimmungs-berechtigten Laien und Geistlichen erhält [8]). Da Conrad die Consecration

---

1) Urk. Udos (Thur. sacra 629) vom 20. Mai 1174: XIII. a. pontif. nostri.

2) Urk. Udos (l. c. 661) vom 3. Oct. 1166: ordinationis dom. Ud. VI.

3) St. 3949.

4) St. 4468.

5) Im Allgemeinen vergleiche man über die Geschichte der Erzdiöcese Salzburg während dieser Jahre Schmidt, Stellung der Erzbischöfe und des Erzstifts Salzburg.

6) Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe p. 108.

7) Hist. Calamit. cap. II. Pez, thes. anecd. Timentes hi, qui maiores videbantur in eadem ecclesia, ne cognita morte eius imperator pro beneplacito voluntatis suae schismaticum eis daret, cui contradicere non possent et communicare periculosum esset, elegerunt etc.

8) Gesta epp. Salisb. S. S. XIII. 45. Post cuius discessum praelati cum clero et ministerialibus ecclesiae consilio habito elegerunt. Ich schliesse aus dieser Stelle auf einen mindestens zweiteiligen Wahlakt, da an einer Beratung selbstverständlich nicht alle Wahlberechtigten haben teilnehmen können.

Ann. Reichersp. S. S. XVII. 471. In cuius locum successit dom. Chunradus Pataviensis episcopus ab omni clero et populo unanimiter electus cum gaudio omnium. Ebenda p. 473 wird die Wahl durch clerus, ministeriales und plebs als legitima electio aufgeführt. —

bereits früher empfangen hat, so vermeidet man, dass der Kaiser die Investitur noch vor der Weihe beansprucht und bringt den Gewählten nicht in die Lage, durch einen Schismatiker sich seine geistlichen Würden übertragen zu lassen; nichts destoweniger kann er seine vollen bischöflichen Funktionen zur Ausübung bringen. — Da vollends Conrad auch noch mit dem Kaiser verwandt war [1]), so mochte man im Vertrauen darauf um so sicherer die Erteilung der Investitur voraussetzen. -- Demnach hatte man mit feiner Berechnung gehandelt, aber trotz Allem kam man nicht zu dem gewünschten Ziele: Friedrich machte die Erteilung der Regalien von der Anerkennung Paschals durch den Gewählten abhängig. Allerdings wurde Conrad zu Pavia freundschaftlich vom Kaiser empfangen und wir hören nicht, dass ihm ein Vorwurf wegen der beschleunigten Wahl gemacht worden ist; aber da er sich der erwähnten Bedingung nicht fügen wollte, so zögerte auch Friedrich noch mit der Investitur. Noch in Frieden und Eintracht trennten sich beide; denn jedenfalls war dem Kaiser viel daran gelegen, das unendlich wichtige Salzburg ohne Anwendung von Gewalt für seine Sache zu gewinnen.

Als aber noch zwei Termine, die in derselben Angelegenheit anberaumt waren, resultatlos verliefen, hielt Friedrich seinen Zorn nicht länger zurück. Dreimal lud er ihn vor seinen Richterstuhl, und da sich der Erzbischof, als er endlich erschienen war, noch immer nicht fügen wollte, wurde er auf dem Tage zu Lauffen im März 1166 geächtet, sein Besitz an Laien verteilt.

Dennoch schien sich allmälig wieder eine friedlichere Stimmung zwischen Conrad und seinem kaiserlichen Neffen anzubahnen [2]), da starb der Erzbischof, und von Neuem wurde Salzburg von Kampf und Verwüstung heimgesucht.

1) Er war ein Sohn Gertruds u. Wladislaus, des Königs v. Böhmen. Gertrud war aber die Tochter der in zweiter Ehe mit Luitpold, Markgrafen v. Oestreich, vermählten Agnes. Sie war demnach die Stieftante Friedrichs.

2) Prutz, II. p. 144. Der Bericht Hansiz's (Germ. sacra II. 953), die Wahl sei in Friesach vorgenommen, lässt sich mit der Nachricht der Gesta (apud metropolim Iuvavum) sehr wohl vereinigen, da ja an diesem

Wiederum sehr bald nach des Erzbischofs Ende (am 28. Sept. 1168)[1]) trat eine Anzahl Capitelmitglieder (dazu vielleicht auch vornehme Laien) zusammen, um die Neuwahl in Erwägung zu ziehen. Sie schlugen Adalbert, den Sohn des mit Conrads Schwester verheirateten Böhmenkönigs, ebenfalls also einen Verwandten des Kaisers, vor und am Tage darauf einigten sich auf ihn die Stimmen sämmtlicher Wahlberechtigten[2]). Danach wurde das Resultat öffentlich verkündigt und auch vom Volke mit Freuden aufgenommen[3]). Aber eine Wendung in der Politik sollte diese Personaländerung durchaus nicht bedeuten. Im Gegenteil: Adalbert liess sich nicht nur die Consecration erteilen[4]), bevor er die Regalien hatte, sondern er hielt es auch nachher für überflüssig, die kaiserliche Belehnung einzuholen, und schaltete über das Reichskirchengut, als ob er es zu Eigen besässe[5]).

---

entlegnen Orte die deliberatio stattgefunden haben kann. Dies ist um so wahrscheinlicher als Hansiz nur von canonicis spricht, während die Gesten als Wähler clerus et populus aufführen.

1) Reuter setzt die Wahl auf den 1. Nov. und stützt sich dabei auf das Chron. Reich.: S. S. XVII. 489 in die festivitatis omnium sanctorum in kathedrali ecclesia cum gaudio omnium inthronizatus est. Inthronisation bedeutet aber nicht Wahl, sondern Besitzergreifung des Bischofsstuhles. Die Wahl wird in derselben Stelle wenige Worte vorher noch ausdrücklich erwähnt: tunc communi electione cleri et ministerialium totiusque plebis electus est in locum eius sororius eiusdem episcopi, filius regum Boemorum Adalbertus, diaconus adolescens et in die. . . . Da Adalbert nun erst aus einem böhmischen Kloster herbeigeholt wird (cf. Schmidt l. c. p. 80 n. 1), so muss seine Wahl sehr bald nach Conrads Tode stattgefunden haben.

2) Adalb. an Alex. Chron. M. Presb. S. S. XVII. 504. Cum enim prima die convenissent et secunda die omnes concordes fuissent, celebrata missa S. Spiritus electionem pronunciaverunt.

3) Nach Anm. 1 und 2.

4) Chron. M. Pr. l. c. Adalbertus Salzb. electus consecratus est in presbiterum et archiepiscopum in Quadragesima in idibus Martii ab Udalrico patriarcha Aquileiensi.

5) Sudendorf Reg. I. 70. Brief der Salzb. an den Papst: ecclesia nostra . . . paupercula et multis calamitatibus pene annullata maxime pro eo, quod dom. noster post introitum suum consilio patris sui regalia secundum consuetudinem principum Teutonicorum ab imperatore requirere neglexit.

Besonders beleidigend musste dabei für Friedrich sein, dass die Vorladung, welche er für den 12. März an Adalbert erlassen hatte [1]), völlig von diesem ignorirt und drei Tage darauf fast wie zum Hohne die Consecration vollzogen worden war [2]). Hatte Adalbert vielleicht auf die gleiche Nachsicht gehofft, die der Kaiser gegen Conrad bewiesen hatte? dann war er freilich arg getäuscht. Schon die Wiederholung des eigenmächtigen Verfahrens der Salzburger musste Friedrich erbittern; es kam hinzu, dass die Nachahmung der festen Grundsätze eines ausgereiften Characters wie Conrad bei dem noch sehr jugendlichen Adalbert zu Halsstarrigkeit wurde und ihn zu Provokationen verleitete. Missbilligten sein Verhalten doch sogar eine Anzahl der eignen Untertanen [3]). Schliesslich waren auch die Zeiten andere geworden: Beim Amtsantritt Conrads fühlte sich der Kaiser als Herr der Situation, drei Jahre später kam der gewaltige Umschlag in Italien, durch den auch die völlige Realisirung seiner Reformideen in Deutschland gefährdet war. So musste er alle Kräfte anspannen, um wenigstens das Gewonnene zu erhalten.

Dem entsprechend zauderte Friedrich jetzt keinen Augenblick, rücksichtslos gegen den Erzbischof vorzugehen; ein Sühneversuch Adalberts kam zu spät [4]) und in wenigen Wochen war Salzburg von den kaiserlichen Truppen eingenommen.

---

1) Schmidt und Reuter setzen die Vorladung auf Pfingsten 1169 und nehmen an, er sei beim Erscheinen vom Kaiser nicht vorgelassen worden. Das wäre gar nicht zu verstehen. Beide haben den Brief Ad. an Al. Chron. M. Pr. p. 504 übersehen, in dem der Erzbischof selbst schreibt, er sei bereits auf den 12. März vorgeladen gewesen, aber nicht erschienen: (quatuor temporibus quadragesimae 1169 = 12. März cf. Grotefend, Chronologie p. 82 und 178.) Demnach ist in der Stelle p. 490: archiep. Salzb. antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc (Bamberg) admissus non est das *antea vocatus* nicht auf diesen Bamberger Tag, sondern den 12. März zu beziehen. Zum Bamberger Tage war er nicht geladen.

2) s. Anm. 4 auf voriger Seite.

3) Hist. calam. cap. IV.

4) s. Anm. 1. Tag zu Bamberg.

Es ist nicht unsre Aufgabe, die Vorgänge der folgenden Jahre zu schildern: Adalbert handelte seinem Charakter gemäss; bald war er daran, kleinmütig Alles aufzugeben, bald widerstand er im Kampfe gegen den Kaiser. Genug, dies unwürdige Schwanken entfremdete ihm auch den eignen Clerus und im Jahre 1174 konnte Friedrich durchführen, was er schon längst beabsichtigt hatte: Adalbert wurde auf den Antrag des Bischofs von Brixen durch seine eignen Suffraganbischöfe und Prälaten im Juli 1174 zu Regensburg abgesetzt.

Den neuen Oberhirten, der sofort durch Clerus und Ministerialen der Salzburger Diöcese, soweit sie gegenwärtig waren, gewählt wurde: Probst Heinrich von Berchtesgaden [1]) hatte natürlich der Kaiser designirt, doch aber war bei seiner Erhebung den Wünschen des Kapitels möglichst Rechnung getragen worden, ja fast scheint es, als habe eine Art Compromiss stattgefunden; denn Heinrich empfängt wohl sofort nach seiner Wahl die Investitnr [2]), wird aber nicht veranlasst, die Weihe durch einen Schismatiker zu nehmen: andrerseits freilich sucht er sie auch bei keinem Alexandriner nach.

Der Gewählte bleibt nur bis zum Frieden von Venedig in seinem Amte. Da muss er dem ehemaligen Erzbischof von Mainz in seiner Würde weichen, der noch zu Venedig selbst durch die Bischöfe von Gurk und Passau und einige Prälaten gewählt worden ist. Der Papst hat ihn bestätigt und darauf erst erhält er von Friedrich die Regalieninvestitur [3]).

1) Imperator collecta curia omnes suffraganeos ad hoc deduxit, ut in sententiam Brixinensis electi magistri Richeri consentirent, qui electus ad interrogationem imperatoris praesente curia sententiam depositionis in archiepiscopum nimis proterve dederat . . . . Statim omnis illa congregatio Salzburgensis, quae aderat simul cum ministerialibus omnes quendam Henricum, praepositum tunc Perhtesgademensem electum collaudant, conclamant et inthronizant nihil reclutante illo. Chron. M. Presb. S. S. XVII. 498.

2) ib.

3) Brief Alexanders. Brief Friedrichs.

Chron. M. Presb. S. S. XVII. 505—6.

Brief Alexanders	Brief Friedrichs
Al . . . . choro Salzburgensis ecclesiae, pralatis ecclesiarum et	Fridericus . . . . dilectis suis omnibus, prelatis ac ministerialibus

Brixen.

Hartmann stirbt am 23. Dec. 1164 [1]).

Ihm folgt Otto aus dem Hause Andechs [2]), bisher Propst von Aachen [3]). Seine Abstammung aus einem den Staufen nahe verwandten Hause und seine bisherige Stellung lassen einen Wahleinfluss des Kaisers vermuten.

Im Jahre 1169/70 [4]) giebt er sein Bistum, ohne geweiht zu sein, auf [5]). Gewählt wird Heinrich. Auch er wird ein Candidat nach kaiserlichem Wunsche gewesen sein; denn Friedrich ist während seiner Wahl, wenn nicht am Orte selbst, so doch in der Erzdiöcese [6]). Am 19. März erscheint Heinrich am Hofe [7]) und wird hier belehnt worden sein. Die Weihe hat er

---

ministerialibus . . . . Adalbertus, quondam archiep. Salisb. .... cum gratiam imperatoris recuperare non posset, maluit cedere... et ecclesiam	Salzburgensis ecclesiae et universo clero et populo
vestram . . . in manu nostra libere et sine contradictione qualibet resignavit. Postmodum ... Gurcensis et Pataviensis episcopi et prelati ecclesiae vestrae, qui apud nos presentes sunt, de celebranda	in manus d. papae et nostras penitus abrenunciavit
electione mandato nostro recepto in ... Chunradum Moguntinum ... unaniniter convenerunt ipsumque	dom. papae mandato ac nostro
elegerunt. Nos autem . . . eorum electioni nostrum favorem praestitimus et assensum.	Quam utique electionem d. papa totaque curia ratam habuit et confirmavit nosque de regalibus ipsum investivimus.

Die Vergleichung zeigt, wie Alexander Friedrichs Anteil an der Beförderung Konrads völlig ignorirt. Auffallend ist, dass Friedrich die vor seiner Investitur erfolgte Bestätigung des Papstes den Salzburgern meldet.

1) Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe p. 110.

2) Sinnacher, Geschichte von Brixen III. 539.

3) Ruodb. Ann. Salisb. S. S. IX. 758.

4) Sinnacher l. c. Im Jan. 70.

5) ib.

6) St. 4109 ff.

7) St. 4112.

kurz darauf erhalten und zwar jedenfalls durch Christian von Mainz [1]). Auch die Ausführung dieses Aktes spricht für mehr oder minder massgebende kaiserliche Designation; denn es ist sehr wahrscheinlich, dass Otto resignirt hat, um dem Drängen Friedrichs zur endlichen Consecration auszuweichen. Ueber die Herkunft des Bischofs wissen wir nichts. Vielleicht ist er ein Beamter der kaiserlichen Kanzlei: ein Protonotar seines Namens fungirt bis Juli 1168 [2]). — Heinrich stirbt am 7. Januar 1174.

Der Kaiser weilt zu dieser Zeit wohl in Thüringen; nichts destoweniger ist die Neuwahl — ob nun mit oder ohne seinen Einfluss lässt sich nicht eruiren — eine seinen Wünschen entsprechende. Sie fällt auf Richer. Die bezüglichen Vorgänge sind von Reuter III. 92 falsch dargestellt worden. Derselbe sagt mit Berufung auf das Chronicon M. Presb. [3]): Schon im vorigen Jahre erwählt, hatte er, obwohl Studiengenosse und Freund des regierenden Papstes, seine Weihe nicht erwirken können. Von Adalbert war sämmtlichen Bischöfen der Kirchenprovinz der Vollzug der Cerimonie verboten, eben dadurch dem Ungeduldigen der Gedanke eingegeben, durch Anschluss an den Kaiser sich zu helfen. Aus der Stelle geht aber nur Folgendes hervor: Richer kommt als Erwählter auf den Tag zu Regensburg und will sich dort mit Uebergehung des ebenfalls anwesenden Erzbischof weihen lassen. Dieser, hierüber erbittert, sucht die Weihe zu verhindern, doch ohne Erfolg. Durch den Bischof v. Gurk wird sie in Gegenwart Friedrichs

1) Im Jahre 1172 ist er consecrirt, da er Diepold v. Passau die Weihe giebt (Chron. M. Presb. S. S. XVII. 497); da sich nun der Bischof von Regensburg zu Pfingsten 1170 durch Christian auf kaiserl. Befehl weihen lassen muss, so wird jedenfalls auch dem Gewählten v. Brixen dieser Akt damals nicht erlassen worden sein.

2) St. p. 315.

3) Chron. M. Presb. p. 498. Ipse enim (Richerus) electus contra archiepiscopum inflammatus erat propter hoc, quod apud suffraganeos suos ab eius ordinatione retrahere nitebatur, quia sine eius licentia et sine permissione eius utpote metropolitani attemptata in eadem curia peracta est, sed utrum canonice et catholice ipsi viderint.

erteilt. Die Wahl Richers kann übrigens auch nicht schon 1173 stattgefunden haben, da Heinrich bis 1174 gelebt hat und von einer Resignation nichts bekannt ist; war er auch in der Gefangenschaft des Grafen Conrad von V.[1]), so hörte er doch nicht auf Bischof zu sein.

Diese Darstellung entspricht auch sehr gut der Lage der Zeit: Wie ein grosser Teil des Salzburger Clerus[2]), wie der Bischof v. Gurk[3]), so hatte sich auch das Brixener Capitel von Adalbert abgewendet. Damit war noch nicht gesagt, dass es die alexandrinische Sache verlassen habe; standen zu ihr doch die Salzburger nach wie vor, und vom Bischof v. Gurk sagt Alexander selbst, dass er nie sich von ihm abgewendet habe[4]). Demgemäss hatten die Wahlberechtigten einen gutkatholischen Mann zum Bischof gewählt[5]); durch seine Feindschaft aber gegen Adalbert hatte dieser eine natürliche Interessengemeinschaft mit dem Kaiser, der seinerseits, wie auch die Wahl Heinrichs von Berchtesgaden zeigt, damals mehr gegen das Verfahren des Erzbischofs in Regaliendingen als gegen die von diesem angeblich vertretene Sache Alexanders zu Felde zog[6]).

Die gemeinsamen Ziele scheinen schliesslich auch die Gesinnung des Kapitels gut kaiserlich gemacht zu haben; denn bereits 1180 erscheint der Canonikus Ortolph als Hofcaplan Friedrichs. —

Richer resignirt wegen Altersschwäche 1174 und in demselben Jahre wird Heinrich, ehemaliger Erwählter von

---

1) Ann. Scheftlar. S. S. XVII. 335.

2) s. Anm. 1. p. 91.

3) Adalbert exommunicirt ihn. Sudend. Reg. II. 151.

4) Chron. M. Presb. l. c. p. 500. — quorum alter, Gurcensis scilicet, ab initio promotionis suae et ante, ut credimus, ferventem circa nos et Romanam ecclesiam scriptis et nuntiis devotionem ostendit.

5) ib. Alex. schreibt: multae religionis et honostatis esse probatur et se catholicum profitetur.

6) So gestattet er, dass Heinrich in seiner Gegenwart durch den von Erzbischof Conrad geweihten Bischof von Gurk die Consecration empfängt.

Salzburg, Bischof[1]). Dieser hatte im Frieden von Venedig auf sein Bistum mit der Garantie, anderweit entschädigt zu werden, verzichtet. Er wird daher auf kaiserliche Designation, die aber sicherlich den Wünschen des Capitels entsprach, befördert worden sein.

Freising.

Otto stirbt am 22. Sept. 1158[2]). Seine Bitte, der Kaiser möge nach seinem Tode eine freie Wahl gestatten[3]), zeigt, dass Friedrich gewöhnt war, sein Wort bei der Erbebung eines Bischofs mitzureden. Nach Meichelbek[4]) soll Otto selbst als seinen Nachfolger Albert designirt haben. Am 2. Febr. 1159 ist dieser bereits am kaiserlichen Hofe[5]). Die Nachricht Ragewins, er sei von Christian von Mainz 1168 consecrirt worden[6]), muss auf einem Irrtum beruhen; denn bereits 1160 weiht er das Klost Scheftlarn[7]). Er stirbt am 11. Nov. 1183[8]). Sein Nachfolger ist Otto II. aus der Familie von Berg, bisher

1) Chron. M. Presb. l. c. p. 506. Richerus Brixinensis episcopus episcopatum resignavit, in cuius locum archiepiscopus Chunradus Henricum Salzburgensem electum ordinavit. Prutz II. 353 lässt ihn irrtümlich Bischof von Trient werden.

2) Ragew. II. c. 12.

3) ib. c. 11. Schulausg. p. 245: postulavit, ne post mortem suam ipsam aliquo modo gravaret et libertate electionis, ut iam saepius anteactis temporibus in aliis ecclesiis factum dicebatur, eam nullo modo privaret.

4) Meichelbek, hist. Frisingensis I. 1. p. 349 ff.

5) Rag. l. c. IV. 23.

6) Rag. append. Schulausg. p. 344.

7) Dedic. Scheftlar. S. S. XVII. 346.

8) Dieses Todesjahr geben die Contin. Zwetl. S. S. IX. 542 und die fasti Weihenstef. wohingegen die Cont. Admunt. S. S. IX. 586, Cont. Garst. u. a. m. 1184 anführen; Potthast, Gams etc. adoptiren das Letztere. Nun berichten aber die Mon. Tegern. (s. Meichelbek, hist. Fris. I. 1. 377) dass er an einem Tage zu Verona vom Kaiser und Papst Investitur und Bestätigung empfangen — das kann nur im Oct. 1184 gewesen sein —, die Fasten, dass seine Introduction am 1. Januar 1184 stattgefunden habe. Die letztere Thatsache kann leicht zur Verwechslung seines Wahljahres geführt haben.

Geistlicher in Magdeburg [1]). Beide Angaben sprechen dafür, dass er kaiserlicher Designation seine Erhebung dankt.

Seine Introduction findet am 1. Januar 1184 statt, und nachdem er in Verona die Regalien vom Kaiser empfangen hat, auch vom Papste bestätigt ist, wird er am Sonntag Iubilate des Jahres 1185 zu Salzburg von Erzbischof Adalbert geweiht [2]). —

Regensburg.

Heinrich stirbt 10. oder 11. Mai 1155 [3]).

Wahl Hartwichs [4]) durch Clerus und Volk während der Kaiser in Italien ist. Bereits vor der Investitur empfängt er die Weihe durch den Salzburger Erzbischof und vergiebt Regalien. Wegen des letzteren Vergehens wird er vom Kaiser zur Rede gestellt und bestraft; doch bleibt er im Amte und wird nachträglich mit dem Weltlichen belehnt [5]).

Nach seinem Tode, den 22. Aug. 1164 [6]) scheint man erst ein Gutachten des Kaisers über die Wiederbesetzung eingeholt zu haben. Dafür spricht, dass nach dem Cod. S. Emmerani [7])

---

1) Conradi Gesta epp. Fris. S. S. XXIV. Anno ab incarnatione 1183 successit beato Alberto Fries. ep. Otto episcopus . . . de Diezzen oriundus ex parte matris Gisla et de Perge, quod situm est in Suevia patre Diepoldo.

2) Cont. claustron. S. S. IX. 633.

3) Necr. Emmer. Mon. Boica XIV. 382.
» Windberg. ib. p. 98.
Cont. Admunt. S. S. IX. 582.

4) Otto Fris. Gesta II. 28 Impetitur Hardewicus, qui noviter per electionem cleri et populi et metropolitani sui consecrationem pontificatum eiusdem civitatis acceperat. Regalia siquidem, quae iuxta rationes curiae nulli episcoporum militi, antequam de manu principis suscipiantur, tradere licet, ipse huius rei nescius impraemeditate morante adhuc in Italia principe, tradiderat; ob ea in causa positus . . . . compositionis incurrit noxam.

5) Als Zeuge in Urk. Friedrichs St. 3773. (4. Juli 1157), 3795 (18. Jan. 1158) etc.

6) Necr. Windb. l. c.

7) Ann. Ratisp. S. S. XVII. 587. Eodem anno Hartwicus obiit, cui anno sequenti Eberhardus successit.

die Neuwahl erst im folgenden Jahre stattfindet; inzwischen war der Kaiser aus Italien zurückgekehrt und konnte auf seinem Wege über Ulm und Bamberg [1]) sehr wohl Regensburg selbst berührt haben. Sodann aber ist der Gewählte Eberhard ein Augsburger Canoniker [2]). Im Juli 1165 schwört er zu Paschal [3]), aber erst 2 Jahre später wird er zum Diakonus und jedenfalls auch zum Bischof geweiht [4]).

Er stirbt 1167 in Italien an der Pest und sein Nachfolger wird Cuno [5]); die Wahl findet am 9. Oct. [6]) statt mit Beteiligung des *clerus*, der *beneficiati* und der *ministeriales* [7]).

Da Friedrich auch anderweit, so oft ein Bischof in Italien verschied, von dort aus dessen Nachfolger bezeichnete, so werden wir die Praxis hier um so eher annehmen müssen, als er bei der Haltung dieses Bistums schon früher zu einer Designation genötigt gewesen war. Dass die Regensburger um Bestätigung der Wahl bitten, ändert an der Sache nichts; denn diese Förmlichkeit finden wir z. B. auch bei der Erhebung Reinalds von Dassel, die in sehr bestimmter Weise vom Kaiser betrieben worden war.

Uebrigens sind die Regensburger sehr vorsichtig geworden; diesmal bitten sie den Kaiser, ihrem Bischof den Gebrauch der Regalien vor der Investitur zu gestatten.

Bis dahin scheint Alles zu beiderseitiger Zufriedenheit abge-

1) St. 4036 f.

2) Ann. Ratisb. S. S. XVII. 587. Cod. S. Emmer.

3) Ann. Reichersb. l. c. ad a. 1165. Ibi (Vienna) iuravit Ratisponensis electus obedientiam Paschali.

4) Vinc. Prag. S. S. XVII 683.

5) Rudb. Salisb. S. S. XI. 583.

6) Gmeiner, Chronica v. Regensb. I. p. 262.

7) Ried, Cod. dipl. Ratisp. I. 242: Friedrich wendet sich an die Wähler, nämlich clerus, beneficiati und ministeriales und gestattet ihnen auf ihre Bitte, dass der Kandidat schon vor der Investitur über die Regalien verfüge. Auch aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Gewählte eine dem Kaiser bekannte Persönlichkeit ist: divino credimus evenisse consilio, quod in hac tribulatione tam idoneus vobis ep. substituitur.

laufen zu sein; da verlangt Friedrich, dass sich der Erwählte durch Christian von Mainz die Weihe erteilen lassen solle. Als Cuno sich sträubt, wird ihm eine Frist zur nochmaligen Erwägung der Sachlage gestellt [1]). Jetzt scheint er seine Gesinnung geändert zu haben; wenigstens begegnet er uns wieder als Bischof und hält sich sogar nicht selten am kaiserlichen Hofe auf [2]). —

Er stirbt am 11. Juni 1185 und mit auffallender Eile wird Gottfried, Friedrichs Kanzler, bereits am 17. d. M. zum Nachfolger gewählt [3]). — Der Kaiser ist während der Zeit in Italien, konnte also unmöglich befragt werden; eine vorherige Designation ist ebensowenig anzunehmen, da Friedrich das Resultat der Abstimmung gar nicht gebilligt zu haben scheint. Wohl war es sein Kanzler, der berufen wurde und gerade deswegen hatte man wohl auf Genehmigung des Geschehenen gehofft, aber nach wie vor nennt sich Gottfried *cancellarius et Aquensis praepositus* [4]) und am 19. Febr. 1186 teilt er endgültig seine Resignation mit [5]). Da er kurz darauf den bedeutend wichtigeren Posten eines Bischofs von Würzburg einnimmt, so wird ihn Friedrich wohl schon längst hierzu ausersehen gehabt und zu seinem Verzichte veranlasst haben.

Die Vacanzzeit ist wiederum äusserst kurz bemessen: denn schon am 3. März schreitet das Capitel zur Neuwahl.

Conrad, *vicedominus*, wird Bischof, also wohl ein Mann,

---

1) Ragew. Append. ad a. 1170: Ob hanc etiam causam (quod a Christiano consecrari abnuit) Cunonem Rat. el. graviter ibidem tractavit et curiam ei de hoc verbo usque in proximam pentecosten praesignavit, quatenus aut ordines a Christiano reciperet aut episcopatum dimitteret.

2) St. 4124, 4163, 3164 etc.

3) Meiller, Reg.

Ann. Ratisp. S. S. XVII. 589. Anno dom. 1185 III. Id. Iunii Chuno II ob. — Eodem anno XIV. Cal. Iul. Gotefridus cancellarius imperatoris Friderici in episcopum Ratisp. eligitur.

4) St. 4576.

5) Ann. Ratisp. l. c. Eodem anno XIV. Cal. Martii Godefridus . . . electionem Ratisponensem resignat. Quinto igitur Nonas Mart. Chunradum vicedominum in episcopum eligunt.

der dem Regensburger Clerus entnommen war. Am 22. Juni ist er beim Kaiser, dem er bis an die Grenzen Italiens entgegengereist war [1]). Friedrich wiederum wohnt am 21. Febr. 1187 der Consecration, resp. der Tags darauf folgenden Dekoration mit der Inful bei [2]). Auch im März und April weilt der Bischof am Hofe [3]) und 2 Jahre darauf begleitet er Friedrich nach Palästina.

Dies Alles, wie schon die Wahl Gottfrieds macht, den Eindruck eines ganz ostentativen Entgegenkommens von Seiten der Regensburger: um formell eine freie Wahl üben zu können, verzichtete man auf den faktischen Wert dieses Rechtes.

Passau.

Nachdem Conrad am 29. Juni 1164 Erzbischof von Salzburg geworden ist, hat sehr bald eine Neuwahl stattgefunden; denn bereits am 1. Aug. urkundet Ruodpert [4]), früher Dekan und Presbyter in der Bischofsstadt. Der Kaiser ist zu dieser Zeit in Pavia, kann also keinen Einfluss geltend gemacht haben. Im November ist der Gewählte am Hofe [5]) und 1165 empfängt er die Weihe zu Würzburg von schismatischer Hand. Auch seine Cleriker hat er zur Anerkennung Paschals gezwungen [6]).

1) Scheffer-Boichorst, Friedrich I. Beilage X. Reg. 72.

2) Ann. Rat. l. c.: Ratisp. electus a venerabili Adelberto Salzb. archiep. in episcopatum est ordinatus . . . Sequenti vero die, id est VIII. Cal. Mart. Chunradus . . . . pontificali infula est decoratus praesente Friderico.

3) St. 4475 u. 4477.

4) Hansiz. Germania sacra I. 324.

5) St. 4037.

6) Ann. Reich. S. S. XVII. 472 Eodem anno mortuus est dom. Ruodpertus. in Nonis Novembr. Hic post ep. Chuonradum electus fuit senex valde et in proxima curia dom. imperatoris simul cum aliis episcopis iuraverat et suos prelatos omnibus modis ad iurandum coëgerat. Hic etiam, quia

In demselben Jahre bereits starb er (5. Nov. 1165), und schon 6 Tage darauf hatte das Bistum einen neuen Oberhirten in Albo, dem bisherigen Diakonus der Passauer Kirche. Da der Kaiser damals in Utrecht weilt [1]), das Capitel gut katholisch ist, so hat man mit Beschleunigung der Wahl nicht nur formell das Recht, sich unabhängig zu entscheiden, wahren wollen, sondern faktisch eine dem kaiserlichen Interesse entgegenstehende Entscheidung getroffen [2]). Allerdings tritt nun Albo, nicht offen als Alexandriner auf, ebenso weigert er sich aber von Christian die Weihe zu nehmen. So kommt es Friedrich nur gelegen, als der Bischof durch seine eignen Wähler *propter quosdam enormes actus* vertrieben wird [3]).

---

sine licentia et absque voluntate et consensu metropolitani sui in eadem curia in episcopum a coniuratis consecratus erat . . . Post hunc dom. Albo diaconus eiusdem electus est III. Id. Nov.

1) St. 4056.

2) Reuter glaubt, dass Albo von vornherein Schismatiker gewesen sei, überhaupt die Diöcese Victor angehangen habe. Dem widerspricht zunächst der Bericht aus den Ann. Reich. (s. p. 99 Anm. 6), nach welchem der Clerus durchaus nicht mit der schismatischen Haltung seines Führers zufrieden ist, sodann ist die beschleunigte Wahl sehr auffällig, endlich lassen sich 30 Cleriker, darunter der Dekan (der Präpositus ist durch Krankheit verhindert) von Adalbert die Weihe erteilen, weil der Bischof Schismatiker ist (Hansiz I. 325). Würden sie ihn gewählt haben, wenn er es bereits bei seinem Amtsantritt gewesen wäre? dass er vertrieben sei, weil er von Christian nicht hat die Weihe nehmen wollen, ist eine blosse Vermutung Reuters. Ausdrücklich heisst es: propter quosdam enormes actus.

3) Chron. M. Presb. S. S. XVII. 495. Rec. 3: Tunc etiam crescente odio, quod ante exortum erat inter electum Pataviensem dom. Albonem et electores eius, canonicos scilicet maioris ecclesiae, ad hoc ventum est, ut ex consensu imperatoris idem electus ab episcopatu removeretur .... propter quosdam, ut dicebatur, enormes actus eius. Post ex permissu imperatoris Henricus Spirensis ecclesiae canonicus et diaconus ab eisdem canonicis in locum eius electus est II. Non. Aug. imperatore per se sequenti die electionem eius Pataviae approbante.

Rec. 1. Eodem anno electus Pataviensis dom. Henricus primum in episcopatum suum veniens magnifice ac sollemniter ab omnibus suscipitur

Jetzt aber hatte sich eine günstige Gelegenheit geboten, den Passauer Stuhl mit einem schismatischen Candidaten zu besetzen. Der Kaiser war während der erzählten Vorgänge in Baiern gewesen und kam nun sofort nach dem Orte der Sedisvakanz, um seine Interessen zu wahren. Heinrich von Berg, ein Verwandter seines Hauses, der bisher Canonikus von Speier gewesen war, wurde trotz des Widerstandes eines erheblichen Teiles von Prälaten und Clerus[1]) zum Bischof gewählt. Da er selbst noch nicht anwesend war, um die Investitur zu empfangen, so bestätigte vorläufig der Kaiser das Resultat des feierlichen Aktes. Erst ein Jahr darauf langt Heinrich in Passau an und wird in der gebräuchlichen Weise empfangen; doch schon 1171 resignirt er, bevor ihm die Weihe zu Teil geworden ist [2]).

Zur Neuwahl, die am 25. Febr. 1172 stattfindet, ist der Kaiser selbst nach Passau gekommen, und von ihm designirt, übernimmt Diepold von Berg, Bruder seines Vorgängers, den Krummstab. —

Pfingsten desselben Jahres wird er durch die Bischöfe von Freising, Regensburg und Brixen consecrirt.

Bremen.

Hartwich stirbt am 11. Oct. 1168[3]).

Bei der Neuwahl, deren Termin sich nicht bestimmen lässt,

Pataviae V. Id. Aug. Hic, cum sororius esset Bertholdi de Andechsen, electus erat precedenti anno II. Non. Aug. in locum Albonis . . . exorta autem dissensione contigit, ut . . . pelleretur (sc. Albo) consensu imperatoris, dum idem imperator in Bawaria moraretur. . . .

1) Cont. Cremif. S. S. IX. 545. a maiori parte prelatorum et cleri graviter ei resistitur.

2) Chron. M. Presb. l. c. Imperator autem Pataviam venit II. Cal. Mart. Ibi ergo, quoniam dom. Henricus Pataviensis electus ipsum episcopatum superiori anno sponte resignaverat, ex consensu et collaudatione imperatoris electus est pro eo frater ipsius dom. Henrici presente imperatore, videlicet dom. Dietpoldus, iuvenis admodum, similiter sororius Bertholdi.

3) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. I. 215.

fallen die Stimmen teils auf Sigfrid, einen Domherrn von Magdeburg, den Sohn des Markgrafen Albrecht, teils auf Otbert, den Dekan der Bremer Kirche. Es kommt hierbei nicht wie bei anderen Bischofswahlen in Frage, ob und in welcher Weise der Kaiser seinen Einfluss geltend gemacht hat; hier tritt an seine Stelle der Landesfürst, dem auch in diesen Angelegenheiten ziemlich freier Spielraum gelassen ist; hat Heinrich doch 1154 das Recht, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin zu investiren, verbrieft erhalten, und als 1160 der Halberstädter Stuhl erledigt wurde, liess ihn Friedrich ganz nach den Wünschen des Sachsenherzogs wieder besetzen. — Vor Allem musste nun aber Heinreich daran gelegen sein, in dem wichtigsten Bistum seiner Lande, der Bremer Erzdiöcese, einen massgebenden Einfluss zu gewinnen; die hierauf gehenden Absichten hatten ihn jedoch mit dem Erzbischof Hartwich in erbitterte Feindschaft gebracht [1]).

Nun starb dieser Mann, und Heinrich bot sich eine Gelegenheit, seine Pläne zu realisiren. Einige Anhänger hatte er im Capitel [2]) und durch ihren Eifer, der noch von einer Laienpartei mit Graf Guncelin an der Spitze [3]) gestützt wurde, war

1) Nach Helmold I. 73 beredet der Herzog den Bischof Vicelin, die Investitur nicht vom Herzog sondern vom Könige zu nehmen, weniger um hierdurch etwas für seine Kirche zu gewinnen als aus Zorn gegen den Herzog.

2) So war sein Notar Heinrich Propst von St. Stephan in Bremen Arn. I. 13.

3) Dass Laien sich in die Wahl haben einmischen wollen, geht aus dem Briefe Alexanders*) an das Capitel hervor: Lappenberg p. 215. Relatum est auribus nostris, quod cum laici . . . electioni antistitis se ipsos indiscrete interponant, ebenso, dass diese Leute Parteigänger Heinrichs waren: kann man sich doch die Anfrage der Bremenser aus Alex. Antwort construiren: . . . licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, tamen laici admitti non debent. Sicher stand mit ihnen aber Graf Guncelin in Verbindung, der nachher die Sache des Herzogs gegen Sigfrid, also für Otbert vertritt.

*) Der Brief wird von Lappenberg l. c., Hinschius Kirchenrecht II. p. 566 n. 4 als Antwort auf ein nach der Erhebung Balduins von Bremen abgesandtes Schreiben angesehen. Das ist wohl nicht richtig.

es möglich, den Dekan Otbert zu erheben [1]). Numerisch stärker und einflussreicher waren aber jedenfalls die Gegner des Welfen, die, vielleicht auf eine Designation Hartwichs hin [2]), Sigfrid einem Sohne von Heinrichs altem Feinde, Albrecht dem Bären, ihre Stimmen gegeben hatten.

Dass der kirchliche Standpunkt des Gewählten hier in's Gewicht gefallen sei, wie Reuter und Prutz annehmen, kann ich nicht zugeben. Einmal wurde überhaupt der Norden Deutschlands viel weniger von diesen Fragen berührt, als es im Süden und Westen der Fall war; sodann geht doch aus der Opposition Hartwichs gegen Heinrich durchaus nicht, wie Prutz will, eine Hinneigung des Erzbischofs zu Alexander hervor [3]); weiter finde ich nirgends eine Begründung der Angabe, die auch Reuter hat, Sigfrid sei schon längst als entschlossener Alexandriner bekannt gewesen. Würde dann wohl Wichmann von Magdeburg für seine Sache eingetreten sein [4])? Die spätere Verbindung Sigfrids mit Alexandrinern [5]) wird ihren Grund mit darin haben, dass er vom Kaiser verworfen wird, sie erlaubt aber keinen entscheidenden Schluss über Sigfrids Stellung vor seiner Wahl. —

Aus den Worten Alexanders geht hervor, dass zur Zeit der Anfrage überhaupt noch keine Wahl stattgefunden hat: Si ergo laici se voluerint talibus immiscere . . . illis exclusis in electione concorditer et canonice procedatis.

1) Ann. Stad. XVI. 346. Hartwicus Bremensis episcopus obiit octavo Nonas Octobris et duo sunt electi Sifridus . . . et Otbertus decanus . . . Imperatore curiam habente in Bavenberg duo electi Bremenses destituti sunt et de voluntate ducis Baldewinus, Halberstadensis praepositus, est intrusus. Sifridus fit episcopus in Brandenburg, Baldewinus licet senex bona ecclesiae duci concessit et suis. Pallium a Paschali accepit in scismate est consecratus (Statt Paschal ist natürlich zu schreiben Calixt, da der erstere bereits am 20. Sept. 1168, also vor Hartwich, gestorben war).

2) Auch Hartwich war Magdeburger Domherr. Wigger, Bischof Berno. Jahrbücher für meklenburg. Geschichte, Bd. 28.

3) Hartwich ist sogar auf dem Concil von Pavia und wird von Paschal für seinen Eifer belohnt.

4) Prutz II. p. 135.

5) Er steht im Briefwechsel mit Adalbert v. Salzburg. Meiller Reg. I. 215.

Hier handelt es sich nur, ob für oder wider den Herzog. Dieser tritt nun energisch für seinen Candidaten ein und lässt Sigfrid sammt seinem Anhang durch Guncelin aus Bremen vertreiben [1]). Doch mit Gewalt allein kann er nichts ausrichten. Auch der Kaiser hat hier sein Wort mitzureden, und demgemäss wird der Streit auf dem Reichstage zu Bamberg vor seinen Richterstuhl gebracht. Friedrich kommt hierdurch in eine schwierige Lage. Sollte er, nur dem Herzog zu Gefallen, den Candidaten verwerfen, den jedenfalls die Majorität und wohl auch, weil weniger von weltlichen Rücksichten geleitet, die *sanior pars* gewählt hatte? Beleidigte er damit nicht auch dessen Vater Albrecht, dessen Gönner Wichmann? Andrerseits freilich stand er auch Heinrich zu nahe, als dass er dessen natürlichem Feinde den einflussreichen Posten in den sächsischen Landen hätte zusprechen sollen. So fand er die Auskunft, beide zu verwerfen und durch eine Neuwahl [2]) bei formeller Wahrung der Rechte des Capitels doch auch Heinrichs Interesse zu berücksichtigen. Vornehmlich auf des letzteren Wunsch wurde Balduin, dem Präpositus von Halberstadt, einem Sohne des Grafen Florentius von Holland [3]), der Krummstab zugewandt. Von Calixt erhielt er das Pallium und bekannte sich damit offen zum Schisma.

Otbert starb bald nach diesen Vorgängen [4]), dagegen wurde Sigfrid einige Jahre später durch Beförderung zum Bischof von Brandenburg vom Kaiser entschädigt. Vier Jahre hat er hier seines Amtes gewaltet, ohne besonders von sich reden zu

---

1) Ann. Stad. S. S. XVI. 346 Guncelino de Swerin ex parte ducis insaniente, ita ut Sifridus electus Aldenburg cum Ottone se transferret.

2) Allerdings steht Ann. Stad. *intrusus est* u. Hinschius folgert daraus, dass überhaupt keine Wahl stattgefunden habe. Er widerspricht sich damit selbst; denn er setzt den Brief des Capitels an Alexander nach der Erhebung Balduins. Doch auch ohne dies würde seine Annahme nicht haltbar sein, da in allen übrigen Fällen, über die wir Genaueres wissen, eine Wahl stattgefunden hat.

3) Ann. Egmund. S. S. XVI. 466.

4) Lappenberg l. c. p. 215 n n. 1.

machen, da tritt er mit dem Frieden von Venedig wieder mehr in den Vordergrund: Von Neuem sollte seine Wahl untersucht werden und würde sie canonisch befunden, so sollte er den erzbischöflichen Stuhl besteigen. Damit war implicite schon das Absetzungsdekret gegen Balduin ausgesprochen: war er dem Papst doch längst schon ob seiner schismatischen Haltung anstössig gewesen, der Kaiser aber fühlte sich nach der veränderten politischen Lage ebenso wenig verpflichtet, eine Creatur Heinrichs des Löwen im Amte zu erhalten. So ging man denn in Rom nun auch offen gegen Balduin vor; doch bevor noch sein Absetzungsdekret in Bremen anlangte, war er bereits verschieden [1]). — Die Ueberbringer des Schriftstücks scheinen noch keine Instruktionen über eine vorzunehmende Neuwahl gehabt zu haben, überhaupt hat wohl die Curie die Untersuchung über die Wahlvorgänge von 1168 noch nicht in Angriff genommen gehabt; denn wie wäre es sonst erklärlich, dass sich der Papst beifällig äusserte, ja sogar seine Confirmation in Aussicht stellte, als die Stimmen der Wähler ohne Berück-

1) So berichten die Ann. Stad. l. c. und auch Arnold von Lübeck setzt seinen Tod zu 1178. Ueber den Tag sagen beide nichts und obgleich sonst die Todestage aller Bremer Erzbischöfe bekannt sind, lässt sich nirgends etwas über Balduin finden. Nun ist es ein sonderbares Zusammentreffen, dass den im Mai d. J. erledigten Utrechter Stuhl ein Balduin besteigt, den die Chron. reg. p. 129 frater comitis de Holland nennt, von unserm Balduin aber ebenso die Ann. Egmund. S. S. XVI. 466 sagen: frater Florentii comitis Holtlandensis. Der Stader Annalist und Arn. v. Lub. schreiben erst im 13. Jahrhundert, während die Chron. reg. und die Ann. Egm. mehr oder weniger gleichzeitig aufgezeichnet sind. Danach scheint er seinen Sitz gewechselt zu haben; gerade die Verwandtschaft mit dem Holländer Grafen macht diese Vermutung wahrscheinlich. Die Daten stimmen auch zu dieser Annahme: Berthold v. Bremen, Bald. Nachfolger, ist am 22. Jan. 1179 auf der Reise nach Rom. Vorher hat er aber bereits nach seiner Wahl einen Boten an den Papst geschickt und Antwort erhalten; danach wäre die Wahl c. Oct. 1179 anzusetzen. Der Utrechter Balduin erscheint zum ersten Male am 14. Sept. an Friedrichs Hofe. St. 4267. Vielleicht hatte Balduin von der gegen ihn geplanten Absetzung gehört und war der Ausführung zuvorgekommen. — Möglich wäre es, aber sicher lässt sich die Sache nicht erweisen.

sichtigung Sigfrids auf Berthold, einen Cölner Domherrn, abgegeben wurden[1])? Allerdings war die Zustimmung des Papstes wohl nur eine bedingte[2]), denn da der Gewählte *infra sacros ordines* zum heiligen Amte berufen war, so hielt er es nach der auf seine Bitte um Bestätigung von Rom erfolgten Antwort für nötig, sich zum Subdiakon promoviren und danach von Neuem wählen zu lassen.

Wenn weltliche Rücksichten bei der Neuwahl massgebend gewesen sind, so hat man die Interessen Friedrichs entschieden vorwalten lassen. Der Gewählte war dem Kaiser *ipse carus et familiaris*[3]), ausserdem spricht seine bisherige Stellung als Cölner Cleriker doch entschieden dafür, dass er ein Anhänger der schon seit Jahren gegen den Welfen gerichteten Politik Philipps und damit auch der des Kaisers gewesen ist. Ueberhaupt scheint mir die Entscheidung des Bremer Capitels, einen Cölner zu wählen, noch dazu einen Mann, der nicht einmal Subdiakonus war, so merkwürdig, dass ich geneigt bin, einen Druck von Seiten Friedrichs anzunehmen; freilich fehlen alle weiteren Anhaltspunkte.

Berthold begiebt sich nun zum Empfang der Weihen nach Rom, nachdem er unterwegs auch die weltliche Investitur beim Kaiser nachgesucht und erhalten hat. Freundlich wird er zunächst aufgenommen; der Papst weist ihm einen Platz unter den ersten Würdenträgern an und verstattet ihm sogar das Tragen der Inful; so sieht er mit den besten Hoffnungen dem Tage seiner Consecration entgegen. Aber kurz vorher noch trifft ein Bote Heinrichs des Löwen ein und erhält sofort Audienz beim Papste. Der Sachsenherzog hatte, wie Arnold erzählt, anfangs nichts gegen die Wahl Bertholds unternommen; es war ihm natürlich jeder Andere lieber als der Askanier Sigfrid. Jetzt auf einmal agitirt sein Bote mit allen Kräften

1) Hierüber s. Arnoldi Chron. II. 8 und Ann Stad. p. 348.

2) Nur so lässt sich der Widerspruch in der Darstellung Arnolds, nach der der Gewählte schon officiell bestätigt gewesen sein soll, erklären. Ich schliesse mich dabei Reuter III. 359 Anm. an.

3) s. unter Metz.

gegen die Consecration des Gewählten und hat Erfolg. Als Berthold zum Empfang der Weihen vor Alexander erscheint, erklärt ihn dieser für abgesetzt Als Grund giebt er an: die Wahl sei *infra sacros ordines* vollzogen worden, eine dagegen eingelegte Appellation habe man unterdrückt und endlich — der Gewählte habe die Investitur vor der Weihe eingeholt.

Wie ist diese Intrigue des Sachsenherzogs zu verstehen? Prutz[1]), Reuter[2]) und Andere meinen, Heinrich habe dem Papste Sigfrid empfohlen, um die Anhaltiner für sich zu gewinnen; demgemäss sei auch sofort auf dem Concil der Brandenburger als Erzbischof ausgerufen worden. Das ist aber gar nicht der Fall: Sigfrid begegnet uns nach wie vor als *episcopus Brandenburgensis* [3]) und zwar, was das Entscheidendste ist, er erscheint als solcher sofort nach seiner Rückkehr vom Lateranconcil am kaiserlichen Hofe. Sollte sich so schnell schon das Bündniss mit dem Welfen zerschlagen haben, oder aber sollen wir glauben, dass Heinrich nur in der Hoffnung, die Askanier zu gewinnen, diesen die wichtige Stellung im Herzen seiner Länder in die Hände gegeben habe? Dann wäre der Herzog doch ein schlechter Politiker gewesen und als solcher ist er sonst nicht bekannt.

Liesse sich der Vorgang nicht vielleicht durch die Annahme erklären, dass Heinrich die Wahl in der Bremer Erzdiöcese nur hat hinaus schieben wollen? Gerade im Anfange des Jahres 1179 entschied sich sein Schicksal; auf dem Wormser Reichstage war er nicht erschienen, seine Gegner aber hatten von Neuem ihre Anklagen erhoben. Wie wichtig war es für ihn, wenn in dem bevorstehenden Kampfe das Erzbistum Bremen ohne Führer war.

Dann würde die Neigung Alexanders für Sigfrid allerdings gerade den Interessen Friedrichs entsprochen haben. Dieser musste sich durch die mit der Verwerfung Bertholds ausge-

1) Friedrich I. III. p. 56.

2) Alexander III. III. p. 435 ff.

3) St. 4286 und 4289. Bereits im Juni ist die erste Urkunde ausgestellt.

sprochene arge Missachtung seiner Investitur stark beleidigt fühlen, und Alexander hatte Grund, bei der Promotion eines neuen Oberhirten vorsichtig zu Werke zu gehen. Deshalb hat er auch auf dem Lateranconcil nicht ohne Weiteres den Brandenburger wieder eingesetzt, sondern diesem erst Zeit gelassen, mit Friedrich Rücksprache über die Vorgänge der letzten Monate zu nehmen und sich dessen Zustimmung für seine bevorstehende Translation zu versichern.

Im April 1180 wird Sigfrid auf dem Hofe zu Gelnhausen durch zwei Cardinäle seiner bisherigen Würde entbunden und vom Kaiser wohl durch Erteilung der Investitur der Erzdiöcese Bremen vorgesetzt. Die Cardinäle selbst geleiten ihn nach seinem neuen Bischofssitze, feierlich wird er dort aufgenommen und am 21. Sept. inthronisirt[1]). —

Nach Sigfrids Tode am 24. Oct. 1184 findet die Neuwahl am 25. Jan. des folgenden Jahres statt[2]). Sie fällt auf Hartwich. Der Clerus der Hauptkirche hat dabei den Ausschlag gegeben, Laien und Cleriker aus den Collegiatkirchen haben zugestimmt[3]). Nachdem er die Regalien empfangen hat, erteilt ihm Papst Lucius persönlich die Weihe[4]). Der lange Zwischenraum vom Tode Sigfrids bis zur Wahl Hartwichs lässt vermuten, dass man sich vorher der Zustimmung des

1) Ann. Pegav. XVI. 264. Sifridus ep. ad sedem suam cum legatis apostolici et pallio veniens honorifice suscipitur.

Ann. Stad. p. 349. Media quadragesima imperator Geilhusen electionem Sifridi Bremensis confirmavit.

Nach dem Bremischen Nekrolog sagt Lappenberg p. 237 Anm.: inthronizatus XI. Cal. Oct. anno M. C. LXXVIIII. Dass diese Jahreszahl falsch ist, geht schon aus der an derselben Stelle sich findenden Angabe sedit annos IIII^{or}, mensem unum, dies V. hervor. Sigfrid starb 1184. 24. Oct. (ib.). Ebenso geht auf das Jahr 1180 die Angabe des Chron. epp. Brand S. S. XXV. 485. sedit (in Brandenburg) sex annos, octo menses, viginti quatuor dies. Dort war er aber Bischof seit Dec. 1173.

2) Lappenberg p. 237.

3) ib. Hartwicus electus communi consensu cleri maioris ecclesiae consentientibus electioni tam clericis inferiorum ecclesiarum quam laicis.

4) Ann. Stad. p. 350.

Kaisers versichert hat und vielleicht ist sogar dessen Wille massgebend gewesen [1]).

Lübeck (Oldenburg) [2]).

Hartwich v. Bremen begründet das seit beinahe 100 Jahren verwaiste Bistum im Jahre 1149 von Neuem, indem er Vicelin als Bischof einsetzt und weiht. Wegen dieser eigenmächtigen Handlung werden Vicelin die Zehnten durch den Grafen von Holstein entzogen, da seine Erhebebung *inconsulto domino (sc. Henrico)* geschehen sei. Eine Klage des Bischofs bei Heinrich und eine Entschuldigung nützen nichts. Der Herzog erklärt die Vorgänge als eine Beeinträchtigung seiner Rechte, da er in einem Lande, dass eine Vorfahren tributpflichtig gemacht und ihm vererbt hätten, auch die Bischöfe einzusetzen habe. Doch will er Vicelin verzeihen, wenn er die Investitur von seiner Hand entgegennehme; trotz des Abratens des Bremers geschieht das nach einigem Weigern und er erhält gleichzeitig das Dorf Bosau mit seinen Pertinentien. — Doch der Streit über die Investiturfrage ruht damit noch nicht: 1152 rät Hartwich, dass Vicelin nun auch vom Könige sich noch belehnen lasse, und erst 1154 entscheidet Friedrich die Sache zu Gunsten Heinrichs des Löwen.

Nach Vicelins Tode versucht Hartwich abermals, selbständig einen Nachfolger einzusetzen; aber bereits hat die Herzogin an Stelle ihres abwesenden Gemahls den Gerold designirt, der darauf von Volk und Clerus gewählt sein soll [3]). Der Anteil des Volkes ist jedenfalls nicht so zu verstehen, wie er bei den Wahlen in allen Bischofsstädten hervortritt. Hören wir doch

1) Ann. Brem. S. S. XVII. 857. Hartwicus archiepiscopus multa sustinuit incommoda a Bremensibus indignantibus pro eo, quod canonici eum receperant. —

2) Ueber die folgenden Ausführungen vgl. Wigger, Berno l. c., dem ich mich grösstenteils angeschlossen habe.

3) Helmold I. 79. Ubi ergo fama vulgavit, Vicelinum episcopum obisse dom. ductrix alocuta est Geroldum: ». . . perge in Sclaviam et sta in opere, in quo fuit Vicelinus episcopus« . . . Accessitque petitioni principis cleri plebisque concors electio.

bei der Erhebung von Gerolds Nachfolgern nie mehr von einem derartigen Volksrechte: auch verbessert sich der Berichterstatter Helmold gleich darauf selbst, wenn er sagt: *electio, quam perfecit postulatio principis, concordia cleri, aptitudo personae.*

Gerold begiebt sich sofort zum Erzbischof Hartwich, um die Weihe nachzusuchen. Sie wird ihm verweigert und er geht nun nach Italien, um sie durch Heinrichs Vermittelung vom Papste selbst zu empfangen. Es fällt dabei auf, dass sich der Bischof consecriren lassen will, bevor er die Investitur erhalten haben kann; auch wird nicht berichtet, dass ihm Heinrich deshalb gegrollt habe: im Gegenteil, der Herzog hat es sich viele Mühe kosten lassen, den Papst für die Weihe zu gewinnen. Erst zu 1160 erzählt Helmold und ebenso der Pöhlder und Magdeburger Annalist, dass Gerold zugleich mit den Bischöfen von Meklenburg und Ratzeburg investirt sei, in dasselbe resp. das vorhergehende Jahr setzen Helmold und der Pöhlder das von Friedrich dem Herzog bereits 1154 ausgestellte Investiturprivileg. Wigger nimmt nun als selbstverständlich an, dass unsre Quellen bezüglich der Datirung des Privilegs im Irrtum sind; Helmold stelle nicht nach chronologischer Folge, sondern nach dem pragmatischen Zusammenhang die Dinge zusammen. Die Investitur aber sei deshalb erst so spät erfolgt, weil Heinrich abgewartet habe, bis die jedem Bischof versprochenen 300 Hufen faktisch in dessen Besitz übergegangen wären. Beim Amtsantritt habe bereits eine weniger feierliche Belehnung mit der Anwartschaft auf diesen Grundbesitz und den Zehnten stattgefunden.

Dass dies nun bei Gerold der Fall gewesen sei, kann W. nicht nachweisen; wir wissen nur, dass im Jahre 1156 Graf Adolf auf des Herzogs Drängen dem Bischof die betreffenden Güter überwiesen hat; ebensowenig wird etwas von einer vorausgehenden vorläufigen Belehnung in den Nachrichten über Evermod von Ratzeburg gesagt, hier hat sogar der Graf bereitwillig beim Amtsantritt des Bischofs auf die diesem ausgesetzen 300 Hufen verzichtet. Nur Berno von Schwerin wird

1160 investirt, bevor er seinen Besitz auch wirklich übernehmen kann; als er aber 6—7 Jahre später faktisch die versprochenen Güter erhält, ist von keiner erneuten Investitur die Rede.

Weiter ist nun gar nicht einzusehen, weshalb Heinrich nicht 1156, als Gerold, oder schon 1154 als Evermod ihre Güter übernahmen von seinem neuen Privileg Gebrauch gemacht hat. Vorher war ihm soviel an der Erlangung desselben gelegen, jetzt soll ihm die Ausnutzung so gleichgültig sein?

Zu alledem kommen nun die Mängel, welche das Original des Investiturprivilegs an sich trägt. Es fehlt die Beischrift des Monogramms, die Recognition des Kanzlers und das Datum, wenn auch sonst an der Echtheit der Urkunde nicht zu zweifeln ist. Sollte sich Heinrich bei Gewährung eines so wichtigen Rechtes mit einem formell unfertigen Aktenstück begnügt haben? Mir scheint es, dass das Privileg 1154 unvollendet blieb, weil die Vorausetzungen, es praktisch anzuwenden, d. h. ein faktischer Besitz der betreffenden Bistümer, noch fehlten, dass nach geschehener Dotirung aber, 1159 oder 1160 eine Wiederholung der Ausstellung stattgefunden hat, deren Aufzeichnung verloren gegangen ist.

Auffallend ist, wie ich schon über Gerold bemerkte, dass auch bei Evermod und Berno die Weihe der Investitur vorausgegangen ist, ohne dass von einem Widerspruche weder des Kaisers noch des Herzogs etwas erwähnt wird[1]).

Nach Gerolds Tode (am 13. Aug. 1163)[2]) lässt Heinrich die Lübecker Geistlichkeit kommen und giebt ihr trotz ihres und des Erzbischof Hartwichs Widerspruch Conrad als Bischof. Dieser empfängt von Hartwich die Weihen nnd darauf erst verlangt Heinreich Leistung des *hominium.* Hiermit war aber die Investitur unmittelbar verbunden, also hat auch jetzt noch der Herzog zugelassen, dass die Weihe voranging. Da der

---

1) Ann. Magdeb. S. S. XVI. 292. Henricus dux episcopos in Sclavania ordinatos investivit: Geroldum, Evermodum, Bernonem. Berno war ebenso wie Gerold vom Papste selbst geweiht. Wigger p. 94.

2) Nach Gams, series episcoporum.

Bischof die Leistung des Lehnseides weigert, wird er vertrieben [1]) und kehrt erst wieder zurück, nachdem er den Wünschen Heinrichs genüge gethan hat [2]).

Conrad stirbt 1172. Die Canoniker begeben sich zum Herzog mit der Bitte, ihnen einen neuen Oberhirten zu designiren. Ihr Wunsch ist, dass dessen Wahl auf Heinrich, den Abt von Braunschweig [3]) fallen möchte, dem auch wirklich Heinrich den Krummstab zuspricht. Ob jetzt nun noch eine Wahl stattgefunden hat, lässt sich aus dem Berichte Arnolds nicht ersehen; möglicherweise sieht das Capitel seine *deliberatio* nach der herzoglichen Bestätigung als *electio canonica* an. — Bei der Ankunft des Erwählten in Lübeck findet eine feierliche *susceptio* statt. Diesmal ist übrigens die Investitur der Weihe vorangegangen [4]).

Der Stuhl wird wiederum erledigt im Jahre 1182 und diesmal werden die Befugnisse des ehemaligen Herzogs vom Kaiser ausgeübt.

Zunächst erhält Bischof Heinrich keinen Nachfolger, weil der Kaiser dem Orte der Sadisvacanz zu ferne ist. Als dieser sich aber wieder dem Osten des Reiches zuwendet, machen sich die Canoniker zu ihm auf, um von ihm einen neuen

---

1) Helmold II. 1. Compositis igitur rebus in Bawaria Henricus Leo . . . . reversus est in Saxoniam et accessito clero Lubicensi dedit eis pontificem dom. Conradum . . . . Quod licet Harwico archiepiscopo et omnibus paene Lubicensibus esset contrarium, prevaluit tamen voluntas ducis . . . Recepit autem sacrum ordinem per manus Hartwici. — ib. II. 9 wird die Forderung des hominium berichtet.

2) ib. II. 11.

3) Arn. I. 13. Post haec, cum in castro Luneburg positus esset, adierunt eum canonici Lubicenses rogantes, ut eius providentia idoneum in domo dei dispensatorem haberent, dicentes se omnes unanimi consensu in personam dom. Henrici abbatis de Bruneswich convenisse et eum ecclesiae suae preferendum omnimodis exorarent, si tamen haec eorum petitio vel designatio eius consensui non repugnaret.

4) ib. Et ita profectus venit (sc. Henricus) ad ducem Luneburg et accipiens ab eo investituram pontificalem cum honore deductus Lubeke et devotissime susceptus a clero et populo. Inde in nativitate beati Iohannis baptiste presente duce consecratus est.

Oberhirten zu erbitten. Er designirt einen Prämonstratenser, den Abt von Hilburgerode [1]); dieser aber ist den Lübeckern nichts weniger als angenehm und auf ihre Bitten, einem Mitgliede *de ordine suo* die Würden zu übertragen, geht Friedrich zuvorkommender als Heinrich der Löwe in einem früheren Falle ein. Seine Wahl trifft den eignen Hofcaplan Conrad, dem er auch sofort die Investitur erteilt. Von einer Abstimmung der Lübecker wird nichts berichtet, doch hat sie nach Analogie der übrigen Fälle jedenfalls nachträglich stattgefunden. Wegen eines Streites mit Graf Adolf verzichtet der Erwählte, ohne die Weihen erhalten zu haben, auf seine Würde [2]).

Abermals bleibt der Bischofsstuhl leer, weil der Kaiser in Italien ist. Diesmal aber mischt sich der Bremer Erzbischof ein und betreibt eine Neuwahl. Nach längeren Verhandlungen und Aufstellung verschiedener Candidaten eint man sich endlich 1186 auf Dietrich [3]), Propst von Siegeberg. War man aber im Capitel von dem gewohnten Wahlmodus abgegangen, so erklärte nun Dietrich seinerseits, nicht eher sein Amt antreten

---

1) Arn. III. 6. Interea autem vacabat sedes Lubicensis, quia imperator in longinquo positus erat. Quem adierunt canonici Lubicenses submittentes se dispensatione ipsius, rogantes, ut per eius ordinationem episcopum habere potuissent. Qui designavit . . . . Alexium, prepositum in Hildburgeroth, qui de ordine Premonstratensium erat. Quem illi unanimiter contradixerunt et de ordine suo aliquem sibi praeferri flagitabant. Qui communicato consilio familiarum dedit eis Conradum cappellanum suum . . . . Accepta igitur pontificali investitura . . . .

2) ib.

3) Arn. III. 14. Inter haec autem vacabat sedes Lubicanae ecclesiae quia imperator in Italia positus erat . . . Sed archiepiscopus videns canonicos eiusdem sedis circa electionem episcopi segnius agere, ipse se huic ordinationi inseruit et canonicos omnes . . . Hammaburg in epiphania Dom. citavit . . . Cumque neutra pars prevalere potuisset, pari voto et unanimi consensu convenerunt in personam dom. Thiederici, qui praepositus erat in Sigeburg . . . Zunächst will dieser nicht annehmen. Cum autem ad hortationem ipsius archiepiscopi etc. assensum dedisset, ne temere aliquid aggredi videretur, mansit in prepositura sua Kevena toto anno illo, donec circa hiemem revertente imperatore de Italia occurreret ei cum archiepiscopo in Gellinhusen. Ubi accepta pontificali investitura etc.

zu können, als bis er die Zustimmung des Kaisers erwirkt hätte. Zu Gelnhausen suchte er ihn auf und nachdem er hier die Investitur erhalten hatte, ist seine Furcht gehoben. Er wird vom Bremer geweiht und darauf nach Lübeck geleitet, wo er von Volk und Clerus empfangen feierlichen Einzug hält. —

Prag[1]).

»Nach Daniels Tode (9. Aug. 1167) blieb der Stuhl bis zum folgenden Jahre leer, weil es dem Könige Wladislaus so gefiel. Auch dessen Söhne pflegten die Neuwahl eines Bischofs möglichst lange hinaus zuschieben«. Ich weiss hierfür keinen andern Grund, als dass die böhmischen Fürsten, trotzdem die Prager Erzbischöfe reichsunmittelbar waren, den Genuss des Regalienrechtes hatten.

Mehr auf Wunsch der Königin als nach dem Willen der Wähler wird Gottpold, ein Verwandter des königlichen Hauses erhoben, stirbt aber bereits nach einem Monat. Wiederum durch den Einfluss der Elisabeth folgt deren Verwandter Friedrich.

Nach seinem Tode beruft die Königin den Clerus des Landes und bezeichnet ihm als neu zu Erwählenden ihren Capellan Volis, einen ungebildeten und zu solchem Posten untauglichen Menschen. Das kümmert aber seine Protektorin nicht; sie schickt ihn zum Empfang der Regalien an den kaiserlichen Hof und darauf zur Einholung der Consecration nach Würzburg *ad episcopos, quibus dom. Moguntinus transalpinans vices suas commiserat in consecrandis episcopis.* Dort haben sich aber auch Prager Canoniker eingefunden und setzen der Weihe ihren Widerspruch entgegen; erst nach mannigfachen Verhandlungen geben sie den Forderungen des Volis nach. Es scheint nach dieser Schilderung, als hätte überhaupt keine Wahl stattgefunden.

---

1) cf. Continuatio Gerlaci S. S. XVII. 684.

Der Erhebung seines Nachfolgers Friedrich scheint der Clerus geneigt gewesen zu sein, obschon auch dieser Bischof, wie die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Herrscherhause vermuten lassen, nicht durch freie Wahl seine Würde erhalten hat [1]. Auch er holt sich die Investitur vom Kaiser und wird darauf zu Mainz geweiht.

Derselbe Modus bischöflicher Promotionen wie in Prag ist auch nachweilsbar in

Olmütz.

Die Wahl der Bischöfe findet in Prag statt und demgemäss steht sie auch völlig unter dem Einfluss der böhmischen Herzöge. Die Investitur erteilt der Kaiser, die Weihe der Erzbischof v. Mainz. Entspricht die Designation den Wünschen des Capitels nicht, so scheint auch hier der Herzog von der Wahl abzusehen und eigenmächtig seine Candidaten einzusetzen [2]. —

Bamberg.

Eberhard stirbt am 17. Juli 1170 oder 1172 [3].

An demselben Tage noch folgt der Propst Hermann. Der Kaiser ist in beiden Jahren um diese Zeit in Thüringen [4],

1) l. c. hier erwähnt der Chronist besonders: deinde . . . omnia convenerunt in unum, quae huis modi sollemniter noscuntur fore necessaria videlicet electio cleri, principum assensus, votum universale populi.

2) l. c. quo in loco (sc. in capitulo Pragensi) solent assumi omnes ecclesiae illius episcopi non quidem electione cleri sed designatione principis sicut oculata fide saepe iam vidimus fieri.

3) Ussermann, episcopatus Babinbergensis, giebt den 15. Juli 1172, ohne seine Angabe näher zu begründen. Ihm schliessen sich Gams, Potthast, Reuter und andere an. Dagegen hat den 17. Juli das Necrol. Emmer. antiq. Mon. Boica XIV. 389, Necrol. Windb. l. c. p. 101. und Necrol. Bamb. Böhmer IV. 505. Dazu geben als Todesjahr 1170 Chron. Garst., Ann. Bamb. S. S. X. 4. (cui ipsa die Hermannus prep. . . . substituitur).

Bedenklich macht aber gegen dieses Jahr die Zeugenunterschrift des Bischofs in einer Urk. v. 25. Juli 1170. St. 4117.

4) St. 4114 ff. u. 4136.

könnte also möglicherweise der Neuwahl beigewohnt haben. Für diese Vermutung oder wenigstens für anderweitige Wahrung der kaiserlichen Rechte spricht, dass der Gewählte Friedrichs Vetter war [1]) und auch nach der häufigen Anwesenheit am Hofe zu urteilen, dessen Politik unterstützte.

Vielleicht war er schon durch kaiserliche Protektion Propst geworden, eine Massregel, die höchstwahrscheinlich auch bei seinem Nachfolger von Friedrich angewandt wurde, um dem Capitel die Wahl eines ihm passenden Mannes zu erleichtern.

Otto, der an Stelle des am 12. Juni wohl in Venedig verstorbenen Hermann [2]) Bischof wurde, war bereits durch Friedrichs Vermittelung in Brixen gewählt gewesen, hatte aber auf seine Würde verzichtet [3]). Hierauf wird er Propst in Bamberg [4]), erhält also eine Stellung, die ihm doch eigentlich als früherem Aachener Cleriker ziemlich fern lag. — Seine Wahl fand nach dem 12. Aug. statt [5]). Die Weihe hat er der Tradition dieses Bistums gemäss [6]) vom Papste selbst erhalten.

Cambray.

Nach Nicolaus Tod (1. Juli 1167) [7]) gehen zwei Candidaten aus der Neuwahl hervor [8]): Peter, Bruder des Grafen Philipp von Flandern, der ihn aufgestellt und hauptsächlich unterstützt hat, und der Archidiaconus Alard. Äbte, Archidiaconen und Bürger der Stadt haben bei der Erhebung ein Zustimmungsrecht ausgeübt. Beide Parteien wenden sich an den Kaiser, der in Gegenwart seiner Getreuen einen ausführlichen Bericht

1) Ussermann: Seine Mutter Luitgart war Friedrich d. Aelteren Schwester.

2) Chron. Altin. im Archivio stor. Ital. VIII. qui iacet apud S. Marcum in ecclesia dom. Ioannis.

3) s. unter Brixen.

4) Ann. Bab. l. c. Otto regali prosapia ortus, maioris ecclesiae praepositus.

5) U. Ottos vom 12. Aug. 1183: VI. anno pontif. nostri. b. Hormayr, sämmtl. Werke III. 428.

6) cf. Ussermann l. c.

7) Reuter III. 31.

8) Ausführlicher Bericht in den Ann. Camerac. S. S. XVI. 541.

über die Vorgänge erstatten lässt. Darauf teilt er seinen Beschluss schriftlich den Cameracensern mit [1]): Zunächst wirft er ihnen vor, dass sie die Reichsrechte durch Aneignung der vom verstorbenen Bischofe hinterlassenen Güter gröblich verletzt hätten; doch scheint er auch noch in einer andern Sache sich beleidigt zu fühlen [2]), vielleicht dem eigenmächtigen Vorgehen [3]) bei der Abstimmung über die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles. Durch all' das seien sie eigentlich ihres Wahlrechtes verlustig gegangen; doch wolle er Gnade walten lassen und ihnen gestatten, noch einmal in Gegenwart seiner Abgesandten zu votiren. Binnen 6 Wochen habe man diesen Beschluss auszuführen.

Unter der Hand jedoch hat Friedrich ein zweites Schreiben abgehen lassen, in dem er die Wahl des Peter befürwortet. Wirklich erhält auch dieser sämmtliche Stimmen.

Ihm folgt 1174, wohl auch auf Designation des Grafen von Flandern hin [4]), Robert. Nach seiner Ermordung tritt der schon einmal in Frage gestandene Alard in die erledigte Stelle [5]).

---

1) Bouquet XVI. 695.

2) quia iura imperii apud vos nobis negata sunt, scilicet quod et res episcopales decedente episcopo ad eandem manum non redierunt, de cuius munere constat eas descendisse Das et, welches hier nur auch heissen kann, scheint doch noch einen zweiten Verstoss vorauszusetzen.

3) Hätte man sich vorher mit dem Kaiser ins Einvernehmen gesetzt und ein Candidat wäre seinen Wünschen gemäss aufgestellt worden, so würde er den andern nach den ihm zustehenden Rechten sofort zurückgewiesen haben.

4) Robertus, ... quem de paupere clerico Philippus, comes Flandriae ditissimum fecerat et in Flandria et Viromandia potentissimum. Chron. Hanon. Schulausg. p. 108.

5) ib.

Cap. V.

Friedrichs Stellung zum Concordat.

Unter den Vorgängern Friedrichs war die Verfügung über das Kirchengut in einem Teile der Monarchie, der Erzdiöcese Salzburg, bereits aufgegeben, und was die Persönlichkeit der Candidaten betraf, so war diese in den übrigen Bischofssitzen des Reiches zwar mit Einverständniss des Königs gewählt, die weltliche Initiative aber zur Ernennung des Prälaten und damit eine Garantie auch für die politische Brauchbarkeit desselben können wir weder unter Lothar noch unter Conrad nachweisen. Wie sich die Dinge entwickelten, würde die Kirche dieses Entgegenkommen oder vielmehr diesen politischen Fehler bald in einer für die Festigkeit und Wehrkraft des Reiches sehr gefährlichen Weise haben ausnützen können. Die freie Verfügung über geistliche Güter und die auf ihnen beruhenden Leistungen an das Reich war mit der Wahl von römisch gesinnten Leuten in Frage gestellt, hiermit aber auch der traditionellen Politik, dem Kaiser überhaupt die Verfügung über Reichskirchengut abzusprechen, vorgebaut. Erkannte nun Friedrich diese Gefahren, und wenn dies, wie suchte er ihnen zu begegnen? —

In einem Briefe an das Capitel von Cambray hat der grosse Kaiser klar und bündig die Gedanken ausgesprochen, die er seiner innern Kirchenpolitik zu Grunde legt: Männer will er gewählt wissen, gottgefällig und ihm genehm, die gleich tüchtig sind im Dienste der Kirche und des Reiches, kundig göttlichen und menschlichen Rechtes, ehrbar in ihren Sitten, die dem Reiche schuldigen Gehorsam leisten, die Gott geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist [1]).

Wie er sich aber bei deren Erhebung zu stellen gedenkt,

1) Bouquet XVI. 695.

das lässt ihn Arnold v. Lübeck — wohl auf Grund eines ihm vorliegenden Briefes [1]) — gelegentlich der Zusammenkunft mit Philipp von Heinsberg erklären: Wir haben gehört, dass unsre Vorfahren, die alten Kaiser, das Recht hatten, nach dem Ableben eines Bischofs auf freies Ermessen geeignete Männer mit der Würde zu bekleiden. Weil wir aber finden, dass sie nach eignem Willen das geändert haben, so tragen wir dem Rechnung. Nie jedoch werden wir zugeben, dass auch nur das kleinste Teilchen unsrer vorgefundenen Rechte eine Aenderung erfahre [2]). Wir sehen, das ist nur der negative Teil eines Programmes: »Nichts aufgeben von den ererbten Rechten«; ob er aber dieselben zu erweitern gedenkt, das ist eine andere Frage. Die Worte gehen ohne Zweifel auf das Concordat; der Gegensatz des *compertum habemus*, *quod praedecessores nostri, hoc iuris habuerunt* zu dem *invenimus* lässt sogar Autopsie des massgebenden Aktenstüks vermuten. Auch die Stellung zu Otto von Freising, dem wohl sicher die Wormser Urkunde bekannt war [3]), macht es wahrscheinlich, dass Friedrich darum wusste. Eben das beweisen seine Massnahmen bei der Magdeburger Doppelwahl: hier sucht er sich auf das Concordat zu stützen; das ersehen wir aus dem Bemühen, seinen Candidaten auf die ordnungsmässige Wahlliste zu bringen, sodann aber auch aus dem Hofgerede, das das kaiserliche Gutachten mit dem Concordate zu begründen sucht [4]). — Wie steht er also nun zu diesem Vertrage? Gelegentlich einer Cambrayer Wahl antwortet Friedrich den Grafen von Flandern, die ihn um Erhebung ihres Sohnes und Bruders angegangen haben: *promovissemus filium vestrum, nisi iniuriam ecclesiae irrogare timeremus, cuius libertatem electionis semper illibatam conservavimus.*

1) Scheffer-B. p. 113 n. 2.
2) Arn. Lub. III. 18.
3) Beilage I.
4) Dass Friedrich sich dabei an den richtigen Text hält, habe ich unter Magdeburg gezeigt. —

In der That, juristisch kann er nie einer Verletzung des freien Wahlrechts beschuldigt werden, wenn auch faktisch sein Einfluss bei der Besetzung der Bischofsstühle oft stark hervorgetreten ist. Das Concordat hat ja dem Kaiser die *praesentia* garantirt und Papst Alexander selbst fasste das so auf, dass der Candidat *cum favore principis* gewählt werden müsse [1]). Passte also Friedrich ein für den Bischofsstuhl in Aussicht genommener Mann nicht oder sah er voraus, dass das Capitel in einer für ihn ungünstigen Weise entscheiden würde, so lag es doch nahe, dass er den einflussreichsten Leuten seine Wünsche mitteilte. Recht bezeichnend hierfür ist die eben erwähnte Cambrayer Wahl. Wie er sich officiell äusserte habe ich mitgeteilt [2]), unter der Hand aber gab er dem Capitel den Wunsch kund, den Verwandten des Grafen gewählt zu sehen.

Wir erkennen seine Politik: Er sucht die Besetzung der Bischofsstühle wieder in seine Hand zu bringen, will aber doch den Capiteln hierbei die durch das Concordat traditionell gewordenen Befugnisse als Scheinrecht bestehen lassen. —

Genauere Untersuchung über die Art und Weise seines Einflusses werde ich im nächsten Capitel geben.

Seinem Auftreten entsprechend verlangt der Kaiser nun natürlich auch, dass von Seiten der Bischöfe unbedingt die Bestimmungen des Wormser Vertrags respektirt werden, und bei seiner entschiedenen, überall schnell und kräftig eingreifenden Persönlichkeit wagt auch ausser einzelnen Fällen in Salzburg Niemand Opposition zu machen.

Höchstens sucht man durch Beschleunigung der Wahl einer Designation zuvorzukommen. Aber gerade aus derartigen Nachrichten dürfen wir nicht zu voreilig einen Schluss ziehen. Leicht konnte der abgehende Bischof schon länger krank gewesen sein und darauf hin wie z. B. in Trier der Kaiser

---

1) Brief Alexanders an d. Bremer bei der Wahl von 1168. Lappenberg. Hamb. Urkbuch.

2) Auch an die Wähler selbst schreibt er in diesem Sinne (Bouquet XVI. 695) »eam electionis vobis libertatem donantes« etc. —

seine Massregeln getroffen haben, vielleicht war er auch gerade am Orte des Sedisvakanz (Eichstädt 1181) oder in dessen unmittelbarer Nähe (Halberstadt 1180). Ist Beides nicht der Fall gewesen, so hat man zuweilen auch nur das Princip wahren wollen, *de facto* aber einen Mann promovirt, für welchen man der kaiserlichen Genehmigung sicher sein konnte. So geschieht es in Regensburg, wo man traditionell auf die absolut freie Wahl besonderes Gewicht zu legen scheint, dass nach sechstägiger Vakanz der kaiserliche Kanzler Gottfried die Stimmen erhält.

Nur Salzburg versucht, sich ein oder das andre Mal zu widersetzen: So finden wir hier beschleunigte Wahlen, für welche keiner der angeführten Entschuldigungs- resp. Erklärungsgründe stichhaltig ist: in Passau erscheint bereits zwei Tage nach der Translation Bischof Conrads Rupert im Amte, während Friedrich gerade in Italien weilt und nach dem Tode dieses Bischofs versucht man dasselbe Mittel bei der Promotion des Albo. Redressiren kann Friedrich den geschehenen Akt nicht, aber ob seine Zustimmung zu der einige Jahre darauf erfolgten Vertreibung des Bischofs nicht vielmehr die *causa movens* war, dürfte in Frage kommen. Ein analoges Beispiel bietet Metz; auch hier wird die Beförderung des Bischofs Friedrich, der wohl auf Designation seines ihm verwandten Vorgängers die Würde erhalten hat und wegen seiner alexandrinischen Gesinnung durchaus kein Freund des Kaisers war, nur durch Wahlbeschleunigung möglich gewesen sein. Zwei Jahre darauf aber hören wir, dass er sein Bistum verlassen hat und ein gut kaiserlicher Nachfolger den erledigten Stuhl besteigt.

Selbstverständlich sucht man in der Hochburg der Orthodoxie, in der Salzburger Metropole dem Herkommen gemäss durch das erwähnte Mittel jeder kaiserlichen Einmischung in Wahlangelegenheiten vorzubeugen; aber man fürchtet doch Friedrichs Unwillen und um ihn einigermassen zu beschwichtigen, will man auch hier durch die Beförderung eines Verwandten oder eines durch einflussreiche Leute am Hofe protegirten Mannes die Anerkennung der vorgenommenen Wahlen dem

Kaiser erleichtern. So erhebt man einmal Friedrichs Onkel Conrad, nach diesem aber Albert, ebenfalls einen Verwandten, den Sohn des Böhmenkönigs.

Was die Reihenfolge von Investitur und Weihe angeht, so hat Friedrich die Bedeutung dieser Anordnung im Sinne Heinrichs V. aufgefasst und für Deutschland fest und consequent durchgeführt. — Wir sahen bereits an den bei Besprechung des Concordates angeführten Beispielen, dass dieser Kaiser den Wert einer voraufgehenden Investitur lediglich in dem dadurch documentirten Obereigentumsrecht am Kirchengut erkannte. Er aber zieht aus dieser Auffassung viel schärfere Consequenzen als seine Vorgänger: des Regalien- und Spolienrechts wird zu Zeiten Lothars und Conrads nie Erwähnung gethan; es war, gewiss nicht ohne eine bewusste Politik der geistlichen Herren, in Vergessenheit geraten. Friedrich, der überhaupt seine Regierung mit einem bereits fertigen kirchenpolitischen Programme beginnt, hat auch dieses »alte Recht der Könige und Kaiser«[1]) mit in Rechnung genommen und bereits in den ersten Jahren seines Königtums zur Ausübung gebracht[2]). —

Gerade die Ausnutzung dieser Befugnisse führt uns nun auch zu der Vermutung, dass Friedrich in Italien wieder auf die kaiserlichen Rechte, wie sie vor der Zeit des Concordates bestanden, zuückgegangen ist, durch die Festsetzungen dieser Urkunde sich hier also nicht gebunden meinte. Regalien- und Spolienrecht sind ein Ausfluss des Obereigentumsrechtes des Reiches am Kirchengut; hören wir also, dass Friedrich von dem einen oder andern Gehrauch machte[3]), so müssen wir

1) Arn. Lub. III. 18.

2) Ich beziehe auf die Ausübung dieses Rechts die Bitte Ottos v. Freising: ne post mortem suam ipsam (sc. ecclesiam Frisingensem) aliquo modo gravaret, Gesta IV. 11. Ueber Regalien- und Spolienrecht Scheffer-B. l. c. Beilage IV. Er findet den ersten Fall erst 1166. —

3) Gegen Urban III. klagt Friedrich auf dem Hoftage zu Gelnhausen dass er auch nach seiner Wahl zum Papst den Mailänder Bischofsstuhl nnehalte und damit dem Reiche die aus dem Regalienrechte fliessenden Einnahmen entzogen habe. Scheffer-B. l. c. Beilage IV.

schliessen, dass er nicht mehr gewillt war, auf die Eigentumsansprüche am weltlichen Gut der italienischen Kirche zu verzichten. Das wird er jedenfalls auch durch Vorausnahme der Investitur vor der Consecration documentirt haben. Für diese Vermutung spricht auch, dass Friedrich das *hominium* in Italien in Anspruch nahm [1]). Wir sahen schon in Salzburg, wie eng Leistung dieses Eides mit der Reihenfolge von Investitur und Weihe im Zusammenhang steht; denn auch durch Forderung des *hominium* wurde bezweckt, dass die Bischöfe die Regalien ausdrücklich als Reichslehen anerkannten. Abgesehen davon stiess man sich auch geistlicherseits daran, die geweihte Hand einem Laien zum Schwur zu reichen: das finden wir bei der Wahl Lothars, der diesen Eid den Bischöfen aus dem angegebenen Grunde erliess, wir sehen es aus der Resolution der Prälaten zu derselben Zeit: die Weihe soll vorausgehen, darauf erst soll sich der geistliche Herr *sacramentis in fidei ac favoris obsequium obligare salvo quidem ordinis sui proposito*, ein Zusatz der offenbar auf die Verweigerung des *hominium* geht. Um diesen Skrupeln zu begegnen, setzt das englische Lehnsrecht fest [2]): *episcopi vero consecrati homagium facere non solent domino regi etiam de baroniis suis, sed fidelitatem cum iuramentis interpositis ipsi praestare solent. Electi vero in episcopos ante consecrationem suam homagia sua facere solent.* War diese Anschauung so fest gewurzelt, dass sie sogar gesetzliche Anerkennung fand, so werden wir, wenn ein Kaiser das *hominium* verlangt, voraussetzen müssen, dass er, um den Prälaten den Vorwand für eine Weigerung zu nehmen,

---

1) So vom Propst von Casale, Böhmer, Acta nr. 105.

Im Jahre 1163 belehnt der Kaiser den Abt v. S. Zeno »suscepta ab ipso debita fidelitate cum hominio. Im Auszuge bei Muratori Ant. Ital. VI. 245. Danach hat man wohl geglaubt, die Urkunde sei nicht vollzogen worden. Doch ist dieselbe mit den ausfertigenden Zeilen gedruckt bei Biancolini, Chiese di Verona V^a. 245. Allgemein ergiebt sich die Forderung des hominium in Italien aus den freilich nicht echten Verhandlungen Friedrichs mit Hadrian. Cont. Aquic. S. S. VI. 408.

2) Tractatus de legibus IX. cap. I. §. 10 in Philipps engl. Reichs- u. Rechtsgesch. II. p. 417.

die das *hominium* bedingende Investitur der Consecration voraufgehen liess. Weiter spricht für Vorausnahme der Investitur Otto v. Freising's Erklärung, die er jedenfalls der Praxis angepasst hat: *confirmatur, ut electi tam cisalpini quam transalpini non prius ordinentur, quam regalia de manu eius (sc. regis) per sceptrum suscipiant.*

Es war mir nicht möglich, die italienischen Bischofswahlen für diesmal in den Kreis meiner Betrachtung zu ziehen und ich hatte mich deshalb anfangs auf diesen Wahrscheinlichkeitsbeweis für den bei Richtigkeit meiner Concordatsinterpretation allerdings notwendigen Schluss beschränkt. Noch zuletzt ist es mir aber gelungen, ein factisches Beispiel zu finden, das meine Annahme bestätigt: In einer Urkunde Friedrichs vom 16. Apr. 1160 heisst es: *Ea propter .... fideles cognoscant, qualiter dilectus princeps noster Guido venerabilis sanctae Ravennatis ecclesiae archiep. adhuc sub primordio nove electionis sue nostre maiestatis praesentiam humiliter adierit et tam pro investitura Ravenne archiepiscopatus quam pro confirmatione privilegiorum .... preces porrexerit* [1]). —

Wie in Italien so sucht auch in Burgund der grosse Kaiser seine Obereigentumsrechte an den Kirchenregalien durch Voranstellung seiner Belehnung ausser jeden Zweifel zu setzen. Wir können auch hier wieder dieselben Argumente anwenden und zwar ist für dieses Land der Nachweis des *hominium* viel leichter zu führen, da es ausserordentlich oft erwähnt wird [2]). Dazu unterstützt wie oben ein ausdrücklicher Bericht über die Investitur des Erwählten von Vienne [3]) unsere Behauptung.

Wenn Friedrichs Restaurationspolitik so weit ging, so ist es selbstverständlich, dass er in Salzburg, wo sogar durch das Concordat die weltliche und geistliche Belehnung nach der

1) Fantuzzi, Mon. Rav. V. 288.
2) St. 4073. 3789. 3790. 3962. 3962. 4255. 4258.
3) St. 4073.

Ordnung des übrigen Deutschlands festgesetzt war, energisch seine Rechte wieder zur Geltung brachte und seine Obereigentumsansprüche ausser Zweifel setzte. — In Regensburg versucht man die alte Politik fortzusetzen, der Bischof wird bestraft. Die darauf folgende Erhebung an demselben Orte, wie die zu Brixen, Passau etc. zeigen bereits, dass man sich gefügt hat, und wenn der Kaiser 1167 für Regensburg auf besonderen Wunsch des Capitels gestattet, dass der Erwählte vor der Investitur über die Regalien verfüge, so duldet er damit doch nicht, dass nun auch die Weihe der Belehnung vorausgehe: erst 1172 wird Kuno ordinirt, nachdem er sich vorher schon wiederholt am kaiserlichen Hofe aufgehalten hat. — Nur in Salzburg selbst kann man von der alten Ueberlieferung nicht lassen; zwar ist man bei Beförderung Conrads klug genug, das Eingreifen des Kaisers durch die Wahl eines bereits Ordinirten zu vermeiden; Albert aber glaubt in starrköpfigem Eigensinn, eine bei den veränderten Zeitverhältnissen unhaltbar gewordene Position behaupten zu können. Er nimmt unbekümmert um die kaiserliche Belehnung die Consecration entgegen und verfügt auf Grund dieser über die Regalien; das Verfahren Friedrichs zeigt, wie tief er sich in seinen Rechten gekränkt fühlt, zugleich aber lässt sich erkennen, dass seine Auffassungsweise über Kirchengut in der Erzdiöcese bereits durchgedrungen ist: nicht einmal der eigne Clerus billigt die Haltung des Erzbischofs. —

Wenn Friedrich so in der Eigentums- resp. Belehnungsfrage für Deutschland wieder streng auf die durch das Concordat garantirten Befugnisse zurückgegangen ist, in Italien und Burgund sogar diesen Vertrag nicht mehr als rechtsgültig anerkannt hat, so ist es natürlich, dass er auch, wie schon erwähnt, in der Consequenz dieses Verfahrens das sogenannte Regalienrecht überall in Anspruch genommen hat. — Weiter ging er noch bezüglich des Spolienrechts: wenn meine Annahme richtig ist, dass die kraft dieses erhobenen Güter das specielle Kirchengut ausmachten oder hiervon herrührten, so hat Friedrich durch Ausübung dieses Rechtes auch für Deutschland sich

über das Concordat hinweggesetzt: ein specielles Kircheneigentum erkannte er nicht mehr an [1]).

Fassen wir also die Resultate dieses Capitels zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Friedrich kennt das Wormser Concordat und handelt danach, soweit sich das mit der Auffassung seiner Stellung und mit seinen Zielen verträgt. Die Freiheit der Wahl soll bleiben, so jedoch, dass Candidaten aufgestellt werden, welche ihm unbedingt zusagen; die Reihenfolge von Investitur und Weihe begreift er im Sinne Heinrichs V.; für Salzburg stellt er die Obereigentumsrechte des Reichs am Kirchengute wieder her. — In Italien und Burgund, wo sie durch das Concordat aufgegeben sind, sucht er sie neu zu begründen und lässt im engsten Zusammenhang hiermit, die Investitur der Weihe vorausgehen. Ein specielles Kircheneigentum erkennt er — in Deutschland wenigstens — nicht weiter an. —

Cap. VI.

Friedrichs Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle.

Wenn ein Bischof durch Einholung der Investitur vor der Weihe auch die Obereigentumsrechte des Kaisers an seinen Temporalien anerkannt und mit Leistung des *hominium* sich zu Mannschaft verpflichtet hatte, so lag es doch immer noch

1) Seine Auffassung spricht er selbst in dem bereits mehrfach erwähnten Briefe an Cambray aus: er wirft dem Capitel vor, dass die res episcopales decedente episcopo ad eandem manum non redierunt, de cuius munere constat eas descendisse. — Scheffer bezieht das auf die Regalien; dem kann ich mich aber nicht anschliessen, da schon das res episcopales sich auf ein specielles Eigentum des Bischofs zu beziehen scheint, sodann aber die Nutzniessung der Regalien ja grossenteils auf laufenden Einkünften beruhte. Diese hätte Friedrich immer noch einziehen können.

an der Persönlichkeit des Mannes, in welchem Grade und mit welcher Leistungsfähigkeit er seinen Verpflichtungen nachkommen konnte und wollte. — Die Ottonen hatten ihre Politik, die Bistümer zu bereichern, unter der Voraussetzung geführt, dass die Wahl des Prälaten in der Hand des Königs liege; gerade hiergegen aber war die Kirche zuerst in die Schranken getreten und wenn nun im Wormser Concordate dem Kaiser die Gegenwart bei den Bischofswahlen zugestanden wurde, so war das jedenfalls diejenige Concession, welche Rom am schwersten geworden, für das Reich aber am wertvollsten war. — Hier setzte denn auch der Papst am ersten ein, um mit Umgehung des Concordats die alten Forderungen zu realisiren. Zwar war er ja noch weniger als der Kaiser an diesen Vertrag gebunden, falls nicht ausdrücklich dem jedesmaligen Herrscher eine Bestätigung gegeben war, aber ohne Weiteres konnte man auch in Rom nicht Jahrzehnte, ja Jahrhunderte alte Traditionen über den Haufen werfen. So ging man denn allmählich zu Werke. Conrad hatte keinen ausgiebigen Gebrauch vom Rechte seiner Gegenwart gemacht — ein König konnte eben unmöglich seine Reiseroute, die auch durch andere Interessen bestimmt war, nach der jeweiligen Erledigung der Reichsbistümer einrichten — da entschwindet schon den Zeitgenossen der Begriff von der rechtlichen Zuständigkeit dieser Befugnisse: der Verfasser der Dissibodenberger Annalen erzählt, Friedrich habe mit List dem Mainzer Capitel das Versprechen abgedrungen, keine Wahl in seiner Abwesenheit vorzunehmen und Gerold von Reichersberg erwähnt bei Aufzählung der Momente einer kanonischen Wahl wohl den *assensus honoratorum cuiusque civitatis*, weiss aber nichts über irgend welche kaiserlichen Rechte zu berichten. Bald hören wir denn auch eine Stimme aus Rom in entsprechender Weise reden: Alexander selbst erklärt dem Bremer Capitel, dass zu einer Bischofswahl der *favor principis* notwendig sei, kein Laie aber einer Erhebung beiwohnen dürfe. Die Gewohnheit war damit zum Gesetz gemacht, war dieses aber einmal anerkannt, dann liess sich viel leichter die weitere Folgerung, auch jede Wahlein-

wirkung durch Boten oder Briefe sei unstatthaft, durchsetzen. Auch konnten Zeiten kommen, in denen sich nur durch das persönliche Erscheinen des Herrschers die Besetzung eines Bistums in seinem Sinne durchbringen liess.

Wie stellte sich nun Friedrich diesen Bestrebungen gegenüber? —

Für ihn machte der langjährige Aufenthalt in Italien es doppelt schwer, ja unmöglich, sofort am Orte einer Sedisvakanz zu erscheinen; allerdings war seine persönliche Anwesenheit bei der treuen Ergebenheit der meisten deutschen Capitel auch nicht gerade notwendig; trotzdem demonstrirte er von Zeit zu Zeit, dass er das Recht zu erscheinen nicht aufzugeben gewillt sei. Sobald sein Weg ihn in die Nähe eines erledigten Bischofssitzes führte, verfehlte er nicht, der Wahl beizuwohnen; so in Utrecht 1156, in Passau 1169, wohl auch in Merseburg 1152, wohin er gerade einen Reichstag ausgeschrieben hatte und ebenso gelegentlich desselben Ereignisses zu Würzburg 1165. — Eichstädt sah ihn wahrscheinlich, als es in Egilolf einen neuen Oberhirten erhielt. Doch nirgends ist nachweisbar, dass er lediglich der Wahl wegen die vakanten Sprengel und Bischofsstädte aufgesucht hat.

Anders ist es in Mainz. Hier lässt er sich 1157 von Aebten, Pröpsten und Ministerialen ausdrücklich versprechen, dass keine Wahl in seiner Abwesenheit stattfinden solle, und man könnte daraus schliessen, dass der Kaiser, wenigstens für die Erzbistümer, ursprünglich die zu Worms garantirten Befugnisse habe aufrecht erhalten wollen; aber es sind doch ganz specielle Gründe, die ihn zur Forderung dieses Versprechens veranlasst hatten: der Absetzung Erzbischof Heinrichs hatte der Kaiser zugestimmt, weil dessen städtische Politik seinen Plänen zuwider lief, Arnold dagegen war durch seine Vermittlung erhoben, um wieder herzustellen, was durch die Nachsicht seines Vorgängers an die Stadt verloren gegangen war. So stand er von vornherein den Bürgern feindlich gegenüber und auch wohl ein guter Teil des Clerus stand auf städtischer Seite; war Arnold doch nur von

Einigen aus dieser Körperschaft gewählt worden. Nun regte sich von Jahr zu Jahr die Opposition stärker, auch der Adel bekämpfte ihn, und um sich zu halten, musste er zu mancherlei gewaltsamen Massregeln greifen, die gewiss auch noch Manchen seiner früheren Anhänger auf die gegnerische Seite trieben. Auf wen durfte sich da der Kaiser stützen, wenn in seiner Abwesenheit — und er dachte 1157 bereits an einen neuen Römerzug — der Tod des Erzbischofs eine Neuwahl nötig machte? Hier konnte er nur durch seine Gegenwart wirken, und von diesem Gedanken geleitet, liess er sich das erwähnte Versprechen geben.

Auch in Passau scheint die Neuwahl von 1172 auf ausdrücklichen Wunsch Friedrichs bis zu seiner Ankunft verschoben zu sein; denn bereits 1171 resignirt Heinrich und erst am 28. Febr. 1172 wird Otto an dessen Stelle erhoben. Wahrscheinlich hatte der Kaiser auch hier keine Partei im Capitel, auf deren Ergebenheit er sich verlassen konnte; war man doch schon 1164 und 1165 durch Wahlbeschleunigung jedem weltlichen Einflusse zuvorgekommen. — Wird die Promotion am Hofe selbst vollzogen, so sind, wie auch zu Zeiten der früheren Herrscher, aussergewöhnliche Ereignisse vorausgegangen: so waren die Vorgänger Arnolds von Mainz, Conrads von Eichstädt und Heinrichs von Salzburg depossedirt worden.

Unter den c. 100 Wahlen, die in den Kreis der Betrachtung gezogen sind, ist es doch ein verschwindend kleiner Bruchteil, denen Friedrich persönlich beiwohnt. Aber so sehr er sich auch auf die nationale Gesinnung der meisten Capitel verlassen konnte, mit der Dauer der Krisis mochten doch hie und da alexandrinische Ideen Eingang finden; sodann genügte ihm nicht, dass ein Candidat durch Frömmigkeit, wissenschaftliche Bildung und Ehrbarkeit der Sitten, worauf vor Allem wohl die kirchlich Gesinnten des Capitels bei der Wahl Wert legten, empfohlen war, er brauchte Leute, die durch ihre Thatkraft und politische Einsicht sich auch im Heere und im Rate verwenden liessen.

So musste er denn auf jeden Fall einen massgebenden Einfluss bei der Besetzung vakanter Stühle ausüben und das war natürlich nur möglich, wenn ihm regelmässig und rechtzeitig die Erledigung gemeldet wurde. Das ist mit wenigen Ausnahmen stets geschehen, und je nachdem es die Situation erforderte, hat er durch die rückkehrenden Boten oder durch Briefe oder auch durch eigne Gesandte dem Capitel seinen Willen kund gethan.

Schon die Ausnutzung des Spolienrechtes, das der Kaiser, wie es scheint, stets gehandhabt hat, setzt voraus, dass ihm der Heimgang eines Bischofs mitgeteilt wurde [1]). Auf den hiernach erfolgten bestimmenden Wahleinfluss aber lässt schon die Beschleunigung der Abstimmung über einen neuen Candidaten in der Erzdiöcese Salzburg schliessen; denn es ist hierfür kein anderer Grund als Vermeidung einer kaiserlichen Einmischung denkbar.

Aber bestimmter noch stützt meine Annahme die Thatsache, dass die Tage der Vakanz, wenn sie bekannt sind, stets ausreichen, um eine Meldung bei Hofe und die hierauf eintreffende Antwort einzuschieben, ja wir können sogar verfolgen, dass sich die Länge dieser Zeit nach der Entfernung des kaiserlichen Aufenthaltsortes richtet.

Während der nur viertägigen Vakanz zu Halberstadt (1180) weilt Friedrich vor Lichtenberg in Sachsen. In Eichstädt wird nach der am 1. Oct. 1182 erfolgten Resignation Egilolfs schon am 7. d. M. Bischof Otto als Nachfolger gewählt: der Kaiser war in unmittelbarer Nähe, vielleicht sogar am Orte der Sedisvakanz. Verden erhält 1180 nach c. $1^1/_2$ monatlicher Er-

---

1) So schreibt er an Cambray l. c.: licet enim discordantibus vobis de iure imperii quamlibet personam idoneam vobis subrogare possemus, et quia iura imperii (qualem numquam alibi iacturam vel ignominiam recepimus) apud vos nobis negata sunt, quod et res episcopales decedente episcopo ad eandem manum non redierunt, de cuius munere constat eos descendisse. . . .

ledigung einen Bischof, während der Kaiser in Würzburg und Gelnhausen Hoflager hält. In Constanz wird am 24. Febr. 1166 der Stuhl erledigt und im März dieses Jahres begegnet uns Otto schon als *electus*: der Hof war im Februar-März zu Frankfurt und Nürnberg. In Basel stirbt Ortlieb am 18. Aug. 1164, frühestens Nov. dieses Jahres wird Ludwig Bischof; um diese Zeit aber kehrte Friedrich gerade aus Italien zurück und lässt sich im November zu Ulm nachweisen[1]).

Länger sind die Vakanzen, wenn Friedrich in Italien weilt. Zu Metz stirbt Stephan im Dec. 1163, am 5. Aug. 1164, erscheint sein Nachfolger als *noviter electus*. In Bremen wird nach Hartwichs Tode (24. Oct. 1184) erst am 25. Jan. des folgenden Jahres eine Ersatzwahl vorgenommen. Wenn der Bischof von Brandenburg am 1. Juni 1161 am Hofe nachweisbar ist, so war seit Dec. 1160 immerhin Zeit gewesen, dass vor seiner Wahl ein Bote zu Friedrich gegangen und mit Antwort zurückgekehrt war. Ebenso konnte zwischen dem 17. März und dem October 1159, dem Todestage Gebhards v. Würzburg und der Weihe seines Nachfolgers, Anzeige an den Kaiser nach Italien und dessen Antwort zurückgelangt sein und darauf der neue Bischof die Investitur eingeholt haben.

Kürzer wiederum ist die Vakanz, wenn ein geistlicher Fürst in Italien selbst starb; so erlag der Augsburger der Pest in der zweiten Hälfte des Aug. 1167 und schon am 1. Nov. findet die Neuwahl statt. Die Wahl an Stelle des zu derselben Zeit verschiedenen Cuno v. Regensburg ist sogar schon am 9. Oct. vorgenommen worden. Hier wird Friedrich bereits den Männern, welche die Leiche ihres Oberhirten nach Hause geleiteten, Instructionen über die Person des Nachfolgers gegeben haben. —

1) Der einzige Fall, der unsrer Annahme zu widersprechen scheint: Paderborn, Vakanz vom 10. Febr. — 1. Apr. 1186, Friedrich ist jenseits der Alpen, erledigt sich dadurch, dass die bestimmende Urkunde wahrscheinlich zu 1187 gehört. s. oben unter Paderborn.

Vor Allem spricht nun aber auch noch die überaus grosse Zahl von sicher nachweisbaren oder höchst wahrscheinlichen Designationen dafür, dass dem Kaiser stets die nötigen Mitteilungen von eingetretener Erledigung eines Bischofsstuhles rechtzeitig zukamen.

In der Art und Weise der Wiederbesetzung unterscheiden wir mehrere Modi: Entweder das Capitel macht dem Kaiser einen Vorschlag über den event. Nachfolger; in der Aeusserung dieses Wunsches liegt nicht die mindeste Verpflichtung, ihn zu erfüllen.

Oder: Der Kaiser designirt ganz eigenmächtig und ungebunden, trägt dabei aber, wenn es seinen eignen Interessen nicht zuwider läuft, den Wünschen des Capitels Rechnung.

Schliesslich begegnet es auch, dass bereits vor der Erledigung ein geeigneter Mann in das Capitel eingeschoben ist, dem dieses nun frei und unbeeinflusst — wenigstens dem Scheine nach — seine Stimme giebt.

Für den ersten Fall ist ein besonders charakteristisches Beispiel die Wahl Hermanns von Hildesheim. Man entscheidet sich für diesen *consulto tamen prius imperatore, qui eo tempore in Italia morabatur.* Das Capitel hat also dem Kaiser einen Vorschlag unterbreitet, den dieser genehmigt.

Ebenso hat er sich wohl zu andern, weniger wichtigen Bistümern gestellt, wenn der Erkorene nicht unfähig war und keine oppositionelle Haltung einnahm. Wir werden diese Praxis fast immer annehmen dürfen, wenn der Gewählte bereits längere Zeit der ihm untergebenen Kirche in irgend einer Eigenschaft angehörte. So folgt in Paderborn 1178 auf Evergis Sigfrid, *maioris ecclesiae praepositus*, in Naumburg tritt an Wichmanns Stelle Berthold, ehemaliger Dompropst; Berthold II. war vorher Canoniker seiner Kirche u. s. w. — In Lübeck war es 1186 eine Ausnahme, dass das Capitel die Initiative ergriff; denn hier hatte man ursprünglich die Absicht, den Stuhl bis zur Rückkehr des Kaisers aus Italien vakant zu lassen und nur durch das

Drängen des Bremer Erzbischofs wurde die Wahl beschleunigt. Dass man, wenn es nach dem Herkommen und dem Wunsche des Capitels gegangen wäre, dem Kaiser um Designation gebeten hätte, zeigt die vier Jahre früher stattfindende Wahl, welche einer vorher eingeholten Willensäusserung Friedrichs Rechnung trägt.

Eine kaiserliche Designation tritt nun besonders hervor, wenn ein Bischof in Italien verschied. Es sind dann wohl nur wenige berufene Wähler der Capitel anwesend gewesen und um so selbständiger hat der Kaiser seine Anordnungen für Neubesetzung des erledigten Stuhles treffen können.

Das zeigt besonders die Erhebung Reinalds von Dassel: Als der Erzbischof Friedrich in Pavia gestorben war, designirte der Kaiser den allen Wählern der Metropole ganz fernstehenden Dompropst von Hildesheim Rainald, und so eindringlich scheint er seinen Wunsch geäussert zu haben, dass ihm einstimmig von den Wählern Folge gegeben wird. Nicht weniger eigenmächtig wird dasselbe Erzbistum nach Reinalds Tode Philipp v. Heinsberg zugewandt; denn aus dem Tone des kaiserlichen Briefes lässt sich ersehen, dass ein Widerspruch ganz wirkungslos verhallen würde. Der Pest waren 1167 auch Alexander von Lüttich und Hermann von Verden zum Opfer gefallen: der Nachfolger Beider wurde von Friedrich designirt. Wenn wir nun auch in früheren und späteren Jahren sehen, dass der Kaiser dieselbe Politik consequent verfolgt, so in Speier 1161, in Bamberg 1177[1]), so werden wir sie auch unbedenklich dann voraussetzen dürfen, wenn nichts ausdrücklich davon berichtet wird: in Naumburg 1161, Lüttich 1164, Augsburg, Regensburg und Speier 1167; für alle diese Bistümer um so eher, als ihre Oberhirten nicht nur nicht zu den Gegnern, sondern sogar, wie der Lütticher und Augsburger[2]), zu

1) Hier freilich mit der Modification, dass schon vorher der für das Amt ausersehene Bischof in das Capitel eingeschoben war.

2) Reuter II, 13 und III, 52.

den eifrigsten Vorfechtern der kaiserlicken Reformideen gehören.

Doch auch, wenn ein Prälat in der Heimat vom Tode ereilt und durch Boten dem Kaiser hiervon Mitteilung gemacht wurde, hat dieser je nach der Wichtigkeit des erledigten Bistums mehr oder weniger bestimmt die Initiative zu dessen Wiederbesetzung ergriffen.

Vor allen sind es natürlich die Erzbistümer, über welche er sich die Verfügung vorbehält: bei jeder sie betreffenden Neuwahl ist Friedrichs Einfluss zu erkennen. Schon im ersten Jahre seiner Regierung zeigt er bei Entscheidung des Magdeburger Schisma, wie seine Designation zu verstehen ist: nicht einmal der Widerstand des Papstes vermag seine Pläne zu durchkreuzen. Ebenso geht er bei der zwistigen Mainzer Wahl von 1160 vor: der eine Candidat ist gewählt, um seinem Einfluss vorzubeugen, bei dem andern hat man sich nicht gehörig seines Einverständnisses versichert — und beide müssen einem dritten weichen. In Köln und Trier sind (1156 und 1183) den von ihm für die erledigten Stühle ausersehenen Leuten andere entgegengesetzt worden, aber beide Male weiss Friedrich — jedoch ohne Verletzung der gesetzlichen Form — Männer seiner Wahl durchzubringen. Ausser Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg, die wie wir sahen, in Italien für ihre Aemter bestimmt wurden, verdanken ihm schliesslich auch die Erzbischöfe Arnold von Trier, Arnold, Conrad, Christian und noch einmal derselbe Conrad von Mainz ihre Würde.

Bremen hat dem Kaiser ferner gelegen; hier überliess er Heinrich dem Löwen, so lange ihm dieser noch verbunden war, die ihm bei der Besetzung zustehenden Rechte, und als der Herzog allein seinen Candidaten nicht durchzusetzen vermochte, gewährte er ihm sogar Unterstützung. Als sich das freundschaftliche Verhältniss freilich löste, nahm Friedrich auch seinerseits wieder die alten Rechte wahr und beförderte den Kölner Canoniker Berthold. Wie weit sein Wille bei der Einsetzung Hartwichs massgebend war, lässt sich nach dem mir bekannten

Material nicht entscheiden; eine Anfrage von Seiten des Capitels ist aber wohl ziemlich sicher anzunehmen.

Was nun die Suffraganbistümer betrifft, so lässt sich schon nach dem oben gefundenen Resultate: »es ist stets eine Anzeige über die Erledigung bei Hofe erfolgt und die Wahl bis zur Antwort des Kaisers verschoben worden«, annehmen, dass Friedrichs Einfluss bei Besetzung dieser Stühle bedeutend weiter gereicht hat und einschneidender gewesen ist, als man bisher glaubte. Es kommen noch andre mehr oder weniger bestimmte Nachrichten hinzu, die diese Annahme unterstützen: teils wird direkt von kaiserlicher Protektion gesprochen, teils lässt sich aus der Translation von Geistlichen aus fremden Capiteln, der Beförderung von Verwandten oder anderweit ergebenen Personen, der gleiche Schluss ziehen. So denke ich in den Wahluntersuchungen bei folgenden Promotionen aus diesem oder jenem Grunde kaiserlichen Einfluss wahrscheinlich gemacht zu haben:

Theoderich und Bertram von Metz, Heinrich von Verdun[1]. Alexander und Rudolf von Lüttich. — Gottfried von Utrecht. — Hermann von Münster. — Conrad von Worms. — Ulrich I., Rapodo und Ulrich II. von Speier. - Rudolf (und Conrad) von Strassburg. — Otto von Constanz. — Conrad und Hartwich von Augsburg. — Conrad, Egilolf und Otto von Eichstädt. — Herold und Gottfrid von Würzburg. — Gero (durch Heinrich d. Löwen) und Dietrich von Halberstadt. — Hermann von Hildesheim (Initiative des Capitels). — Hugo von Verden. — Sigfrid von Brandenburg. — Gerung und Martin (?) von Meissen. — Otto, Heinrich und Heinrich II. von Brixen. — Otto II. von Freising. — Eberhard von Regensburg. — Heinrich und Diepold von Passau. — Conrad (und Dietrich) von Lübeck. — Hermann und Otto von Bamberg.

---

1) Hierfür habe ich allerdings als Quelle nur die Gallia christiana XIII. 1207. Verum id non vetuit, quin clerus Virdunensis caesaris impulsu anno 1181 Henricum in praesulem cooptaret.

Wie wir aus dieser Tabelle ersehen, sind es nicht nur die wichtigsten Bistümer, deren Besetzung sich der Kaiser angelegen sein lässt, gleicherweise kümmert er sich um alle. Sodann aber hat die jeweilige politische Situation keinen Einfluss auf dieses planmässige Vorgehen: bereits im ersten Regierungsjahre finden wir diese Tendenz, und ob Friedrich nun mit Rom im Kriege liegt, ob der Friede verkündet ist, sie bleibt dieselbe.

Stets jedoch setzt der Kaiser vorsichtig seine Absicht durch; nie verstösst er öffentlich gegen das Concordat, sondern achtet formell die Freiheit der Wahl. Freilich, wo ein Capitel seiner Politik zu widerstehen versucht, da tritt hervor, wie seine Designation gemeint ist: bestimmt, ja rücksichtslos bringt er einen regierungsfreundlichen Mann in das Regiment der Diöcese und bei der Auswahl dieser Leute befolgt er den Grundsatz, sie einem fremden Clerus zu entnehmen. Das sehen wir bei Passau: Trotz des Widerstandes des grösseren Teiles der Geistlichkeit wird Heinrich, ein Canoniker von Speier auf den erledigten Stuhl erhoben und, da nach dessen Resignation der Widerwille gegen die kaiserliche Politik noch fortgedauert zu haben scheint, wird sein Bruder Diepold, wohl ebensowenig der Passauer Kirche entstammend [1]), promovirt. Der Bischof Otto von Brixen war zuvor Propst von Aachen und der Regensburger Eberhard ein Mitglied des Augsburger Capitels. In Trier setzt Friedrich 1169 Arnold, den Propst von St. Andreas in Cöln, wohl nur deshalb ein, weil Hillin nichts weniger als zuverlässig zu der Sache des Gegenpapstes gehalten und in dieser Gesinnung jedenfalls Genossen im Capitel gefunden hatte. Ebenso wird 1177 in Bremen ein Cölner befördert, wohl um den Sprengel für den nahe bevorstehenden Kampf gegen Heinrich den Löwen zu sichern.

Andere dem entsprechende Translationen, wie die Reinalds von Cöln aus Hildesheim, Hermanns von Münster aus Würzburg, Otto II. von Freising aus Magdeburg, gehen, so weit man sieht,

1) Dafür spricht schon, dass er eine susceptio erhält, die natürlich keinem Einheimischen zu Teil wird.

nicht auf ein Misstrauen gegen die Capitel zurück, sondern zeigen das Bestreben, tüchtige Leute in einflussreiche Stellen zu bringen. — Dass diese Politik oft zu bedenklichen Widersprüchen führen musste, liegt auf der Hand; deshalb sucht Friedrich, um die Gegensätze zu vereinigen, schon bei Zeiten die ihm als zukünftige Bischöfe brauchbar erscheinenden Leute in die Capitel einzuschieben. Das sehen wir in Bamberg, wo sein im Jahre 1172 zum Bischof gewählter Vetter Conrad bereits vorher Propst war und dasselbe Amt bekleidete sein Nachfolger Otto. Dieser war schon früher durch kaiserliche Protektion Bischof von Brixen geworden und es ist wohl kein Zufall, wenn er, der ehemalige Propst von Aachen, nach seiner Resignation auf die Bischofswürde als einflussreicher Prälat an der Bamberger Kirche erscheint.

Doch noch weiter geht in dieser Beziehnng Friedrichs Vorsicht; sein Notar Albert ist wahrscheinlich Propst von Aachen geworden[1]); mit einer derartigen Stellung aber war, wie die Beispiele Arnolds von Mainz, Ottos von Brixen, Gottfrieds von Würzburg, später auch Philipps von Schwaben zeigen, die Anwartschaft auf einen Bischofsstuhl ziemlich sicher verbunden.

Die Personen nun, welche Friedrich zu geistlichen Oberhirten ausersah, wurden grossenteils nicht nur auf ihre Tüchtigkeit im Kirchen- und Staatsdienste hin promovirt: es waren Männer, die dem Kaiser entweder verwandtschaftlich verbunden oder durch längere Dienste in der Kanzlei an seine Person und Politik gefesselt waren. Dass die Beförderung von Verwandten durchaus nicht zufällig ist, sondern auf einer bewussten Politik beruht, dafür sprechen verschiedene Argumente: Einmal galten im Mittelalter überhaupt verwandtschaftliche Bande als sicherstes Mittel, Personen für politische Zwecke zu gewinnen. Friedrich speciell bringt stets dann Familienglieder auf erledigte Bischofsstühle, wenn die Haltung des Capitels eine ihm feindliche ist; so in Metz 1173, in Brixen 1165, in Passau 1169 und 1172,

1) St. p. 315.

in Mainz nach Ermordung des durch ihn beförderten Arnold. Sodann versäumen die Zeitgenossen nie, die verwandtschaftlichen Beziehungen hervorzuheben. Endlich glaubt man, bei beschleunigten Wahlen Friedrichs Zustimmung durch Promotion seiner Verwandten gewinnen zu können.

Friedrichs diesbezügliche Politik tritt nun besonders hervor in der Protektion der Familien Andechs-Berg. In welchem Verwandtschaftsgrade die beiden Geschlechter zu den Staufern standen, kann ich nicht feststellen, doch scheint er ziemlich nahe gewesen zu sein; nennt doch der Kaiser selbst wiederholt Otto *nepos* und *cognatus*[1]) und auch die Zeitgenossen unterlassen nicht, über denselben Mann mitzuteilen, dass er *regali prosapia ortus* sei, ebenso über einen »Berg«: *de sanguine imperialis propaginis ortus.* Unter sich waren die beiden Familien durch die Heirat der Grafen von Berg mit der Schwester des von Andechs verschwägert. — Otto ist der schon öfter erwähnte Bischof von Brixen, später von Bamberg; von seinen Vettern, denen von Berg, finden wir nicht weniger als drei, vielleicht sogar vier auf deutschen Bischofsstühlen: Heinrich führt den Krummstab in Passau, ebenso sein Bruder Diepold, in Freising wird Otto von Berg mit der Inful bekleidet und nach einer Nachricht hat auch der Meissner Martin dieser Familie angehört. — Aus andern Linien hebt die Königschronik die Verwandtschaft Conrads von Mainz[2]) und Udalrichs von Aquileja[3]) hervor. Metz, das wegen seiner alexandrinischen Gesinnung schon lange Schwierigkeiten gemacht hat, besetzt Friedrich mit seinem Neffen Theoderich, dem Sohne des Lothringer Herzogs. In Speier finden wir zweimal Familienglieder der den Staufern verwandten Grafen von Rechberg im Regimente, und zu Lüttich ist der einst für Köln verworfene Rudolf von Zähringen Alexander gefolgt. Bamberg endlich erhält 1172 einen Sohn der Luitgard,

1) St. 4061 allerdings unecht und St. 4161.

2) Chron. reg. Col. ad ann. 1163; Schulausg. p. 113 }
3) Chron. reg. Col. ad ann. 1161; Schulausg. p. 107 } Sonst ist nichts über diese Verwandtschaften zu finden.

Friedrich nennt Conrad im Briefe an die Salzburger von 1177 (Chron. M. Presb. S. S. XVII. p. 506) »consanguineum nostrum«.

Friedrich des Aelteren Schwester, und Conrads von Meissen, zum Bischof.

Ausser der Verwandtschaft gab aber nun auch des Kaisers Kanzlei zahlreiche Männer ab, welche den Plänen ihres Herrn als geistliche Würdenträger zur Stütze dienen sollten. Aus dieser Schule waren die bedeutendsten Bischöfe, denen wir unter Friedrich begegnen, hervorgegangen: Reinald von Dassel, Christian und Philipp von Heinsberg. Auch Arnold von Mainz und Johannes von Trier hatten dort ihre Laufbahn begonnen und ebenso erhielten Speier, Würzburg, Verden, vielleicht auch Brixen in Ulrich, Gottfrid, Rudolf und Heinrich ehemalige Kanzleibeamte als Bischöfe. Conrad von Lübeck endlich war kaiserlicher Kaplan gewesen.

Es erübrigt noch, die Besetzung derjenigen Bistümer, welche dem Einfluss mächtiger Territorialherren durch traditionelle oder officiell garantirte Rechtsbefugnisse unterworfen waren, in Betracht zu ziehen. Das sind Lübeck, Mecklenburg und Schwerin, deren Investitur Heinrich dem Löwen rechtlich zustand, Bremen, auf dessen Besetzung sich mit der Zeit ein Einfluss dieses Fürsten ausgebildet hatte; Prag und Olmütz, denen der Herzog von Böhmen einen Candidaten zu designiren pflegte; Cambray, das sich dem Willen des Grafen von Flandern fügen musste.

Bei allen wird die Erledigungsanzeige nicht dem Kaiser, sondern dem betreffenden Landesherrn gemacht und er ist es dann, der einen massgebenden Einfluss auf die Wiederbesetzung ausübt. Seine Designation aber tritt ungleich schärfer und rücksichtsloser hervor als die des Kaisers; denn er kümmert sich nicht darum, ob die von ihm getroffene Entscheidung den Wünschen des Capitels entgegenkommt oder nicht. Protegirte Friedrich einen Mann, der seinen Wählern nicht genehm war, so war er dabei von höhern Gesichtspunkten geleitet: er durfte keine Bundesgenossen Alexanders in Deutschland aufkommen lassen. Wenn er das nicht zu befürchten brauchte, so liess er wohl sogar einen Candidaten fallen, der dem Capitel nicht

passte und schlug einen andern vor [1]). Ganz anders die erwähnten Fürsten. Bei ihnen kamen nicht die Rücksichten wie beim Kaiser in Frage, trotzdem verfuhren sie mit der grössten Eigenmächtigkeit. So beförderte Heinrich trotz alles Widerstandes in Lübeck Conrad I.; vor allem aber tritt in Böhmen die Willkürherrschaft bei der Promotion Friedrichs, Gotpolds und Valentins hervor. War der letzte doch nicht einmal der lateinischen Sprache mächtig [2]), alle drei aber, sowie ihr Nachfolger Friedrich waren Verwandte, resp. Beamte des herzoglichen Hauses. Ich möchte fast glauben, dass bei dieser Lage der Dinge der resignirte Ausruf des Chronisten *quo in loco solent assumi omnes eclesiae illius episcopi non quidem electione cleri, sed designatione principis* [3]) wörtlich zu nehmen ist. Haben sich doch bei der Erhebung Valentins die berufenen Wähler sogar nach Würzburg aufgemacht, um gegen dessen Weihe Protest einzulegen. Man kann nicht annehmen, dass sie das gethan hätten, wenn ihre Stimme bereits abgegeben gewesen wäre. —

Cap. VII.

Die Stellung Friedrichs zu den zwistigen Wahlen.

Die Entscheidung, welche dem Kaiser durch das Wormser Concordat bei zwistigen Wahlen zugestanden war, hatte dieser von jeher nicht streng in Anspruch genommen. Lothar liess

---

1) Wahl Conrad II, v. Lübeck.

2) Cont. Gerl. S. S. XVII. 691: verum ... Elisabeth ... coacto in unum totius terrae clero ... designat eis in episcopum capellanum suum nomine Wolis seu Valentinum, qui erat sicut comperimus ignarus latinae linguae, nec de gremio Pragensis ecclesiae, sed degener, obscurus et tali officio prorsus indignus. Quod factum licet turbaret totum clerum, ipsa tamen scandalum ecclesiae non curans, mittit electum suum ad imperatorem regalibus investiendum, deinde in Wirceburg ad episcopos, quibus dom. Moguntinus transalpinans vices suas commiserat in consecrandis episcopis; ... contradicentibus Pragensibus non erat, qui sibi manus imponeret.

3) Cont. Gerl. l. c.

meistens eine Neuwahl vornehmen, eine Aenderung, die Papst wie Clerus nur angenehm sein konnte: war doch hier dem Capitel das Recht zurückgegeben, welches es gesetzmässig durch seine Zwietracht verwirkt hatte. — Conrad hatte sich sodann wieder an das Corcordat gehalten und selbständig die Entscheidung zwischen den Parteien gefällt. Dass er hierzu als deutscher König berechtigt war, wusste auch Friedrich, machte aber nur von dieser Befugniss Gebrauch, wenn bereits ein von ihm protegirter Candidat auf der Liste stand; so war es in Cöln 1156. — Allerdings tritt nun immer das Streben hervor, nur den mit Stimmeneinheit gewählten Bischof zu investiren, und so verordnet der Kaiser für Trier 1183, trotzdem der eine der beiden Gewählten sein Günstling ist, eine Neuwahl unter der Vorschrift, dass die Parteien sich einigen sollen. Die weitere Vorschrift, den Akt nur in seiner Anwesenheit vorzunehmen, lässt freilich erkennen, wie er ihn verstanden wissen will.

Eine Neuwahl hat der Kaiser auch für Cambray festgesetzt und hier ist er durch Gesandte vertreten, die seinem brieflich geäusserten Wunsche den gehörigen Nachdruck geben sollen.

Bernheim [1]) glaubt nun, dass Friedrich auch ein völliges Devolutionsrecht beansprucht habe und sucht die Ausübung desselben durch die Entscheidungen in der Magdeburger, Trierer und Einsiedler Wahl, sowie die unter Heinrich VI. fallenden Vorgänge zu Cambray und Lüttich zu beweisen; auch Heinrichs V. Vorgehen in dem St. Gallener Zwiste zieht er zur Stütze seiner Behauptung heran.

Das letzte Ereigniss kommt von vornherein in Wegfall, da, wie ich oben gezeigt habe, die Sache jedenfalls schon vor Abschluss des Concordates zum Austrag kam.

Sodann berechtigen Abtswahlen, wie ich ebenfalls bereits ausführte, durchaus nicht zu einem Schluss auf die Erhebung

---

1) Bernheim, zur Geschichte der kirchlichen Wahlen. Forschungen XX. p. 361 ff.

von Bischöfen, ganz abgesehen davon, dass die in Rede stehenden Einsiedler Vorgänge anders erklärt werden können [1]).

Endlich beweist auch die Cambrayer Wahl nichts, da hier nur von zwei Candidaten die Rede ist, deren einer von vornherein Günstling des Königs war.

Fassen wir also die übrigbleibenden, für unsre Zeit hauptsächlich ins Gewicht fallenden Magdeburger und Trierer Vorgänge ins Auge, so ist da von einer Ausübung des Devolutionsrechts gar keine Rede: Wichmann hat nach ausdrücklicher Ueberlieferung die Stimmen des Dekan Hazzo und einige des Gerhard auf sich zu vereinigen gewusst, ist also nach voraufgegangener Wahl vom Kaiser befördert worden. Ganz ähnlich lautet der Bericht über den Trierer Streit: der Kaiser liess eine Neuwahl zu, unter der Bedingung, dass die Wähler einmütig ihre Stimmen abgäben.

Auch das Wenige, was wir über die Mainzer Vorgänge von 1160 wissen, wiederspricht der Bernheimschen Annahme: denn Conrad ist, wenn auch nur von wenigen Mainzer Prioren, gewählt worden.

Wir sehen also: Es ist dasselbe Verfahren, das Lothar eingeschlagen hatte: von einem Devolutionsrecht ist darin nichts zu finden.

Nun steht allerdings mit dieser thatsächlichen Handlungsweise des Kaisers in scheinbarem Widerspruch, wenn in Trier die Fürsten entscheiden: *quod imperator, per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet idoneam personam subrogaret* und beim Schisma in Lüttich 1191: *quod in discordia partium, scilicet episcopatus et abbatias, cui voluerit conferre.*

---

1) Ann. Eins. S. S. III. 138. Imperator utramque partem in praesentiam suam vocavit et perscrutata eorum iustitia iudiciali sententia principum utrumque respuens tercium ex eisdem fratribus nomine Wernherum . . . constituit; wie ich gezeigt habe ist diese Ausdrucksweise bei Einsetzung von Aebten stehend und doch hat immer eine Wahl stattgefunden.

Doch der schon mehrfach erwähnte Brief Friedrichs an das Capitel von Cambray nach der zwistigen Wahl von 1167 giebt uns den nötigen Aufschluss. Er schreibt: *licet enim discordantibus vobis de iure imperii quamlibet personam idoneam vobis subrogare possemus, et quia iura imperii apud vos negata sunt . . . deberet in detrimentum libertatis vestrae redundare, nisi ex imperiali clementia, quae vel immeritis benefacere consuevit, dignam commendationem vestram expectaremus. Ex indultu itaque misericordiae . . . ex generali consilio principum . . . una cum nuntiis vestris legatos nostros . . . transmittimus et ut saluti ecclesiae vestrae consulatis, attentius prudentiam vestram commonemus: eam electionis vobis libertatem donantes, quatenus ab illa die, qua legati intraverint . . . usque ad sex septimanas personam . . . in dominum et pastorem eligatis.*

Wir sehen aus diesen Worten, dass der Kaiser theoretisch wohl ein Devolutionsrecht in Anspruch nimmt, factisch aber keinen Gebrauch davon macht. — Das stimmt recht gut mit seiner sonstigen Politik bezüglich der geistlichen Wahlen überein: formell ist ihm das Concordat stets Norm seines Handelns, in Wirklichkeit aber sucht er sich mehr und mehr von dessen Bestimmungen zu emancipiren, um denselben Wahleinfluss wieder zu gewinnen, der seinen kaiserlichen Vorgängern zugestanden hat.

Wenn er in dem einen Falle durch Designation oder Bestätigung auf dieses Ziel hinarbeitet, so thut er es hier dadurch, dass er bei jeder Gelegenheit von der Fürstenversammlung seine angeblichen Rechte aussprechen lässt und damit in frischer Erinnerung erhält. Ist es doch auch auffällig, dass nie officiell des Concordates Erwähnung gethan wird: War dasselbe vergessen und hatten die kaiserlichen Anschauungen das Bewusstsein der Zeitgenossen gehörig durchdrungen, dann liessen sie sich auch wieder in die Praxis umsetzen. Heinrich VI. hat das wirklich gethan und beim Lütticher Schisma 1192 einem gar nicht vorher in Frage gekommenen Dritten eigenmächtig das Bistum übertragen.

Das Edikt des Hofes nun geht, wie auch Bernheim annimmt, wohl sicher auf einen alten Hofgerichtsspruch zurück. Schon die vom genannten Verfasser beigebrachten Citate zeigen eine merkwürdige Aehnlichkeit in ihrer Fassung, vergleichen wir aber Friedrichs Brief an die Cameracenser mit der Entscheidung des Trierer Falles in Constanz, so stimmt sogar der Wortlaut überein:

*licet enim **discordantibus** vobis de iure imperii quamlibet **personam idoneam subrogare possemus.***

*quod imperator per consilium principum si in electione **discordassent**, quamvellet **idoneam personam subrogare.***

Es kommt hinzu, dass sich der Kaiser selbst hierbei auf ein *ius imperii* beruft; dass er damit aber nicht das Concordat meint, geht aus der Fortsetzung der Stelle hervor, wo er mit demselben Ausdruck das Spolienrecht bezeichnet.

Doch auch anderweit lässt sich bei den zwistigen Wahlen verfolgen, wie überaus vorsichtig Friedrich seine Restitutionspolitik betrieb: Das Unwesen der Appellationen nach Rom war gerade bei Schismen im Laufe der Zeit immer gebräuchlicher geworden. Conrad hatte schon schwer damit zu kämpfen gehabt und auch unter Friedrich wurde dieser Versuch kurz nach seinem Regierungsantritt beim Magdeburger Wahlstreit gemacht. Allerdings trat er diesem Vorhaben, wie er ja in Allem sein kirchenpolitisches Programm schon völlig fertig hatte, energisch entgegen: aber er musste doch gerade hier erkennen, wie fest das Uebel eingewurzelt war, ja wie es im Bewusstsein der Zeitgenossen sogar einen Schein der Rechtmässigkeit gewonnen hatte: trotz seiner entschiedenen Haltung, trotzdem er formell streng nach den Bestimmungen des Concordates gehandelt hatte, trotzdem auch der deutsche Episcopat auf seiner Seite stand, Wichmann wagte nach Kunde der gegnerischen Massregeln nicht, sich weiter *archiepiscopus Magdeburgensis* oder auch nur *electus M.* zu nennen: bis October 1152 tritt er als Bischof auf, seitdem aber schreibt er

sich bis zur endgültigen Entscheidung des Streites *episcopus Zizensis*.

Wenn nun auch der Kaiser officiell vom Reichstage das Verbot der Appellationen hatte aussprechen lassen, so war ihm doch klar geworden, wie schwierig es sei, die nun einmal bestehende Unsitte gewaltsam zu unterdrücken, und deshalb befolgte er die Politik, bei einem Schisma den einen Candidaten durch Verheissung eines andern Bistums zum Rücktritt zu bewegen. So scheint er den Utrechter Streit, den Conrad beizulegen vergeblich bemüht gewesen war, geschlichtet zu haben: Friedrich erscheint 1156 als Candidat der kaiserlichen Partei in Köln. Sigfrid wird für Bremen durch Brandenburg entschädigt. Alard von Cambray, der gegen Peter zurückgetreten ist, wird einige Jahre darauf Bischof desselben Sprengels; der gegen Conrad 1161 in Mainz zurückgesetzte Rudolf von Zähringen schied zwar im Zorn von Friedrich, aber da auch er uns später als Bischof von Lüttich begegnet, so ist diese Würde wohl Preis der Aussöhnung für den brauchbaren und fähigen Mann gewesen. —

Cap. VIII.

Bedeutung der Weihe.

Der Investitur folgte die Weihe. Wenn auch diese ihrer ganzen Natur nach weltlichem Einflusse entzogen ist, so sucht sie Friedrich doch zur Realisirung seiner Reformideen auszunutzen. Seitdem in Rom ein kaiserlicher Papst gegen Alexander aufgestellt ist, verlangt er von den deutschen Bischöfen, dass sie sich von Schismatikern consecriren lassen und damit ihre Stellung als eben solche documentiren.

In der Kölner Erzdiöcese, wo die Metropoliten die energischsten Vertreter seiner Politik sind, stösst er mit seiner Forderung auf keinen Widerspruch; Alexander von Lüttich

ist jedenfalls geweiht, ebenso sein Nachfolger Rudolf; Balduin von Utrecht erscheint nie als *electus* in den Urkunden, desgleichen Anno von Minden. Ludwig und Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück treten stets als *episcopus* auf.

Anders verhält es sich mit den Trierer Suffraganen. Hier war einmal wohl der Einfluss des alexandrinischen Nachbarlandes wirksam, dann aber war auch die Haltung Hillins zu Zeiten eine höchst bedenkliche. Es begegnen uns daher Theoderich I., Friedrich und Theoderich II. von Metz, sodann Richer und Arnulf von Verdun bis zu Ende ihrer Regierung als *electi*.

Von Salzburg war der Widerstand gegen das kaiserliche Papsttum am schroffsten, demgemäss aber auch Friedrichs Einfluss auf Wahl und Weihe durchgreifender als irgendwo. Da er hier den Erzbischof gar nicht anerkennt, so zwingt er die Gewählten, von dem entschiedensten Feinde des Papstes Alexander, dem Erzbischof Christian von Mainz, die Weihe zu nehmen. So muss nach langem Widerstreben Cuno v. Regensburg sich diesem Verlangen fügen, und wohl mit ihm zugleich lässt sich Heinrich von Brixen von demselben Manne die Hände zur Weihe auflegen. Eben diese Forderung scheint Friedrich an die Vorgänger des letzteren, Otto und Heinrich von Passau gestellt zu haben; beide aber, obgleich sie dem Kaiser ihre Erhebung verdanken, wagen nicht, bis zu diesen Consequenzen seiner Politik zu folgen; sie resigniren auf ihre Würde.

Den Kaiser muss ein derartiger Widerstand frappirt haben; denn von Diepold von Passau, dem Nachfolger Ottos, verlangt er nicht, dass er bei Christian die Ordination nachsuche, sondern gestattet, dass er sie von Albert von Freising und Cuno von Regensburg entgegen nimmt. Auch als im Jahre 1174 der Brixener Stuhl erledigt ist, wird der Neugewählte, Richer, in seiner Gegenwart durch Heinrich von Gurk consecrirt; allerdings ist Christian damals in Italien. In der Erzdiöcese Mainz scheint es fast, als ob Friedrich weniger entschieden die Suffragane zur Weihe angehalten hätte. Lässt es sich auch erklären, wenn Ulrich von Speier als *electus* stirbt —

er regiert nur zwei Jahre und in dieser Zeit ist Conrad, der selbst alexandrinische Neigungen hat, Erzbischof, — so weiss ich doch keinen Grund anzuführen, weshalb nun sein Nachfolger Gottfried ohne Consecration seine Würde bekleidet. Auch Rapodo, der 1167 an dessen Stelle tritt, schreibt sich noch sieben Jahre später in einer Urkunde Philipps von Köln [1]) *electus*, und der 1174 gewählte Berthold von Constanz nimmt erst 1179 die Weihe. Ebenso haben Conrad von Worms, Reinhard von Würzburg den feierlichen Akt sehr lange hinauszuschieben gewusst.

Bei der Weihe ist weiter zu bemerken, dass es mehr und mehr Sitte wird, dieselbe vom Papste selbst einzuholen. Schon früher mag das, insonderheit bei den Erzbistümern, vorgekommen sein, auch Bamberg documentirt von jeher dadurch seine exempte Stellung als römisches Bistum [2]). Zu Friedrichs Zeiten aber gehen auch einfache Bischöfe zum heiligen Vater, um sich von diesem in ihre Würde einführen zu lassen, die Erzbischöfe werden sogar vom Kaiser selbst zu diesem Zwecke über die Alpen geschickt. So wird Conrad von Augsburg durch Eugen consecrirt, Gerold von Lübeck, dem der Bremer die Weihe verweigert, wendet sich an Hadrian. Ludwig von Basel und Rudolf von Strassburg haben, um recht augenfällig ihren Parteistandpunkt zu zeigen, von Paschal sich die Hände auflegen lassen. Arnold von Mainz, Hartwich von Bremen und Friedrich von Köln gehen mit derselben Absicht nach Rom; für Rudolf von Trier hat der Kaiser beim Papst die Consecration erbeten.

Friedrich schuf damit bedenkliche Präcedentien, die um so gefährlicher waren, als schon jetzt der Pontifex (Trierer Wahl von 1183 und Bremer von 1179 [3]) ein Wahlprüfungsrecht in Anspruch nahm. Auch war dadurch für das Streben der Päpste, die Macht der Erzbischöfe herabzudrücken, ein günstiger

1) Würdtwein, Monast. Palat. I, 253.
2) cf. Ussermann, episcop. Bamberg.
3) Ann. Stad. S. S. XVI. 348.

Hebel geschaffen: was jetzt noch als freier Wille der geistlichen Fürsten galt, konnte mit der Zeit als eine Pflicht erscheinen.

Weit auffallender ist es aber noch, dass sogar von einer Wahlbestätigung des Papstes die Rede ist, die auch Friedrich zeitweise anerkannt zu haben scheint. — So wendet sich Adalbert von Salzburg mit der Bitte um Confirmation an Alexander; einen merkwürdigen Bericht, dessen Quelle ich allerdings nicht finden kann, bringt die *Gallia christiana* XIII, 1204: *Hic (sc. Virdunensis episcopus) e vestigio a Friderico investituram est precatus; sed confirmationem ab Adriano IV... postulare non ausus est, ne imperatori ... displiceret. Attamen ... id ab imperatore obtinuit, ut electionem suam summo pontifici probandam deferret.*

Berthold, dem Gewählten von Bremen, stellt der Papst seine Bestätigung in Aussicht. Otto II. von Freising hat an einem Tage die kaiserliche Investitur und die päpstliche Confirmation erhalten. Die letztere jedenfalls mit des Kaisers Bewilligung.

Das sprechendste Zeugniss ist aber Friedrichs eigner Bericht an die Salzburger nach der Wahl Conrads zu Venedig: hier schreibt er: *Quam utique electionem d. papa totaque curia ratum habuit et confirmavit nosque de regalibus ipsum investivimus.*

Wenn wir so sichere Nachricht haben, so ist vielleicht auch die, allerdings erst im folgenden Jahrhundert aufgezeichnete Erzählung der Kölner Annalen [1]), Philipp habe vom Papste die Weihe erbeten, nicht ganz aus der Luft gegriffen. Dieser Schritt des Kölner Metropoliten könnte natürlich nur mit Einwilligung Friedrichs, der ihn damals in seiner Umgebung hatte, erfolgt sein.

Nach und nach scheint der Papst seine Anmassung als rechtliche Befugniss betrachtet zu haben: Erscheint doch nach der Wahl des Johannes von Trier ein Cardinal, der diesem die Genehmigung des Clemens überbringt.

1) Chron. reg. Col. Schulausgabe p. 119 unter *.

Cap. IX.

Das Wahlverfahren.

Um über das eigentliche Wahlverfahren zu sprechen, ist es nötig, sich zuvor mit Bernheim auseinander zu setzen, der für die Zeiten Lothars zwei Modi unterscheidet [1]).

Entweder: »Das Capitel zieht an den Hof, um hier die Wahl vorzunehmen, der Gewählte empfängt des Königs Bestätigung und holt sich dann zu Hause den *assensus cleri et populi*«.

Oder: »Eine Neuwahl findet am Orte der Sedisvakanz statt, am Königshofe wird dann noch einmal die Stimmabgabe wiederholt, resp. die Bestätigung erbeten, dann erst in der Bischofsstadt die Zustimmung des Clerus und Volkes entgegengenommen.«

Der abgekürzte Modus, der hier gleichberechtigt neben die Wahlen in der Bischofsstadt gestellt ist, war durchaus kein regulärer. Er wurde nur angewandt, wenn ein Schisma vorausgegangen war und die dem Könige durch das Wormser Concordat zustehende Entscheidung umgangen werden sollte, sodann nach einer ordnungswidrigen Wahl, endlich nach Absetzung des Bischofs.

So hatte Lothar die zwistige Wahl in Magdeburg vom Jahre 1126 durch eine neue Abstimmung am Hofe rectificiren lassen und aus demselben Grunde ward von ihm die Trierer Wählerschaft nach Mainz beschieden [2]). Friedrich besetzt auf

---

1) Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat. p. 24/5.
2) Bernheim l. c. p. 25 und 29.

dieselbe Weise eben diese beiden Erzbistümer und Mainz (Conrad).

Eine ordnungswidrige Wahl war der zu Speier vorgenommenen Erhebung des Murbacher Abtes Eilulf vorausgegangen [1]). Endlich wurden die Bischöfe Conrad von Eichstädt, Arnold von Mainz und Heinrich von Salzburg nach Absetzung ihrer Vorgänger am Hofe gewählt.

Es sind demnach Ausnahmefälle, in denen an der Curie votirt worden ist; die Regel war, dass der Oberhirt am Orte der Sedisvakanz erhoben wurde. Das Wahlverfahren dabei ist jedoch, wie es mir scheint, von Bernheim nicht richtig dargestellt.

Seine Annahme lässt sich an einem einzelnen Beispiele überhaupt nicht nachweisen, er hat sie vielmehr aus solchen Fällen, in denen nach dem vorausgegangenen Votiren am Hofe faktisch eine Nachwahl stattfand und anderen, bei denen nach der *electio* von einer Bestätigung des Königs gesprochen wird, zusammengesetzt. Durch Verschmelzung der beiden Modi erhält er den dreigeteilten Akt einer Vorwahl, Wahl am Hofe und formellen Nachwahl. Zu dieser Construktion hat ihn die schon oben erwähnte irrige Auffassung von *confirmatio* veranlasst. Sobald nämlich von einer derartigen Bestätigung die Rede ist, nennt Bernheim den vorausgegangenen Akt »Vorwahl« [2]), ohne hierfür sonst irgend eine Berechtigung den Quellen entnehmen zu können. Lediglich der genannte Ausdruck lässt ihn den Rückschluss machen: wird um eine Bestätigung nachgesucht, so kann sie auch verweigert werden. Das ist aber nur möglich, wenn der voraufgegangene Wahlakt nicht canonisch bindend war, also nur den Charakter einer Vorwahl ohne Zustimmung von Volk und Clerus trug.

Eine derartige Auffassuug von *confirmatio* ist, wie ich gezeigt habe, für die Zeit Lothars nicht zutreffend. Während

---

1) cf. p. 47.

2) So bei Verdun p. 27, Regensburg p. 31, Prag p. 33. Dagegen spricht er von »Wahl«, wenn statt der Confirmatio die Investitur des Königs erwähnt ist: Lüttich p. 27.

der Regierung Friedrichs freilich finden wir Confirmation neben der Investitur erwähnt: so in Köln 1156: Friedrich, der zum Erzbischof Erwählte, geht *pro confirmatione et investitura* an den Hof. Aber das wird nur die schon ausgesprochene Vermutung rechtfertigen, dass der Bestätigungsakt unmittelbar mit der Investitur verbunden war Sodann wird der Bischof von Utrecht, den bereits Conrad investirt hatte, von Friedrich noch confirmirt; damit soll hier aber nichts Anderes als eine definitive Entscheidung des bereits Jahre alten Streites bezeichnet werden. Ebenso ist es ein Ausnahmefall, wenn die Regensburger durch Gesandte um Bestätigung ihres Bischofs nachsuchen; denn ihnen liegt daran, wie auch aus der vorhergehenden Wahl ersichtlich ist, dass der Bischof so schnell als möglich über die Regalien verfügen soll; selbst aber kann er aus irgend welchen äussern Gründen die Belehnung vom Kaiser nicht erbitten und so lässt er sich eigentlich in absentia die Investitur erteilen. In Passau endlich bestätigt Friedrich die Wahl Heinrichs von Berg; doch hier ist der auf Wunsch des Kaisers Gewählte gar nicht gegenwärtig und Friedrich hält es für nötig, durch seine ausdrückliche Zustimmung den widerstrebenden Teil des Capitels zur Ruhe zu bringen.

Immer sind es also Ausnahmefälle, in denen eine von der Investitur getrennte Confirmation stattgefunden hat.

Was aber bei allen diesen Vorgängen die Hauptsache ist, wir haben keinen Anhalt, die der Bestätigung voraufgehende Wahl als blosse Vorwahl zu fassen: in Regensburg werden sogar ausdrücklich *clerus, beneficiati et ministeriales* als Wähler genannt und in Passau erfahren wir, dass der grössere Teil der Prälaten und des Clerus sich der Erhebung widersetzt hat.

Ebensowenig berechtigen aber die von Bernheim selbst angeführten Beispiele zu den von ihm gezogenen Schlüssen. So bietet der Bericht über die Verduner Wahl ausser dem missverstandenen Ausdruck *confirmatio* nirgends einen Anhalt zur Annahme einer Vorwahl; in Regensburg ist der Gewählte bereits geweiht, als er von Lothar die *confirmatio* empfängt,

und nach der Consecration eine canonisch bindende Wahl anzusetzen, ist nicht möglich. Bei der Prager Wahl von 1135 wird der Candidat, ohne noch einmal seine Residenz berührt zu haben, sofort nach der Investitur zur Weihe geschickt; wann soll da die *electio publica* stattgefunden haben? Endlich lässt sich auch der Bericht über die Besetzung des Merseburger Stuhles anders interpretiren. Hier soll der Chronist, nachdem er von einer bereits vor der kaiserlichen Confirmation stattgehabten Wahl durch Clerus und Volk gesprochen hat, die Ungesetzlichkeit dieses Verfahrens durch die weiteren Worte: *nihilominus electus regi commendatur* zum Ausdruck bringen wollen. *Nihilominus* heisst aber sehr oft im mittelalterlichen Latein nichts anderes als »auch«[1]. —

Was also Bernheim unter »Vorwahl« versteht, ist, wie die angeführten Beispiele ergeben, bereits der canonisch bindende Akt, was er unter *confirmatio* begreift, bedeutet die Investitur. Seine Hypothese werden wir demnach nicht annehmen können, nicht annehmen in der Form und auf die Gründe gestützt, wie er sie gegeben hat, wohl aber lässt sich auf andre Art und in andrer Weise die Wahl in drei Akte teilen.

Folgende Beispiele werden das ergeben:

Als Conrad von Salzburg gewählt wird, erwähnen die Gesten ausdrücklich, dass der Abstimmung ein *consilium* voraufgegangen sei; erst dann hätten Prälaten, Clerus und Ministerialen votirt. Die Reichersberger Annalen, die über denselben Vorgang berichten, begründen nun die Legitimät der Wahl durch die Angabe, dass Clerus, Ministerialen und Plebs beteiligt gewesen wären. Also muss, die Genauigkeit der Quelle vorausgesetzt, das Volk eine besondere Rolle gespielt haben.

---

1) Ann. Camer. S. S. XVI. 343. Bischof Alard und Peter sind am Hofe des Kaisers, jeder, um eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erwirken. Peter wird bestätigt: his huiuscemodi completis, regina ingenti gaudio afficitur. His auditis nostrates nihilominus laetitia magna replebantur, quoniam adversarii eorum in curia voce publica falsi delatores abiudicabantur. Hier kann nihilominus nur »auch« bedeuten. Vergl. auch Du Cange.

Was das für eine gewesen ist, kann vielleicht schon aus denselben Annalen geschlossen werden, da es kurz vorher heisst: *ab omni clero et populo unanimiter electus cum gaudio omnium.* Mit *populus* wollte man sehr oft nur Laien im Gegensatz zur Geistlichkeit bezeichnen[1]), es könnten also die Ministerialen damit gemeint sein, und auf die *plebs* ginge dann das *cum gaudio omnium.* Diese Interpretation wird noch wahrscheinlicher durch die Schilderung der Wahl Adalberts. — Auch hier muss wohl eine von der officiellen Abstimmung getrennte *deliberatio* angenommen werden, sodann heisst es aber *electionem pronuntiaverunt.* Nun ist nach anderm Bericht neben Clerus und Ministerialen das ganze Volk bei dem Vorgange tätig gewesen[2]), unmöglich konnte dies doch an einer geordneten Wahlversammlung mit Hin- und Widerreden, Abstimmungen etc. Teil nehmen; was hätte auch dann die *pronuntiatio* noch für einen Zweck gehabt? Jedenfalls wurde also ihm das Resultat verkündet und hierauf erklärte es durch Beifallsrufe seine Zustimmung. Die ersten beiden Teile der Wahl unterscheiden wir auch deutlich in Trier 1131: In einer Beratung einigt man sich auf fünf Candidaten, *ut facilius per concordiam unus illorum ab omnibus eligeretur.* Hierauf werden die Namen in der officiellen Wahlversammlung genannt. Ihr gehören ausser der Geistlichkeit *barones et laici* an; damit aber ist nicht das Volk gemeint; denn nur auf eine beschränkte Zahl lassen sich die Worte deuten: *barones et omnes laici pro capiendo consilo in partem secedentes*[3]).

Fast ebenso ist der Vorgang 1183: Canoniker und Prälaten sind zu einer Vorbesprechung zusammengetreten[4]). Tags darauf findet die officielle Wahl statt, der nun auch vornehme

1) s. p. 156.

2) Chron. M. Presb. l. c. tunc communi electione cleri et ministerialium totiusque plebis . . .

3) Gesta Alberonis S. S. VIII. 249.

4) ut deliberarent, quem eligerent. Hier erhalten wir den terminus technicus, mit dem schon zu Zeiten der Ottonen dieser Akt bezeichnet wurde. cf. Gerdes, Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Grossen.

Laien wie der Pfalzgraf und Werner von Boland beiwohnen. Während diese engere Versammlung im Innern des Hauses tagt, wartet draussen das Volk, doch wohl, um dem Gewählten nach drinnen gefallener Entscheidung seine Zustimmung zu geben.

Das Resultat ist also folgendes: Wie bei allen Wahlen, so findet auch vor Abstimmung über die Erhebung eines Bischofs eine *deliberatio* statt; dieselbe hat durchaus keinen rechtlich fixirten Charakter und wird überflüssig, wenn vom Kaiser eine bestimmte Person vorher designirt ist. Ihr folgt die eigentliche *electio*, deren Resultat durch eine *pronuntiatio* dem bereits versammelten Volke mitgeteilt wird; dieses giebt darauf durch Beifallsrufe seine Zustimmung zu erkennen.

Die beiden letzten Akte fallen eigentlich zusammen; zwischen dem ersten und zweiten gehen, wie ich oben gezeigt habe, bei Abwesenheit des Reichsoberhauptes Boten [1]) ab, um dessen Genehmigung einzuholen.

Es handelt sich nun weiter darum, wer und mit welcher Competenz der Betreffende an den einzelnen Akten Teil zu nehmen berechtigt war.

Als Wahlbeteiligte werden *canonici*, *praelati*, *abbates*, *praepositi*, *clerus*, *principes*, *nobiles*, *barones*, *ministeriales*, *beneficiati*, *populus* und *plebs* genannt.

Was die *deliberatio* betrifft, so haben sich 1131 zu Trier *personae ecclesiasticae* über den vorzuschlagenden Candidaten geeinigt, und 50 Jahre später erfahren wir aus derselben Metropole, was unter diesen Personen zu verstehen ist: *canonici et praelati* werden als Vorberater genannt. Zu den letzteren aber gehörten nicht nur die Würdenträger des Domkapitels, sondern auch die Pröpste der Collegiatkirchen [2]), und wenn wir, da dieselben Leute nachher als eigentliche Wähler auftreten, einen Rückschluss machen dürfen, so würde auch

1) Also nicht der Candidat selbst, da dieser noch gar nicht gewählt ist. —

2) So werden in einer Urkunde von 1186 neben Dompropst, Dechant etc. auch drei Pröpste als praelati aufgeführt. Ficker, Reichsfürstenstand 143.

gewissen wahlberechtigten Aebten der Diöcese eine Teilnahme an der *deliberatio* zugestanden haben.

Doch wie der ganze Vorgang keine rechtliche Bedeutung hatte, so wird auch die Zahl der Beteiligten nach dem jeweiligen Einfluss bestimmter Personen oder Klassen verschieden gewesen sein. Es ist wahrscheinlich, dass z. B. 1183 in Trier der Vertreter des Königs ein Wort mitzureden hatte, indem er die Wünsche seines Herrn zur Kenntniss brachte.

Die *electio publica*, die ich gleich vorweg nehmen will, bestand in der einfachen *acclamatio*, dem *applausus*, durch welchen das Volk Freude über die getroffene Wahl und Zustimmung auszudrücken pflegte. Ich sage das Volk; denn nur dieses war zu der beschränkten Mitwirkung am Wahlakte herabgedrückt worden: Zunächst lässt sich nachweisen, dass ihm im Gegensatz zur gesammten Geistlichkeit, hoher wie niederer, und den Ministerialen, eine gesonderte Rolle bei der Erhebung des Oberhirten zugeteilt war. Dafür spricht einmal, dass seine Thätigkeit in den Wahlberichten übergangen wird; in denen die des Clerus und der Ministerialen Erwähnung findet· So in Lüttich 1168 und Gurk 1179, wo überhaupt nur Mitglieder der Kirche, in Regensburg, Salzburg und anderweit, wo neben diesen auch Ministerialen genannt werden.

Nach andern Notizen, die uns über Neubesetzung von Bistümern überliefert sind, wird dem Volke ausdrücklich im Gegensatz zum Clerus ein gesondertes Recht bei der Abstimmung zugewiesen; so in Cambray, wo Nicolaus *sine assensu civium* gewählt ist[1]), in Metz dessen Annalen zu 1171 schreiben: *communis clericorum electio et tam militum quam civium applausus.* Ebenso wird in Wahlordnungen, wie der Gerhohs [2]), die Mitwirkung des Volkes von der des Clerus getrennt: *spirituales et religiosi viri habent consulere, canonici eligere, populus petere, honorati assentire.* Hierher können wir auch die Angabe der *Continuatio Gerlaci* ziehen[3]): *electio, in qua omnia*

1) Ann. Cam. S. S. XVI, 514.
2) Gerhoh. Reich. De corrupto statu ecclesiae. Migne, Patr. 194, 26.
3) Cont. Gerl. S. S. XVII. 691.

convenere, quae necessaria noscuntur: electio cleri, principum assensus, votum universale populi, und ebenso die einem faktischen Vorgange angepasste Stelle der *Annales Reicherspergenses* in der als Teilnehmer einer *legitima electio*: *clerus, ministeriales et plebs* genannt sind[1]). Schliesslich geht aus der Schilderung der Trierer Wahl von 1183 hervor, dass nur *laici* den Ausgang derselben ausserhalb des Sitzungssaales erwarteten.

Nun wird ja freilich ungemein häufig der *consensus cleri et populi* erwähnt. Aber könnte dies einmal ein summarisches Zusammenfassen aller Wahlakte bedeuten, so sprechen auch noch andre Gründe dafür, dass dieser Ausdruck nicht speciell auf die *electio publica* bezüglich ist: durch *populus* soll oft nichts Anderes ausgedrückt werden, als der Begriff Laie, und unter dieser Bedeutung ist speciell der Ausdruck auf angesehene Bürger und Ministerialen, die dem eigentlichen Wahlgange beiwohnten, zu beziehen.

Schon von vornherein muss es auffallen, dass ein Cleriker dieselbe nichtssagende Rolle, wie der gewöhnliche Bürger spielen soll; dann aber lässt auch der Bericht Ottos v. Freising über die Erhebung des Erzbischofs Arnold: *per quorundam ex clero et populo electionem* vermuten, dass der Kaiser nicht beliebige Individuen aus der Plebs herausgegriffen, sondern angesehenen Männern sein Vertrauen geschenkt hatte[2]). In der Beschreibung der Merseburger Wahl von 1126 sagt der Chronist auch direkt *clericorum et laicorum debitus conventus*; das *debitus* zeigt doch, dass nur eine beschränkte Anzahl von Männern thätig war, jedenfalls also nicht an die *electio publica* gedacht werden

1) Dieser Passus verglichen mit einem Berichte der Gesta epp. Salzb. über dieselbe Wahl, in dem aber nur praelati, clerus et ministeriales genannt werden, zeigt recht deutlich, wie man es für ganz überflüssig hielt, der electio publica Erwähnung zu thun.

2) Das zeigt auch Gerdes l. c p. 48: Wilhelm von Mainz schreibt über seine Wahl cum consensu cleri et populi. Damit können nur Mainzer Abgeordnete gemeint sein, die zur Wahl nach Arnstadt gekommen waren. —

darf. Ebenso werden unter den Laien nur angesehene Männer bei der Trierer Wahl 1131 verstanden: *laici, tam liberi quam ministeriales.* Bezeichnend ist endlich auch, dass der Autor der *vita Hildegundis*, um bei Erwähnung der applaudirenden Plebs nicht missverstanden zu werden, noch *plebeia* hinzusetzt.

Hier wird am besten die Frage zu erörtern sein, ob die *electio publica* zur canonischen Gültigkeit unbedingt notwendig war. Bernheim hat sich dafür entschieden und auf den Widerspruch von Waitz [1]), Hinschius [2]) u. a. wenigstens die »Unentbehrlichkeit« dieses Aktes aufrecht zu erhalten gesucht [3]). Er führt zu seiner Verteidigung mehrere Beispiele an, in denen von einem *consensus cleri et populi* die Rede ist, aber wie ich eben auseinander gesetzt habe, beziehen sich diese Worte gar nicht oder wenigstens nicht allein auf die Akklamation der Plebs. Auch durch Anführung der *susceptio*, die der Verfasser mit dem *publicus assensus* identisch hält, ist nichts gewonnen; denn dieser Akt hat gar nichts mit der Wahl zu thun, ist auch kein schwacher Abglanz ehemaligen Wahlrechtes: kommt er doch z. B. bei der Erhebung Alberos v. Verdun noch neben dem *assensus populi* vor [4]).

Allerdings mag ja nun, wenn eine Wahl am Orte der Sedisvakanz stattfand, das Volk sein Scheinrecht immer ausgeübt haben, es ist aber völlig bedeutungslos geworden. Halten es doch die Chronisten kaum noch der Mühe für wert, dasselbe zu erwähnen, und bei neueingerichteten Bistümern, wie Lübeck findet es sich überhaupt nicht mehr. — War die Wahl nicht am Orte der Sedisvakanz, so lässt sich unter Lothar noch einigemale eine nachträgliche Zustimmung des Volkes erweisen, unter Friedrich aber hören wir nie mehr davon: hätte sie stattgefunden, so würde sie der Biograph Arnolds v. Mainz in seiner ausführlichen Schilderung sicher nicht zu erwähnen vergessen haben.

1) Verfassungsgeschichte VII, 275 n. 5.
2) Kirchenrecht II, 561.
3) Forschungen XX, 359.
4) Bernheim l. c. p. 29.

Wenden wir uns jetzt zu der eigentlichen *electio*, so sind hier alle übrigen Categorien der bei einer Wahl Mitwirkenden einzureihen; die Competenz der Teilnehmer ist aber nach Stellung und Wahlort eine verschiedene gewesen.

Die eigentlich entscheidende Abstimmung liegt bei den Canonikern der Hauptkirche und zwar wird ihnen diese Befugniss in ganz Deutschland gleichermassen zugestanden [1]). Die päpstliche Politik geht darauf aus, die Wahl auf diesen engern Kreis zu beschränken, der naturgemäss leichter zu beeinflussen ist, als eine vielköpfige Menge. So schreibt Alexander auf die Anfrage der Bremer über den Wahlmodus: *Ad electionem laici admitti non debent. Sed electio est per canonicos ecclesiae cathedralis et religiosos viros . . . celebranda. Nec tamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat prevalere* [2]). Sodann haben aber auch gewisse Aebte Sitz und Stimme im Wahlconvent; so wird dem Abt von St. Peter in Salzburg ausdrücklich dieses Vorrecht garantirt, den Erwählten von Verdun schickt 1131 der Kaiser nach seiner Residenz zurück, damit er sich der Zustimmung des bei der Wahl abwesenden Abtes von St. Laurentius versichere [3]); in Köln stellen 1156 Aebte und Pröpste einen eignen Candidaten auf; zu Mainz lässt sich der Kaiser von Aebten, Pröpsten und Ministerialen

1) Bremen: Hartwicus electus communi consensu clericorum maioris ecclesiae, consentientibus electioni tam clericis inferiorum ecclesiarum quam laicis. Lappenberg l. c. p. 237. Trier: canonici maioris ecclesiae cum praelatis. S. S. XXIV. 383. Salzburg: ordinamus, ut singulis electionibus pro archiepiscopis Salisburgensibus per canonicos nostros faciendis abbati eiusdem monasterii . . . . loco fratrum suorum (ad quos prius semper electio eiusmodi spectabat) interesse competat perpetuo et quem ipse una cum canonicis . . . . elegerit . . . . Hansitz, Germ. sacra II, 237. Passau: dom. Albo et electores eius, canonici scil. maioris ecclesiae. Chron. M. Presb. S. S. XVII, 495.

2) Lappenberg p. 215.

3) Laurentii Gesta epp. Vird. S. S. X. 508: electam personam ad Virdunensem ecclesiam mox remisit, ut cum ipsius ecclesiae et potissimum venerabilis abbatis Laurentii assensu et testimonio. . . .

das Versprechen geben, dass keine Wahl in seiner Abwesenheit vorgenommen werden darf [1]).

Schon in den beiden letzten Fällen sehen wir auch Pröpste als besonders bevorrechtet in der *electio* auftreten; ebenso wird in Trier 1131 der *praepositus S. Paulini* ausdrücklich als eigentlicher Wähler [2]) angeführt, und 1151 werden in der Kölner Wahl neben den *abbates* auch *praepositi* als Wähler vor dem übrigen Clerus hervorgehoben [3]).

Ob nun freilich sämmtliche Aebte und Pröpste der Diöcese oder auch nur der Bischofsstadt zur Abstimmung berechtigt waren, wird sich schwerlich sicher entscheiden lassen; es scheint nicht so: weshalb wäre sonst dem Abt von S. Peter in Salzburg das Wahlrecht als eine besondere Begünstigung eingeräumt worden; auch werden zu Cambray die Aebte der Diöcese unter den »Zustimmenden« aufgeführt [4]).

In welcher Zahl die übrige Geistlichkeit zugegen war, lässt sich nicht feststellen [5]). Ihr stand nach geschehener Wahl der *assensus* zu, wie aus zahlreichen Beispielen erhellt; zwar ging die Absicht der Curie darauf aus, den niederen Clerus von der Wahl zu entfernen [6]), da diese Tendenz aber aller Tradition widersprach, wohl auch nicht consequent an ihrer Durchführung gearbeitet wurde, so sind die alten Zustände vorläufig geblieben. Im Gegensatz hierzu bevorzugt Rom

1) Ann. Disibod. S. S. XVII. 29.

2) Gesta Alberonis l. c.

3) Ep. Col. ad Eug. III. Jaffé Bibl. I. p. 472: Als Wähler erscheinen decanus, archidiaconi, abbates, praepositi, clerus, honorati et universus populus.

4) Chron. Hanon. S. S. XVI, 541: huic electioni factae pars maior et sanior unanimiter ac fideliter assensum, omnes abbates . . . . praebuerunt.

5) In Bremen sind es clerici inferiorum ecclesiarum. p. 158 n. 1.

6) Brief Alex. an die Bremer l. c. relatum est, quod cum laici quidam et clerici electioni antistitis vestri se ipsos indiscrete aliquando interponant. . . . .

nun die Mönche[1]). Auch ihnen hatte einst — ob freilich überall, kann ich nicht sagen — das direkte Wahlrecht zugestanden, mit der Zeit waren sie jedoch zurückgedrängt und, wie es scheint, waren ihre Competenzen auf den Abt übergegangen oder geradezu übertragen worden[2]). Rom aber suchte nun ihren Einfluss wenigstens insofern zu sichern, als es ihnen eine beratende Stimme zuzuwenden bestrebt war[3]). Natürlich. Auf den sich freier bewegenden und daher auch in seinem Denken selbständigeren Clerus war nicht der Verlass wie auf Mönche, die der Welt mit ihren Interessen ferner standen und im Papst allein ihr Heil erblickten. Wir erkennen in diesem Bemühen dieselbe Politik, die sich in Beschränkung der Abstimmung auf die Capitel äussert: dem kaiserlichen Einfluss bei Besetzung geistlicher Stellen sollte ein Gegengewicht geschaffen werden.

Friedrich seinerseits scheint dieses Streben auf demselben Wege zu durchkreuzen gesucht zu haben. Wenn er sich in Wahlangelegenheiten mischt, so empfiehlt er seinen Candidaten nicht dem Capitel, sondern einigen Lehnsleuten, ein anderes Mal lässt er von Aebten, Pröpsten und Ministerialen sich versprechen, dass nicht in seiner Abwesenheit gewählt wird.

Schliesslich scheinen bei der Besetzung der Erzstühle auch die Suffragane gegenwärtig gewesen zu sein. So wird bei der ersten Wahl Christians von Mainz hervorgehoben[4]), dass der Landgraf Ludwig und Pfalzgraf Conrad sie

1) cf. p. 158.

2) s. p. 158 n. 1.

3) So verordnet das Laterankoncil unter Innocenz II im Jahre 1139: sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Mansi XXI. 533.

Auch Gerhoh von Reichersberg kennt diesen Beschluss; denn sicher geht hierauf zurück: huc accedit novum papae Innocentii decretum, quo praecipitur electio a canonicis fieri secundum consilium religiosorum. Migne, Patrol. 194, 26. S. auch den Brief Al. p. 158.

4) Chron. Samp. l. c. ad a. 1160.

hätten anstellen lassen *suffraganeorum episcoporum ac Treverensis legati apostolici non praesentia, immo legatione freti:* 1131 finden wir in Trier die Bischöfe von Metz und Toul; der Bischof von Gurk hat unzweifelhaft nicht nur das Zustimmungs- sondern auch das Abstimmungsrecht; sein Name würde sonst nicht allein von den Suffraganen in allen die Wahlangelegenheit betreffenden Schriftstücken dem der sicher nachweisbaren Wähler vorangestellt sein [1]). Aber auch die Bischöfe von Brixen und Regensburg sind auf dem Regensburger Tage, als über Creirung eines neuen Metropoliten beraten werden soll [2]), und in Venedig giebt neben dem Gurker auch der Passauer seine Stimme für Conrad von Mainz ab [3]). —

Von der Laienschaft nehmen die bevorzugteste Stellung bei der Wahl die Ministerialen ein. Zwar sucht die Curie auch sie auszuschliessen [4]), aber doch muss Gerhoch zugestehen: *huiusmodi regulis de pontificum promotione promulgatis excluditur violentia regum seu principum ceterorumque laicorum potestativorum ab electionibus et promotionibus episcoporum, quamquam recte requiratur assensus cuiusque civitatis honoratorum. . . .* [5]).

So werden sie denn in zahlreichen Wahlberichten besonders hervorgehoben, und wenn sie auch an der eigentlichen Abstimmung nicht teilzunehmen hatten, so war doch ihr *assensus* von ganz anderem Gewichte als der des niederen Clerus. Das sieht man recht deutlich, wenn Friedrich durch Aebte, Pröpste und Ministerialen von Mainz sich versprechen lässt, dass die Wahlen des Erzbischofs nur in seiner Gegenwart vorgenommen werden [6]); noch mehr aber tritt ihre Bedeutung

1) Sudendorf, Reg. I p. 70 u. 75.
2) Schmidt l. c. p. 111
3) p. 91 n. 3.
4) Brief Alexanders an die Bremer.
5) Unter diesen honorati haben wir Ministerialen, dazu vielleicht noch einige nobiles, zu verstehen: denn sie werden stets dann genannt, wenn die ministeriales nicht aufgeführt sind so p. 126 n. 3.
6) Ann. Dissib. S. S. XVII. 29.

hervor, wenn der Kaiser vor der Wahl Philipps von Köln sich an drei von ihnen wendet[1]) und gebieterisch verlangt: *hunc solum et non alium vestra pervigili industria in Coloniensis episcopi dignitatem sine mora sublimari intimis visceribus praeoptamus.* Auch werden es neben den Capitelmitgliedern Ministerialen sein, wenn schon zu Lothars Zeiten die *capita Virdunensis ecclesiae et populi* den Albero zum Bischof erheben, und ebenso sind wohl die *quidam ex populo,* welche auf Friedrichs Wunsch dessen Kanzler Arnold als Erzbischof von Mainz ausrufen, nicht beliebig aus der grossen Masse des Volkes herausgegriffen. In Trier wählen die *primores tam cleri quam populi* den Arnold, und in Augsburg haben die Ministerialen, da ihnen der Candidat der Canoniker nicht gepasst zu haben scheint, sogar ein förmliches Wahlrecht zur Erhebung eines andern Mannes beansprucht[2]).

Kurz: der *assensus* der Ministerialen ist durchaus nicht zu einem bloss formellen Akte wie beim niederen Clerus herabgesunken, sondern ist ein der eigentlichen Abstimmung mehr oder weniger gleichwertiger Faktor geblieben.

Neben den Ministerialen erscheinen nun weiter *beneficiati,* — wohl teilweise mit den ersteren identisch, — sodann aber *nobiles, barones, principes.* Dass ihnen eine weniger wichtige Rolle als der in der Stadt eingesessenen Ministerialität zufiel, geht schon daraus hervor, dass ihre Mitwirkung bedeutend seltener erwähnt wird. In den üblichen Berichten ist fast nur von Clerus, Ministerialen und Volk die Rede, nur wo eine ausführliche Schilderung der Vorgänge überliefert ist, hören wir, dass auch *nobiles* ihren Einfluss geltend zu machen gesucht haben. Rechtlich stand ein solcher wohl dem Vogte zu: so tritt uns in Trier der Pfalzgraf, *qui est ecclesiae nostrae advocatus* 1131 und 1183 entgegen, und in Fulda ist 1146 der

1) Böhmer, Acta imp. nr. 126.

2) So auch noch später: Wahl Wolfgers v. Passau: . . . electus unanimiter a Pataviae choro et praelatis omnibus eiusdem episcopatus ministerialibus quoque et plebe. Chron. Magni Presb. S. S. XVII. 518.

Klostervogt Gottfried beteiligt; ja dieser Einfluss scheint, — wenn wir schon für unsre Zeit einen Bericht von 1205 anticipiren dürfen, — von hoher Bedeutung gewesen zu sein; denn bei der in diesem Jahre stattfindenden Kölner Wahl wird die erste Stimme im *assensus* dem Grafen von Sein als dem Vogte der Kirche zugestanden [1]. Doch auch andre Adlige der Diöcese pflegten sich einzufinden; so werden in Trier 1131 die *nobiles et barones provinciae* genannt, in Fulda erscheint 1146 ausser Graf Gottfried auch Landgraf Ludwig, und 1183 begegnen uns wiederum in Trier *nobiles* auf Seiten des Folmar.

Bei der Wahl eines Erzbischofs mögen endlich auch die Fürsten der ganzen Erzdiöcese, ja auch solche, die, in einem andern Sprengel angesessen, doch als Nachbarn oder Lehnsträger bei dem Wechsel interessirt waren, zugegen gewesen sein. Finden wir doch den Herzog von Limburg in Trier 1183 und Köln 1205; dann aber stellten der Landgraf Ludwig und der Pfalzgraf Conrad für Mainz sogar einen eignen Candidaten auf, und in Prag wird die Wahl ausdrücklich vom *assensus principum* abhängig gemacht. Bei der Erhebung eines Bischofs am Hofe haben sogar alle versammelten Fürsten ihre Zustimmung gegeben [2].

Abweichend von dem gewöhnlichen Gange sind die Wahlen in den neuerrichteten Bistümern des Nordens. Von einer Mitwirkung der Ministerialen ist hier keine Rede. Die ersten Bischöfe werden vom Erzbischof von Bremen [3] oder dem Herzog Heinrich [4] eingesetzt; später aber, als sich ein Capitel gebildet

---

1) Böhmer font. III, 403. Aderat enim comes de Seine, maioris ecclesiae advocatus, cuius prima vox est in assensu prestando. Aderat dux de Limburg et alii nobiles quam plures et populus multus nimis.

2) So in Verdun 1131 S. S. X, 508: acclamatio principum; in Salzburg 1174 S. S. XVII. 498 omnis illa congregatio Salisburgensis cum ministerialibus Henricum, praepositum, c u m f a v o r e p r i n c i p u m et imperatoris electum collaudans.

3) Vicelin und Emmehard: Helm. Chron. Slav. I. 69. S. S. XXI. p. 63.

4) Berno, Helm. l. c. I, 87.

hat, geht dieses an den Hof Heinrichs [1]) oder des Kaisers [2]), um nach Entgegennahme einer Designation sofort zur Wahl zu schreiten. Von einer nachträglichen Zustimmung des Volkes ist keine Rede, ja selbst, wenn die Wahl, vorbehaltlich der Genehmigung des Landesherrn, am Orte der Sedisvakanz selbst stattfindet, liegt sie allein in der Hand des Capitels [3]). Heisst es über die Erhebung Gerolds vom Jahre 1155: *consors electio cleri plebisque*, so werden wir das entweder der Gewohnheit des Chronisten, diese Worte bei Wahlberichten anzuwenden, zuschreiben müssen, — um so eher, als es eine der ersten Wahlen ist, und später nie ein derartiger Hergang überliefert wird, — oder aber es soll eine der *susceptio* gleichbedeutende Freudenbezeugung des Volkes darunter verstanden werden. Verbessert sich doch Helmold selbst, wenn er kurz darauf sagt: *ratam esse electionem, quam perfecisset postulatio principis, concordia cleri, aptitudo porsonae.*

Dieser Passus ist überhaupt ausserordentlich charakteristisch für die Wahlen in den neuen Bischofssitzen, wenn wir ihn mit den schon öfter erwähnten Bestimmungen für canonische Wahlen im übrigen Deutschland, speciell der Erzdiöcese Salzburg vergleichen: *quatuor inveniuntur distinctiones in electione canonica: nam spirituales et religiosi habent consulere, canonici eligere, populus petere, honorati assentire.* Zeigt uns doch diese Gegenüberstellung, welchen Weg die Entwicklung des Wahlaktes nimmt. Die Wahl des Capitels bleibt, jedoch muss den Wünschen des Landesherrn dabei Rechnung getragen werden; dagegen wird der Anteil des Volkes immer unwesentlicher und ist rechtlich ohne alle Bedeutung.

Auch in Böhmen, wo die Landesherrlichkeit nächst Sachsen am schärfsten ausgeprägt ist, tritt dieser Modus bereits jetzt hervor. Allerdings bleibt dem Volke hier noch formell sein

---

1) Conrad I. Helm. II, 1.

2) Conrad II. Helm. III, 6.

3) So 1172, Arn. I, 13 und 1184, III, 14, als Friedrich in Italien weilt.

Recht gewahrt, aber der *assensus principum* ist doch so gewichtig geworden, dass der Chronist seufzt, es werde *potius favore reginae, quam iudicio ecclesiae* der Bischof erhoben.

Cap. X.
Die Einsetzung.

Der Ordinationsakt ist genau derselbe geblieben, wie ihn Gerdes für die Zeit der Ottonen festgestellt hat[1]).

Die *incardinatio* finde ich nicht ausdrücklich genannt, da aber die übrigen Ceremonien dieselben sind, so wird auch diese noch existirt haben. Der Incardinatio folgte die Salbung mit dem heiligen Oele, dieser die eigentliche *consecratio*, die meistens vom Metropoliten selbst vollzogen wird[2]). An Stelle des Mainzers fungirt während seiner Abwesenheit der Bischof von Würzburg mit einigen andern geistlichen Herren[3]).

Ist die Weihe vollzogen, so folgt als geistliche Investitur die Bekleidung mit der Inful[4]), die zuweilen als besondere Auszeichnung schon vor der Consecration zu tragen erlaubt wird[5]). Endlich soll sich nach Gerdes Ausführungen die feierliche *inthronisatio* anschliessen; aber die Bedeutung dieses Aktes scheint sich im zwölften Jahrhundert geändert zu haben und daher auch nicht mehr regelmässig der *consecratio* zu folgen. Ist in den Zeiten der Ottonen die Einführung des Geweihten auf den steinernen Bischofssitz darunter zu verstehen, so wird jetzt von Inthronisiren gesprochen, wenn die Feier gar nicht am Orte der Sedisvakanz stattfindet. So heisst es über die Erhebung Heinrichs von Salzburg, die in Regensburg vorgenommen wurde: *congregatio Salisburgensis simul cum ministerialibus electum collaudant, conclamant et inthronizant*: Und wie hier noch gar keine Weihe stattgefunden hat, so geht dieser auch in Salzburg 1168 und Gurk 1179 die Inthroni-

1) Gerdes, die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Grossen.
2) Arnold, Chron. Slav. III, 14. S. S. XXI. p. 157.
3) s. unter Prag.
4) cf. n. 2.
5) s. unter Bremen: Berthold.

sation voraus[1]). Eine Intronisation findet auch statt, wenn der Bischof als bereits Geweihter gewählt wird; so bei der Wiedereinsetzung Adalberts von Salzburg 1183.

Für Aufsetzung einer Confirmationsurkunde, welche das ganze Verfahren abschliessen soll, habe ich kein Beispiel finden können.

Schliesslich ist noch eine Ceremonie zu erwähnen, über die Gerdes nichts berichtet, die aber gleichwohl, wie aus der häufigen Erwähnung hervorgeht, ein integrirender Teil des ganzen Einsetzungsverfahrens gewesen zu sein scheint: die *susceptio.* — Wie schon bemerkt, ist sie kein Ueberbleibsel der *electio publica*, da sie öfter neben derselben vorkommt: natürlich kann sie nur dann statt haben, wenn der Gewählte bisher ausserhalb des Ortes der Sedisvakanz seinen Aufenthalt gehabt hat, oder doch anders wo erhoben worden war. So ist sie z. B. Arnold von Mainz, Heinrich und Diepold von Passau, Heinrich und Dietrich von Lübeck zu Teil geworden.

Schluss.

Um zwei Punkte, so sahen wir, war der grosse Kampt zwischen Kirche und Staat vornehmlich entbrannt. Einmal: Ist das Reichskirchengut noch im Obereigentum des Reiches, zum Andern: Hat die weltliche Gewalt einen Einfluss auf die Besetzung geistlicher Stellen?

Das Wormser Concordat hatte einen Compromiss geschaffen: In Italien und Burgund verzichtete der Kaiser auf seine Eigentumsrechte, in Deutschland wurden sie ihm ausdrücklich garantirt. Ebenso behielt er diesseits der Alpen einen gewissen Einfluss auf die Besetzung erledigter Stellen, insofern er den Wahlen beiwohnen durfte und unter seinen Augen absolut missliebige Candidaten jedenfalls nicht zur Aufstellung kamen. Ausserhalb des Königreichs dagegen war ihm auch dieses geringe Ueberbleibsel ehemals weitgehender Rechte abgeschnitten.

Jetzt bestieg Friedrich den Kaiserthron. Er ist von der Hoheit seiner Stellung durchdrungen gewesen wie kaum ein Kaiser vor ihm. Diese Auffassung seiner Würde zu wahren, ist er ausgerüstet

1) Meiller, Regesten p. 135. Oct. Nov. 1179 Inthronisation, 2. Febr. 1180 Ordination.

mit seltener Willensstärke und unermüdlicher Thatkraft. Seine klare politische Einsicht verbürgt ihm, dass er nicht in unwichtigen Aeusserlichkeiten sein Kaisertumsideal erblickt, sondern stets den wahren Kern der Sache zu erfassen weiss.

Das Concordat war ein Waffenstillstand; aber während Lothar und Conrad, durch die Ruhe getäutscht, einen wahren Frieden darin sahen, hatte die Curie in besserer Erkenntniss der Lage heimlich weiter gerüstet. Schon war ihr bezüglich der Eigentumsfrage eine deutsche Erzdiöcese anheimgefallen, und wenn die Besetzung erledigter Stellen wieder zur Verhandlung kommen sollte, so trat sie nach Beschränkung des Wahlrechts auf die Capitel mit ganz anderm Nachdruck und Rückhalt in den Kampf wie zuvor. —

Friedrich durchschaute klar diese Entwicklung der Dinge, und wie es die Ehre des Reiches erforderte, suchte er einem derartigen Verlaufe Einhalt zu thun.

In Salzburg hat er zunächst die kaiserlichen Rechtsansprüche an das Kircheneigentum wieder zur Anerkennung gebracht. Doch er ist noch weiter gegangen: auch in Italien und Burgund versucht er, sie durchzuführen. — Bei Besetzung der Bischofsstühle begnügt er sich nicht damit, dass Männer befördert werden, die nur nicht gegen ihn stehen: »sie sollen gleich tüchtig sein im Dienste der Kirche und des Reichs«. So ergreift er, wo es ihm nötig erscheint, die Initiative, und zahlreiche Namen seiner Verwandtschaft und Kanzlei finden wir auf den Bischofsstühlen wieder. Auch der Wahlbeschränkung auf die Capitel sucht er zu steuern, und so ist es ihm fast durchweg gelungen, was ihm als Ideal vorschwebt aus alter Zeit: tüchtigere Männer führen den Krummstab, als sie eine Wahl in lediglich kirchlichem Interresse und päpstlichem Sinne befördert hätte. —

Ein tragisches Geschick hat dem deutschen Reiche die Entwicklung zu fester Einheit nicht gegönnt. Sein Möglichstes dazu hat Rom gethan. Friedrichs Verdienst ist es, dass er versucht hat, Deutschland von den römischen Fesseln zu befreien und ihm den Weg zu bahnen zu einer selbständigen, gesunden Entwicklung.

Beilage I.

Bernheim erklärt in seiner schon öfter citirten Schrift »Zur Geschichte des Wormser Concordates« die Abweichungen des Cod. Ud. für absichtliche Fälschungen zu Gunsten des Kaisers; Hinschius [1]) und Meier von Knonau [2]) haben sich ihm angeschlossen, und wenn er dann auch nach Bernhardis kurzer Recension [3]) zugegeben hat [4]), dass die Auslassungen absichtlose Kürzungen des Sammlers sein könnten, so hält er es doch auch da noch nicht für unwahrscheinlich, dass sie entweder »vorgängig zur Begründung des königlichen Verfahrens oder nachträglich zu dessen Rechtfertigung« vorgenommen sind, auch glaubt er immer noch, Otto von Freisings Bericht über die Wormser Urkunde damit rechtfertigen zu können.

Bei der Wichtigkeit, welche die Entscheidung dieser Frage auch für die Zeit Friedrichs I. hat, werden wir uns nicht mit einer so beschränkten Concession zufrieden geben können, sondern uns selbst Gewissheit hierüber verschaffen müssen. —

In der Fassung des Cod. Ud. fehlen die Worte *metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio*, wodurch dem Kaiser ein unbeschränktes Entscheidungsrecht bei zwistigen Wahlen gegeben ist; die zweimalige Auslassung des *per sceptrum* gestattet dem Reichsoberhaupt die Wiederaufnahme der Investitur

---

1) Hinschius, Kirchenrecht II. p. 564 n. 1.

2) Meier von Knonau, Casus S. Galli p. 92 in den Mitteilungen für vaterländische Geschichte. Neue Folge VII.

3) Jenaer Litteraturzeitung v. 1878 Nr 39.

4) Königliches und päpstliches Devolutionsrecht bei den kirchlichen Wahlen; Forschungen XX. 359.

mit Ring und Stab; endlich hebt die Beseitigung der Clausel *exceptis omnibus, quae ad ecclesiam pertinent* jede Beschränkung der Belehnung auf Reichskirchengut auf. —

In der That, allen drei Aenderungen scheint eine einheitliche Tendenz zu Grunde zu liegen. Aber wäre es schon gewagt gewesen, um mit Bernheims eigner Einwendung zu beginnen, so kurz nach Festsetzung des Vertrags mit einer Fälschung hervorzutreten, so lässt sich auch durch formelle Gründe Bernheims Annahme widerlegen. Im Texte finden wir ausser den erwähnten Auslassungen noch drei andere: im Anfang *episcopus*, sodann *tibi* und am Ende *mihi querimoniam feceris*. Keine von diesen verrät irgend eine Tendenz zu Gunsten des Kaisers. Sollen wir nun sagen: von den sieben Auslassungen sind drei aus Flüchtigkeit, vier mit Absicht gemacht? Ein Fälscher, besonders wenn er, — wie er es hier soll, — darauf ausgeht, seine Aenderungen als möglichst wenig in die Augen fallend einzuschmuggeln, wird sich jedenfalls, wo es seine Tendenz nicht unbedingt verlangt, möglichst genau an den richtigen Text seiner Vorlage halten.

Hier kommen nun noch eine Reihe von Varianten hinzu, die ebensowenig eine Absicht erkennen lassen; so *tua praesentia* statt *praesentia tua*, *vero* für *autem*, *debeat* für *debet* und bald darauf umgekehrt; Warum ist nicht auch einmal hier mit Absicht geändert? Etwa *electus* statt *consecratus* würde den angeblichen Zielen des Verfassers sehr wohl entsprochen haben.

Wir sehen, der Verfertiger des Aktenstückes arbeitet mit grösster Nachlässigkeit. Da aber die Auslassungen und Aenderungen nicht gerade sinnentstellend sind, auch die unmittelbar vorausgehende Gegenurkunde des Kaisers verschiedene Lücken zeigt, so dürfen wir annehmen, dass der Autor beabsichtigt hat, einen kürzern Auszug der Originale zu geben. —

Doch Bernheim hat seine Annahme weiterhin darauf gestützt, dass Heinrichs V. und Friedrichs I. Politik im Zusammenhang mit der gefälschten Urkunde stände, und dass Otto von Freisings Anspielungen auf das Concordat in der Kenntniss des untergeschobenen Aktenstücks ihre Erklärung finden könnten.

Aus der Zeit Heinrichs V. liegt uns eine Entscheidung vor, die von ihm, resp. seinem Hofgerichte, in der zwiespältigen Abtswahl von S. Gallen nach Abschluss des Concordates gefällt sein soll. Folgendermassen lautet der Bericht in der Continatio casuum St. Galli (S. S. II, 160): *audiens rex huiusmodi allegationes inter se discordantium partium, ex sententia curiae obtinuit, neutram istarum partium iuri suo resistere, quin libere hanc potestatem posset, in quemcumque vellet ex iure transferre.*

Hier ist allerdings von der Bestimmung des Concordates, dass *metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio* derartige streitige Fälle zu regeln seien, keine Rede, aber andrerseits widersprechen die Worte, *quin libere hanc potestatem, in quemcumque vellet* etc. auch dem Texte des Cod. Ud. Hier heisst es ebenso wie in der authentischen Fassung *saniori parti assensum et auxilium praebeas*, und es ist mithin kein Zusammenhang zwischen der verkürzten Urkunde und dem Hofgerichtsspruche zu constatiren. — Sodann aber ist Bernheims Ansicht, dass dieses Urteil nach Abschluss des Concordates gefällt sei, durchaus nicht so sicher, wie er sie hinstellt; im Gegenteil, es ist höchst wahrscheinlich, dass bereits vor den Wormser Verhandlungen der Abtstreit seine Erledigung gefunden hat [1]).

1) Bernheim, l. c. Exkurs p. 65 und Meier v. Knonau, Casus S. Galli Mitteilungen für vaterländ. Gesch. N. Folge VII. p. 92 n. 240 setzen den Hofgerichtsspruch in Sachen der S. Gallener zwiespältigen Abtswahl nach Abschluss des W. C., wahrscheinlich sogar erst in d. Jahr 1123.

Sie stützen sich dabei auf die Angabe der Casus., dass bei der Erhebung des Manegold Herzog Conrad von Zähringen mitgewirkt habe; dieser aber ist erst nach dem Tode seines Bruders Berthold (8. Dec. 1122, Meier; sicher nach dem Concordat, da er dieses mit unterschreibt, Bernheim) Herzog geworden.

Nun sagt aber der Verfasser der Casus ausdrücklich, dass Abt Manegold post undecimum annum (sc. seiner Amtsführung) gestorben sei, und so wenig auch seine übrigen Ausführungen zuverlässig sind, über Abt Manegold ist er durchweg gut unterrichtet. Er schreibt unmittelbar nach dessen Tode, ist also Zeitgenosse. Sodann hat der Abtskatalog B_2 in S. S. XIII. p. 329 zu Manegold 11 annis et paulo plus. Er ist im

Ebensowenig aber stehen Ottos von Freising Erwähnungen des Concordates in irgend welcher Beziehung zu dem Texte des Cod. Ud.

Er sagt (Gesta Fried. II, 6): *tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Henrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumpnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum, quem voluerit, ex primatum suorum consilio ponere, nec electum aliquem ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat* und Chron. VII, 16. *Privilegium ergo de hoc ecclesiae scribitur; ac ipsis rursum, ut electi tam cisalpini, quam transalpini non prius ordinentur episcopi, quam regalia de manu eius per sceptrum suscipiant, scripto confirmatur* [1]).

---

3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts begonnen, (Mitteilungen zur vaterl. Gesch. I. p. 126) also auch von einem Coätanen Manegolds. (Von A_1, A_2, B_1 die bestimmt sagen 11 Jahr, 4 Monat, 2 Wochen, 4 Tage, können wir keinen Gebrauch machen, da dieser Termin gerade mit dem Todestage des früheren Udalrich (11. Dec. 1121 cf. De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. p. 558) einsetzt.

Manegold stirbt aber am 1. Mai 1133 (Meier l. c. p. 99 n. 251).

Nun ist Herzog Conrad nicht nur bei der Entscheidung am kaiserlichen Hofe, sondern auch bei der Wahl thätig gewesen (ex consilio ducis Chuonradi de Zaringin diem secreto statuunt, quando eligant abbatem), also auch diese müsste nach Bernheims und Meiers Beweis nach den 8. Dec. 1122 fallen.

Das widerspricht direkt den Angaben der Casus und des Catalogs, nach denen der Wahltermin vor dem ersten Mai 1122 angesetzt werden muss. Hierfür spricht auch, dass die Wähler ohne Grund sicher nicht ein volles Jahr mit der Widerbesetzung gewartet haben, und wenn nun auch schon vor Manegold Heinrich v. Twiel als Abt aufgestellt war, so sagen doch die Casus ausdrücklich, Manegolds Wahl sei post aliquantulum temporis der seines Gegners gefolgt.

Kann somit Conrad unmöglich als Herzog der Erhebung Manegolds beigewohnt haben, so fällt der Grund weg, die kaiserliche Entscheidung nach den Sept. 1122 zu setzen. Entweder hat der Continuator Conrad, der ihm ja viel näher stand, irrtümlicherweise für Berthold eingeschoben, oder Conrad führte an Stelle seines durch irgend welche Umstände verhinderten Vaters die betreffende Angelegenheit wirklich, der Continuator aber anticipirt den Herzogstitel. —

1) In der Annahme, dass die Stelle ein Nachtrag aus dem Jahre 1156 sei, schliesse ich mich Bernheim an (p. 60 n. 1.)

Wiederum finden wir hier, dass dem Kaiser bei zwistigen Wahlen ein völliges Devolutionsrecht zugestanden wird, sodann glaubt Otto aber, dass sich die Befugniss der Investitur vor der Weihe auch auf transalpinische Bischöfe erstrecke. Nichts von alle dem steht im Cod. Ud.; auch nach seiner Fassung hat der Kaiser einer der beiden streitenden Parteien seine Zustimmung zu geben und kann nur in *regno teutonico* seine Belehnung der Weihe vorausgehen lassen.

Wie ist aber nun Ottos Irrtum zu erklären?

Bernheim sucht auf alle Weise den Vorwurf abzuwenden, dass der erste Historiker des Mittelalters in einer der brennendsten Fragen des Tages, worin er selbst als Staatsmann mitgesprochen und gehandelt hat, völlig im Unklaren gewesen sein sollte. Des wissentlichen Betrugs will er ihn auch nicht beschuldigen und so kommt er zu der Lösung: »Man wusste sehr wohl um die Concordatsbestimmung, welche wir als die echte kennen, man wusste aber auch, sei es durch mündliche oder schriftliche Tradition von jener andern, welche Heinrich V. durchgeführt, und nahm, da man im Mittelalter nicht gewohnt war, mit objektiver Kritik zu entscheiden, die Bestimmung als die echte an, welche man aus subjektiven Gründen für die genehmste hielt, und das war eben die letztere«. — Dass das nicht die des Cod. Ud. sein konnte, haben wir gesehen; es bleibt also nur die Alternative: Entweder kennt Otto den Text des Concordates nicht, oder er redet wider sein besseres Wissen die Unwahrheit. Gegen das erste spricht zunächst im Allgemeinen seine Vergangenheit und seine zuletzt eingenommene Stellung; denn schon zu Lothars Zeiten war er Abt des Klosters Morimund und erfuhr als solcher sicherlich von der Besetzung der Bischofsstühle; hierbei aber wurden gerade in diesen Jahren, als das Concordat noch in frischer Erinnerung war, die Bestimmungen desselben oft mit wörtlicher Anführung innegehalten. Auch König Conrad, dessen Hofe der Freisinger noch näher stand, hielt sich an den Wormser Vertrag und brachte ihn besonders bei zwistigen Wahlen zu strikter Durchführung. Unter Friedrich endlich trat Otto als Staatsmann hervor, und

es wäre doch wunderbar, wenn er in dieser Eigenschaft keine Kenntniss der Urkunde gehabt hätte, auf welcher das Verhältniss der Reichsgewalt zu Papst und Kirche beruht hatte und noch beruhte.

Hierzu kommt, dass Ottos Citate in Disposition und Wortlaut an die echte Urkunde erinnern. Hier wie dort werden zunächst die Rechte des Kaisers bei zwistigen Wahlen fixirt, darauf wird die Reihenfolge von Investitur und Weihe geregelt. Die Worte *ex primatum suorum consilio* finden sich mit geringer Abweichung im Concordate, stehen aber weder im St. Gallener Spruche, noch im Cod. Ud., ebensowenig wird in diesen beiden Stellen eine Investitur *per sceptrum* erwähnt.

Nach Chronicon VII, 16 weiss der Verfasser auch recht wohl, worin das Punktum saliens des Concordates liegt: weshalb hielte er es sonst für nötig, so ausdrücklich hervorzuheben: *tum cisalpini quam transalpini?* Hier klingt doch deutlich heraus, dass er Leute, die etwas Anderes behauptet haben, eines Bessern belehren will.

Weiter ist zu beachten, dass er in den Gesten seine Worte äusserst vorsichtig einleitet: *tradit enim curia et ab ecclesia … sibi concessum autumnat:* der Hof überliefert es und behauptet, es sei von der Kirche zugestanden.

Nach alledem liegt die Vermutung nahe, dass Otto sehr wohl die echte Urkunde gekannt hat, als eifriger Parteigänger des Kaisers aber gegen sein besseres Wissen einen Inhalt angiebt, wie ihn der Hof zur Rechtfertigung der kaiserlichen Politik den Thatsachen angepasst hatte. Er behauptet ja diese Unwahrheit nicht, er giebt nur wieder was von der Umgebung Friedrichs gesprochen wird. — Wir freilich werden darin keine Entschuldigung für ihn finden können: In tendenziöser Absicht hat er die Unwahrheit gesagt. —

Ausser in den Abweichungen des Cod. Ud. sieht Bernheim in der Variante des Cod. II, wo *consecrationes* für *electiones* eingesetzt ist, eine Fälschung und zwar von Seiten der päpstlichen Partei; auch Bernhardi hält diese Annahme (Jenaer Litteraturzeitung l. c.) für möglich. Ich glaube aber, wir

dürfen selbst einem mittelalterlichen Fälscher nicht soviel Ungeschick zutrauen: das danach stehen gebliebene *electus* würde den ganzen Zweck der Aenderung illusorisch machen. Was soll ausserdem das Verbot der Simonie bei der Weihe, welchen Gegensatz markirt *vero?* Leicht konnte bei dem öfteren Wechsel der Worte *consecratus*, *electus* etc. ein gedankenloser Abschreiber das eine für das andre setzen.

Anders ist es mit dem Zusatze *absque omni (resp. sine) exactione* in Cod. 1 und 5. Interpolationen setzen stets eine bestimmte Absicht voraus, und ich stimme Bernheim deshalb bei, wenn er hier den Versuch einer Fälschung erblickt [1])

Beilage II.

Auf die verschiedenste Weise sind die Worte der Narratio S. S. XII. 510 *itaque in electione regis* etc. bisher beurteilt worden. Jaffé sieht darin eine Wahlcapitulation [2]), auf die auch Lothar eingegangen sei, dagegen macht Friedberg [3]) darauf aufmerksam, dass die Politik Lothars sich absolut nicht mit disser Annahme vereinen lasse. Bernheim [4]) erblickt im Vorliegenden eine factisch aufgesetzte Urkunde, deren Inhalt der König vor seiner Wahl wohl gebilligt, die er dann aber nicht ratificirt habe. Witte [5]) sagt, es seien Versprechungen die Lothar vor seiner Wahl der kirchlichen Partei auf eigne Hand und wohl im höchsten Geheimniss ohne Mitwissen der weltlichen

1) Factisch ist auch von der exactio Gebrauch gemacht, wie ein Beispiel aus den Ann. Ottenb. S. S. XVII. 316 beweist: der belehnte und dann geweihte Abt kehrt zum Kaiser zurück: de curiali exactione vel remuneratione cum ipso electo cancellarius studiose pertractat. Der Kaiser erklärt: promotus ab ipso per sceptrum hominibus curiae suae deberet pariter conferre donaciones. Der Abt dagegen: se ab omni regio negocio esse liberum, praeter quod in promotione sua domno imperatori duos canes pariles in libertatis testimonium afferre deberet.

2) Jaffé, Gesch. des deutschen Reiches unter Lothar III, p. 35.

3) Friedberg, die narratio de electione Lotharii. Forschungen VIII, p. 75 ff.

4) Lothar III. und das Wormser Concordat.

5) Witte, l. c. Exkurs.

Fürsten gemacht habe. Die uns bekannten Sätze seien als Entwurf dieses Vertrags von den Orthodoxen aufgesetzt, um sie König und Reichsfürsten zur Bestätigung und Zustimmung zu unterbreiten: nie aber sei deren Sanktion erfolgt.

Hier ist nun zunächst mit einiger Modification dasselbe einzuwenden, was Witte gegen Bernheim anführt. Dort hält dieser es — und mit Recht — für unerklärlich, dass die Kirche im Besitz eines so hochwichtigen Aktenstücks nie Gebrauch davon gemacht haben soll. Ebensowenig aber ist es zu begreifen, wie sich Lothar, ohne dass über einen Widerspruch oder Vorwurf seitens der Geistlichkeit berichtet wird, der Erfüllung seines Versprechens entziehen konnte.

Witte geht aber überhaupt von unrichtigen Voraussetzungen aus und verwickelt sich in Widerpsrüche. Das angebliche Versprechen ist im tiefsten Geheimniss gegeben, und hierfür ist es »ein treffender Beweis, dass es nur in einer Handschrift, der Narratio erhalten ist.« (p. 107 ff.) Folglich, schliessen wir, muss der Verfasser der Narratio besonders gut unterrichtet gewesen sein.

Weiter wird klar und deutlich erzählt, nach Beendigung der Königswahl seien die besagten Abmachungen getroffen. Da weiss nun wieder nach Witte der Verfasser nicht genau Bescheid: die Verhandlungen und Abänderungen des Concordates sollen der Wahl vorausgegangen sein. Dass der Anonymus dem Gange der Verhandlungen nicht allzu nahe gestanden hat, geht aus seiner ganzen Erzählungsweise hervor: schlicht und einfach berichtet er, was er gerade sieht und hört, über die Motive und den Zusammenhang der Vorgänge weiss er nichts. So wird, um die Gesinnungsänderung des Herzogs von Baiern herbeizuführen, Erzbischof Adalbert, — denn diesen dürfen wir wohl zweifelsohne als Urheber ansehen, — schwerwiegende Gründe in die Wagschale haben werfen müssen: unser Autor weis nichts davon, er berichtet das Factum.

Damit stimmt es nun auch nicht, wenn Witte von geheimen Abmachungen vor der Wahl spricht: Aus keiner Silbe des

Berichts lässt sich ein Schluss auf Annahme einer geheimen Versammlung machen.

Wäre dennoch der sonst nur oberflächlich berichtete Verfasser in Mitwissenschaft gezogen, so dürfte er diese Verträge nicht in einer Schrift, die ganz den Charakter eines Berichtes für die Heimat trägt, publiciren.

Wittes geheime Abmachungen sind nur verständlich, wenn sie vor der Wahl stattgefunden haben; ausdrücklich berichtet aber der Autor: Als alle Fürsten des Reiches über die Wahl des Königs einig geworden waren, wird festgesetzt etc.

An der wahrheitsgetreuen Darstellung der narratio aber zu zweifeln, bietet uns nichts Veranlassung.

Kann sonach weder von einer aufgesetzten, jedoch nicht ratificirten Urkunde, ebensowenig aber von geheimen Abmachungen die Rede sein, ist der Gedanke an eine wirkliche Wahlcapitulation oder an eine Fälschung definitiv widerlegt, was bleibt uns da über die Bedeutung der Worte anzunehmen übrig?

Die betreffenden Sätze sind mit urkundlichen Ausdrücken eingeleitet, ja sie tragen den Charakter einer in ihren Hauptzügen entworfenen Urkunde, sie sind nach der Königswahl in öffentlicher Versammlung von der Geistlichkeit entworfen, trotzdem aber ist in Zukunft weder Kaiser noch Clerus jemals auf sie zurückgekommen, — dies Alles erwogen, müssen wir wieder zur Ansicht von Waitz[1]) zurückkehren: die in Rede stehenden Sätze sind eine Resolution der geistlichen Fürsten. —

1) Waitz, Nachschrift, Forschungen VIII. p. 90.